







Beiträge

3 H T

Renntniß

ber

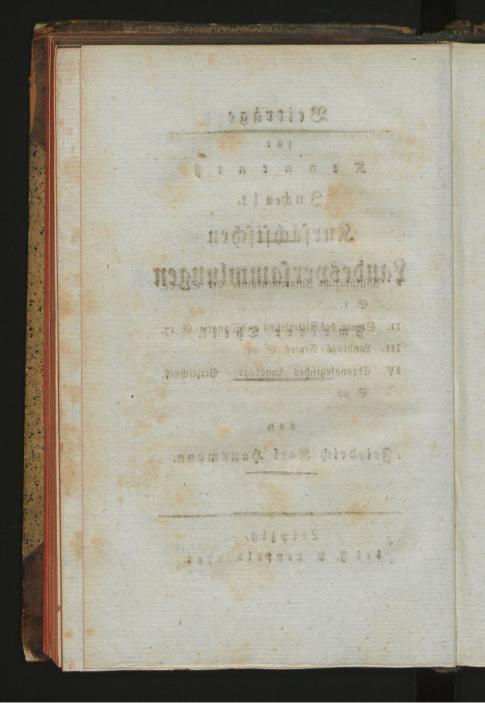
Kurfächsischen Landesversammlungen

3 meiter Theil.

DOn

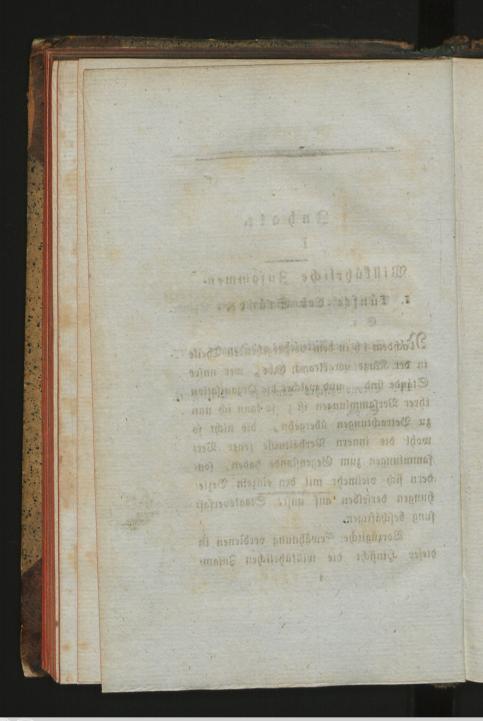
Friedrich Rarl Sausmann.

Leipzig, bei F. A. Leupold. 1798.



Inhalt.

- I. Willführliche Busammenfunfte ber Stande. G. 1.
- II. Steuer bes Ritterlehns und Donativ. G. 17.
- III. Landtags : Nevers. G. 64.
- IV. Chronologisches Landtags : Bergeichnis. S. 90.



Billführliche Zusammenfünfte der Stande.

Pachdem ich in dem vorhergehenden Theile in der Kürze vorgetragen habe, wer unfre Stände sind, und welches die Organisation ihrer Versammlungen ist; so kann ich nun zu Betrachtungen übergehn, die nicht so wohl die innern Verhältnisse jener Verssammlungen zum Gegenstande haben, sons dern sich vielmehr mit den einzeln Vezie: hungen derselben auf unstre Staatsversassung beschäftigen.

Vorzüglicher Erwähnung verdienen in biefer Sinsicht die willführlichen Zusams

menfunfte unfrer Stanbe. Diefe maren feit ber Musbildung unfrer Landschaft nicht verbunden, ihre Busammenberufung von bem Fürften ju erwarten , um über bas Wohl bes Baterlandes und die von ihnen abhangenden , baffelbe befordernden Mittel ju berathichlagen. Da biefes Recht gewif: fer Magen feiner Ratur nach mit ber Ents ftehung unfers landichaftlichen Guftems in ber genauesten Berbindung fand, fo fin: ben wir auch icon frubzeitig bie beutlichs ften Beweise bavon. Wem follte nicht fo: gleich bie berühmte Urfunde beifallen, Die wir noch vom Jahre 1438 befigen, und in welcher von willführlichen, nicht von bem Rurften veranlagten Bufammenfunften ber Stande als von einer nicht unbefanns ten Sache gesprochen wird. Rurfürft Rriedrich II. und Bergog Wilhelm au Bern fich bieruber folgender Dagen in bem Reverfe, welchen fie ber Landichaft ausstell: ten, als ihnen jum erften Dable bie Accife bewilligt worden war 1); "Db aber hiers "über Wir oder Unser erben, erbnehmen "ader nachkommen, eine ungewöhnliche "Sture, als die obgeschriben Etzyse oder "derglychen, oder sunst einicherley ander "Nwekeit, die vor alter nicht gewest, von "vnsen obgeschriben Lannden sordern würz "den, und sie doran betrangen und nöttis "gen wolden, das Gott bevare; Go mürzen sich dieselben unsere Lannde, von solz "cher ungewonlichen Sture und Nwekeit "wegen, und nicht anders, mit "einander vertragen 2), zu sampne

1) Am vollständigsten in Gotfr. Aug. Arndt. dist. de Origine Accise Provincialis. p. XIX. im Austinge aber an mehrern Orten, 3. H. in den von Schrebern berausgegebes nen Ausführlichen Nachrichten v. d. Ehurf. Sachsischen Land zund Ausschuftlichen Land zund Ausschlieben gen. S. 84. (3. Auss.)

2) Rur mit Dabe erhielten jene Fürsten bie gand, Accise auf zwei Jahre von den Stans den verwilliot. Es laft sich daber fast nicht denken, daß jene Worte und nicht ans dere hatten sagen wollen, nur auf dem Fall, daß die Fürsten eine Ecener unbeweiligt fors dern und eine Neuerung machen wurden, solle

"sen erben oder nachkomen schützen und viff"sen erben oder nachkomen schützen und viff"halden, dorumb wir sie danne, oder uns
"ser erben nicht verdenken sollen, nuch ans
"wollen. Es sol In auch an iren Glübben,
"eyden, und holdungen die sie uns oder uns
"sern erben gethan hetten, keinen schaden

die Landschaft fich ungerufen verfammeln kons Mogu, mußte man olebann fragen, Diefe gehäffige, gant überflüßig Phrafe und unnothige Wendung in einem Reverfe, Der mehr daju dienen follte, gegenfeitiges Bers trauen, ale Difftrauen ju erwecken. Satte man eine Einschränfung ber willkührlichen Ausammenkunfte armunicht, so war dieser Weg der allerunsicherfte, und übrigens durf-te man es ia nur auf die Auslegung der porbergebenden Worte ankommen laffen. Es muß alfo nothwendig jenen Worten eine anbere Deutung gegeben werden. Wielleicht beziehen fie fich auf die Borte : Co moadougen ze. und follen mehr eine Beffartung bes ftandischen Rechts, ale eine Ginfarantung beffelben anzeigen. In einer Abfchrift, Die ich beffige, ift nach ben Worten und nicht anders bas Wortchen als eingeschoben: mare biefe Legart richtig, fo murbe man bet Der Auslegung beffelben meniger Schwierigfeit haben. Allein ber Gprachgebrauch jener Beit icheint mir ber Ledart entgegen gu fein ; man wurde nicht gefagt haben, als, fons bern dann.

"ober vnglympff fagen, bringen ober thun, "in feine wyg."

Wir hören aber nicht allein in Urkuns ben von jenem Nechte sprechen, sondern wir finden auch basselbe in der Ausübung. So treffen wir wenige Jahre nach der Ausstels tung des erwähnten Neverses ein merkwürs diges Beispiel einer willkührlichen Zusams menkunft an.

Als jene Brüber Kurfürst Fried:
rich II. und Herzog Wilhelm die bisher
in Gemeinschaft regierten Länder am 10.
September 1445 zu Altenburg getheilt hats
ten, so entstand bald Misvergnügen und
Uneinigkeit unter denselben; die Mishelligs
keiten nahmen mit jedem Tage zu und drohs
ten sehr bald in einen offenbaren Krieg
überzugehn. Diesem zuvor zu kommen,
versammelten sich die Stände der Markgrass
schaft Meißen, des Ofterlandes, der
dem Markgrässichen Hause gehörigen Fräns
kischen Provinz, und des Bogtlans

bes im Rovember beffelben Jahres ju Leip! Es ift die bochfte Zeit, fagen fie in zia. ber Bereinigungs: Urfunde vom 25. Dio: vember , ernftlich darauf zu denten , wie unfre Fürften ausgefohnt und ihr 3wift ents Schieben werden tonne. Diemand Scheint uns mehr Beruf, mehr Grunde und mehr Recht ju diefer Unternohmung ju has als wir die Stande Diefer Lande. Ben , Sollte jedoch einer von ihnen mit biefem Schiede nicht gufrieden fein und deffhalb auf uns gurnen, fo vereinigen wir uns hiermit jur Mufvechthaltung bes Bunbes und gur Bertheidigung feiner Glieder, fteben einer für alle und alle fur einen , ernennen ju Diefem Zwecke einen Musschuß, ber nach eis nem Sahre erneuert werden foll.

Hier war also von keiner Berufung bes Kursten die Rede, die Landschaft selbst bestimmte die Fortwirkung des Ausschusses; jedoch erklärten die versammelten Stände auch in eben der Urkunde seierlich, daß diese von ihnen ergriffenen Magregeln ben Regies rungerechten ber Fürsten keinen Eintrag thun, sondern eben nur zur Fortdauer ber Berfassung und zum Bohle bes Baterlan: bes wirksam sein jollten.

Es sind in dieser Angelegenheit meh; vere Landesversammlungen gehalten wors den 3), wovon ein guter Theil wahrscheinslich zu den willführlichen Zusammenkunsten gehörten. Waren gleich die Vemühungen der Stände fruchtlos, indem es dessen uns geachtet zum Bruder; Kriege kam, so sieht man doch aus jener von mir angeführten Urkunde, in welchem Grade die Stände damahls das Necht der willkührlichen Zussammenkusste ausübten.

Nach der Zeit mag wohl oft von Seis ten ber Farften durch Zusammenberufung die Beranlassung zu dergleichen willkuhrlis

³⁾ Hartungi Kammermeisteri Annales Erfurtenses Germanici, a. 1445. in Menckenii Scriptt. Rer. Germ. Tom. III. p. 1287 - 88-

den Zusammenkunsten vermieden worden sein. Wenigstens sind keine Beispiele das von bekannt; und indem die Stände auf den vielleicht nur zu oft von den Fürsten angestellten Bersammlungen des sechzehnten Jahrhunderts über ihre Angelegenheiten ber rathschlagten, konnte wohl jenes Recht leicht auf einige Zeit, selbst ohne Nacht theil sür die Stände, in Vergessenheit gesauthen.

Ce ift daher kein Munder, daß hier von in der ersten Salfte des siebzehnten Sahrhunderts nicht das geringste gehört wird. Erst in dessen zweiter Halfte riefen Wedursnisse jenes Recht zurück, und die Wiederherstellung erfolgte auf dem Land; tage vom Jahre 1660, der in Sachsens Staatsgeschichte seiner wichtigen Beschlüse wegen unvergeslich sein wird. Volgendes gab die Beranlassung hierzu.

Berathfilagungen endlich beschloffen hatte,

welche jahrliche Summen bewilligt werben follten , fo war noch bie Frage ut entscheiben übrig und wie viel Safre man jene Bewilliaungen thun wolltelle Det Rurfürft hatte in ber Proposition (12. Dov. 1660) verlangt, ,, biefes gu Berbus grung fernerer behörigen Landes: Berfamb: "lungen von Hufgang voriger Bewilligung Jan, auff 6 Jahr zu thun." Run war awar eine fechsjährige Bewilligung auch ba: mable feine gang ungewöhnliche Gache: als fein bie beiben vorherigen Bewilligungen 1653 und 1657 erfreckten fich nur auf wier Sahre; und Diefem Beifpiele wollten Die etwas argwöhnischen Stande biefes Dahl folgen, damit fie nicht gar ju lange abgehalten wurden , als Stande gu handeln. Gie hatten von bem Rurflieften und feinen Rathen nicht bie befte Deinung, und fürchteten daber in einer langern burch feine Bufammentunfte unterbrochenen Peris obe zu viele Gingriffe in Die Berfaffung.

Da aber ber Rurfurft auf feinem in ber Proposition geaußerten Berlangen, ferner beftand, fo fuchte man enblich beffen Wuns fche mit bem Intereffe ber Stande gu vereit nigen, und trug ibm ju biefem 3wecke fols gende Bedingungen vor 4): "Berben boch ,auch hierinnen wir ung über minden, v. "E. Chl. Dhl. gnoffen anfinnen in Unter: "thanigfeit genugeleiften, wann wir verfit "chert weren , baß E. Chl. Dbl. verftat: ,ten, auch bem Lanbtags: 266: "Schiedt v. Revers einverleiben ,lagen wollen, bag berer ben ben Land: "tagen gu fernerer Hufibung aufgeseisften "Duncte, wordurch, wann folche fo dann "allererft ben inftehenden Landesverfamms Jungen expedicet undt bif dahin die Bes "willigung guvud gehalten werben mußen, "fo toftbarer Borgug undt allerhand in-"convenientien ben iesigen undt vori:

⁴⁾ S. Memorial umb resolution ett. Puncte von ber Landes. Bes willigung. d. g. Marg. 1661.

"gen Landtagen veruhrfachet worben, ober "anderer bes Landes anliegen undt Wohls ,fahrt betreffenben Gachen halber man fo "wohl in benen Crepfen unter einander v. awar auf eines jeglichen Erenfies Unfor ,ften v. fo bann nach erheifchenber "nothdurfft aus ieglichen Erenß zwen von "ber Mitterfchafft, welche die gufammen be: "tagte aus dem Crepfe ju erwehlen, ne: "benft einer aus jegliche Erenfie vorfigenden "Ereng Stadt vermittelft jufammenbefdreis bung bes Erb Marfchalls fich fo offt es "noth, bey einander betagen, was etwa "vor anberaumbten Landtage ob. fonft uns "terthft ju erinnern, jufammen tragen, E. "Chl. Dhl. gehorfamb berichten, undt gnofter remedirung fo wohl als ben Lands "tagen, Die nothburftige Behrung undt Bo: "then Lohns Erftattung aber auß ber Steuer, hiedoch hober nicht alf fonft auff Landtagen "brauchlich, undt daß felbige jum bochften "über Ucht Tage auff einmahl fich nicht ers "streckt, gegen bes ErbMarschalls Unters "schrifft erlangen mochten. Jedoch von Bes "willigungen, Verfaßung neuer Sanctio-"nen v. bergleichen bey ihnen ganz nicht, "sondern einig undt allein bey öffentlichen "allgemeinen Landes: Versammlungen gehans "delt werde, od. so sie sich gleich dessen uns "terständen, bennoch allerdings undräfftig "und unverbindlich sein sollte."

Dieses alles genehmigte der Kur; fürst in einem an die Stände erlassenen Schreiben 5) vom 16 März 1661, unter der Borausseszung, daß die Stände aufsechs Jahre jene Summen bewilligen wür; den: "So," sagt das Schreiben, "ges, "reichet Ihre Ehl. Dhl. zu gudsten Ges, "sahr gerichtet werden." — Und als der Kurfürst noch Nachsoederungen that und sogenannte Beis Propositionen an die Lands

^{5) ,} Churft, abfie refolution uff der Landschafft , Memorial v. 8. Martii 1662."

fchaft ergehen ließ, so bedungen sich die Stände in ihrer Beantwortung o) noch mahlsbas Recht, freiwillige Versammlun, gen auf Art und Weise, wie kurz vorher beschlossen worden war, zu hakten.

Es mußte daher diese Uebereinkunft dem Landtags : Abschiede und Neverse einz verleibet werden. Die hierher gehörigen Worte jenes Abschieds sind folgende:

"Landschafft dieser iezigen Leuffeen undt Uns "serer Cammer Zustandt, deroselben Schult "denlast, hohe Außgaben undt vielfältiges "nothwendiges Bedürffnüs ihr zu Berzen "gehen laßen, undt in ihrer am 26 Mars, "til übergebenen endlichen schriftstichen Erz "stährung zur unterthsten Bewilligung gez, "schritten, zuvor aber, wegen allzulang "undt kostbarer Berzögerung der Landtage

^{6) &}quot;Der Stände Erkfärung auf bie in ber "Saupt- und andern Ben- Proposition annes "fonnene Berwilligungen. vom 26 Mart.

"angeführet, baß folche baber für nehmb: "lich geuhrfachet murbe, weill bafienige, "maß derer Landes: Gravaminum halber undt fonften von der Landtichafft ben fole "chen allgemeinen Berfamblungen unterthit "erinnert, offtmable anderer Berrichtung "gen wegen, swifden Landtagen nicht ex-"pediret werden tonnen, undt dabero ges "borfambst ersuchet, Wir wollten gnoft "verftatten, daß mann berer gufernerer "Aufühung izo aufgesetten Puncten ober "anderer bef Landes Unliegen undt Wohle "farth betreffenden Gachen halber, fo wohl "in benen Erengen unter einander, undt "mar auff eines teglichen Crepfes untoften, "alf auch fodann, nach erheischenber Dots "turfft auß ieglichem Erenfe gwen von ber "Mitterfchafft , nebenft einer vorfigenden "Crenfftadt, vermittelft bes ErbDarfchalls "beschreibung so offt es noth, sich zu einan: "ber betagen , waß etwa vor funffrigen "Landtage ober fonften nothig, epifertig gu

"erinnern were , gufammentragen , 1ing "gehorfambit berichten undt die bedurffende Behrungstoften auf ber Steuer, iedoch , bober nicht, alf fonft auff Lanbtagen "braudlich undt baß fiche jum bodften "über acht Tage auf einmahl nicht erftrecfe, gegen def Erb Darfchalls Unterfdrifft er: "langen möchte, Go lagen Wir Une fol-"die Bufammenbetagung bie bevorftehenben "feche Sabr über nicht ju entgegen fein, "fondern wollen biefelbe hiermit goft ver: "willigt haben , allein unbt foldergeftalbt, "bas Ung, fo oft bergleichen unumganglich "vorzunehmen, burch ben Erb Darfchall es "vorhero mit Benennung Zeitt undt Drths "iedesmahl gehorfambft angezeiget, auch yvon allen bemjenigen , was baben vor "gangen unbt gehandelt worden , gehorfah: "mer aufführlicher richtiger Bericht gu Une Berer gnoften resolution in Schrifften ,erftattet undt eingeschicket undt ehe in eis "nen undt den andern gemegene anordnung "erfolgt, von keinen nichts weiter vorges "nommen noch ins Wergk gerichtet werde, "es soll auch von ordentlichen Bewilligungen, "Berfassung neuer Sanctionum, undt aus "derer dergleichen wichtigen Sachen ben Ih: "nen ganz nichts, sondern solches einig undt "allein bev öffentlichen allgemeinen Landes" "Berfamblungen gehandelt werden, oder da "man sich auch über zuversicht desen unter "stände, dennoch alles undt jedes unkräftig "undt unverbindlich sein undt bleiben ?)."

Für sechs Jahre war also jeze den Stäns den das Recht, willkührliche Zusammenkunfte zu halten, gesichert. Allein schon auf dem Ausschußtage vom Jahre 1663 vers mehrte man jene Anordnung mit einigen Zus fähen und Erlänterungen. Man erklärte in der Bewilligungsschrift vom 13. Aus gust 1663 für nühlich, wenn jährs

solucion Die Roplica

⁷⁾ Die biefen Gegenstand betreffenden Worte des Reverfes findet man in den von Schrebern berausgegebenen Schriftsteller: Ausführlische Rachrichten, 2c. (3. 211st.) S. 82-84.

lich wenigstens eine willtührliche Zusammenkunft gehalten werden müßte, und daß den beiden aus den Aussschuß. Personen jedes Kreises gewählten eitz terschaftlichen Deputirten noch einer aus der allgemeinen Ritterschaft jedes Kreises auf gleiche Weise) zugeordnet würde. Die Städte aber sollten sein Leipz zig, Wittenberg, Dresden, Zwick fau, Langensalze, Plauen, Die stüft in einer am 26. August ausgesertigten Schrift) seine Zustimmung und bestätigte sie nochmahls im Ausschußtags: Abschiede v. 21. Septemb. 1663.

Auf bem Landtage vom Jahre 1666 verlangten die Stände in der Bewilligungse schrift von 8. April abermahls dieses Recht,

⁸⁾ Das beift: burch Mahl ber Greidftanbe.

^{9) &}quot;Churff, abft. anderweite Resolution b. 26.
"Aug. 1663." Im Abschiede selbst und in
ben beschalb auf bem gandrage v. I. 1666
barüber gewechselten Schriften beipt jene Refolution bie Replica.

Pfennig, underhielten dasselbe unter den 1661 u. 1663 festigesetzten Bestimmungen auf vier Jahre, als die Zeit der geschehenen Landstags: Bewilligung im Landtags: Abschiede v. 17. April 1666, wie auch im zugleich erstheilten Reverse zugestanden.

Auf dem Landtage v. J. 1670 wurde gleichfalls in der Dewilligungsschrift v. 18. Marz darum gebeten und auf vier Jahre jährlich & Pf. dazu verwilliget, im Land: tags: Abschiede die Dewilligung angenommen und also das Necht verstattet.

Auf dem Landrage 1673 wurde auf furstörstliche Beranlassung jener nochmahls auf 2 Jahre verwilligte & Pfannig zu Wie: derbezahlung eines im der Proposition anges gebenen Borschusses verwendet, aber dabei in der Bewilligungsschrift (E811Kebre) beduns gen; die Austösung bei willführlichen Zussissunnenkunsten aus der Stener zu reichen und zu verrechnen. Im Landrags: Abschiede v. 261 März 1673 heißt es dahere, Wenn

"vormahle verstattete willführliche Sufam; "mentunffte in Leipzige zu halten, die Rorh "erfordert, deren Auslöfung aus der Steuer "mögen getragen werden."

Die Unordnung des Ausschußtages 1663, wenigstens jährlich eine solde Zusammens funft zu halten, fällt also von nun an wies der hinwegt

Auch auf dem nächsten im Jahre 1676
gehaltenen Landtage wurde das Niecht, wills
kührliche Zusammenkünfte zu halten, wieder
ein Gegenstand der Verathschlagungen: und
da man den ehemahls dazu bewilligten 4 Pseus
nig schon 1673 zu etwas anders bestimmt
hatte, die Geldsorderungen des Kürsten aber
immer größer wurden; so erklärten die
Gtände in der Vewilligungsschrift v. 21.
Decemb. 1676, daß es ihnen unmöglich sei,
noch etwas zur Austosung derselben zu bewills
ligen. Sie behielten sich aber das Recht zei
nien Zusammenkünste vor, und verwiesen die
Anstösung, dewie 1673 geschehen war auch
die Steuer, die es nachher berechnen sollte.

Im Landtages Abschiede (28. Decemb. 1676) wurde dieses alles auf vier Jahre (1680]) als die Zeit der Landtags: Bewilligungen zuges standen.

Auf dem bekannten Deputationstage zu Meißen 1680 baten die Stånde gleichfalls in der Bewilligungsschrift (9. Dec.) um die Berstattung jenes Rechts, welches ihnen auch im Abschiede ($\frac{5}{15}$ Januar 1681) auf ein Jahr, die Zeit der geschehenen Berwilligung, ertheilt wurde.

Zuf dem Landtage 1681 murden Ges such und Berstattung wiederholt 10).

Im Jahr 1683 wurden auf dem Aus: schußtage die willführlichen Zusammenkunfte wieder bestätigt und dazu, wie einst, 4 Pfens nig für 1684 u. 1685 jur Auslösung bes willigt.

Der Ausschußtag 1685 begunftigte ebenfalls die willkuhrlichen Zusammenkunfte. Die dazu nöthige Austosung wurde nicht,

10) Man sehe die Bewilligungsschrift v. 30 Dec. 1681, und den Abschied v. 5 Mars 1682.

wie fonft, besonders bewilligt, sondern zus gleich mit unter der Ausschuftags. Auslös sum Jahre 1687 mit begriffen 11).

gehaltenen Landtage wurden jene Versamme lungen ebenfalls zugestanden. Der jest von neuen bewilligte 4 Pf. wurde aber zur Ber richtigung einiger in der Bewilligungsschrift (N. 16.) bemerkten Vorschüsse bestimmt 12).

Auch Kurfürst Kriedrich August, welcher nachmahls ben Polnischen Thron bestieg, gestattete stillschweigend auf seinem ersten Landtage 1694 jene Zusammenkunfte, indem er die Bewilligung annahm, welche

¹¹⁾ C. Bemilligunefchrift v. 13. Dec. 1685, und Revers v. 30. Dec. 1685.

¹²⁾ M. s. Bewilligungsschrift v. 24. Dec. 1687, 110 b kandrags 2 Abschied v. 5. Kebr. 1683.

Bwar ift nirgends gesagt, auf wie lange jene Susammenkuntee verstattet sein sollten; allein aus den Borren des Abschieds: "seiner auf die Unte Unt und Weise, auf dieselben in vorisigen Landrags Schlüßen erlandet seind!"—läst sich gewisser Maßen die Verstattung auf die Zeit der kandrags Bemiliaungen, welche bis 1693 geschehen waren, annehmen.

unter der Bedingung, dieses Rechts auch uns ter ihm theilhaftig zu sein; von den Stänz den gemacht worden war 13). Man sieht aber schon aus dem Stillschweigen, mit der im Abschiede sene Bedingung übergangen wurde, daß der Geist sener Regierung zu nichts weniger als der Begünstigung ähnlicher Zur sammenkunste gestimmt war. Der Widers spruch war nur vorsest ausgeschoben, und wurde desto lebhafter auf dem Landtage 1699 gethan.

Alls auf diesem merkwürdigen Landtage bes Jahres 1699 die Stande in der Pralis minarschrift den König um die fernere Bersstattung jener Art von Zusammentunfte basten, so schlag er es in einer darauf ertheilsten schriftlichen Antwort 14) geradezu ab.

schweigend an enonmen.

14) Resolution auf die Praeliminar Schrift
d. $\frac{17}{27}$ Nov. 1699.

¹³⁾ S. Be milligunge (driff v. 20 Jamar 1695). "Bezalten und derniebenst anver, viese und 1695. "Bezalten und derniebenst anver, viese und 183 t über und so est est von nöttben, Willzaufriche Auflicht und zu halten, we est dem verkommen und der Observanz gemäß int." un rannage Abschiebe ist viese sielle schweizend an enonmen.

Es follte, fagte er, fo bleiben, wie es gu Surfurft Mugufts Beiten gewesen fei. Wenn Bufammenfunfte nothig fein murben, molle er fie felbft ausschreiben laffen. Dicht glicflicher waren bie Stande bei einem zwei: ten Berfuche 15). Gie mußten nicht, er: wiederten fie, mas es eigentlich ju Rf. 21 uguff & Zeiten für eine Befchaffenheit bamit gehabt batte, trugen hierauf eine magere Deduction ihres Medits vor, wo fie fich auf Die Berftattung von 1661, 1663 16) und 1.695 beriefen, und erhielten eine ihren Soff: nungen ungunftige Untwort 17). Bewilligungsschrift v. 10 Kebr. 1700 baten fie nodmable barum, und erhielten ebenfalls Die Untwort, es folle wie ju Rurfurft 26 us auft's Zeiten 18) verbleiben. Deffen unges

¹⁵⁾ Replica v. g. Dec. 1699.
16) Die Ausschuftage, Aeren von 1663 scheint ber Concepient jener Schrift nur sehr flüchtig burchblättert zu haben. Wäre biejes nicht, so hatte er noch manchen Umfand für sich anführern können.

¹⁷⁾ Allergnabigste Resolution auf der Lands schaft Replica v. 9. Dec. 1699.

¹⁸⁾ Eigentlich murbe Ronig Friedrich Ausguft damit felbst febr fchlecht gufrieden gemes

achtet versoren die Stånde ihr Recht nicht aus dem Sesichte; ihre Bitten und des Fürssien Vereinigten sich, und was Friedrich Aus gust noch kurz vorher verweigert hatte, bei willigte er nun, dem Anscheine nach, ohne Schwierigkeit 12), und ließ geschehen, daß die Anerkennung jenes Rechts dem am 17. März 1700 ertheilten Abschiede und Reverseinverleibt wurde.

Son dieser Zeit an wird ein Stills schweigen über jene Art von Zusammenkunf: ten bis zum Jahr 1718 20) beobachtet.

fon sein; es sieht aber offenbar unr in jener Echrift, um etwas zu fagen und der abiebläsgigen Antworr einen Anstrich von Mechelichkeit zu geben. Jene Antworr ist in den Aeren die Resolution auf die Bewilligungsschrift, v. 18 Febr. 1700.

19) M f. die in dem Landrags Ucten v. 1609 befindlichen beiden Schriften v. 11. Marz. (N.

20) Landenas, Acra v. J. 1718. N. 41. Es wurde eigenrlich nicht sowohl um Geftattung millebrlicher Zusammenkunge, sondern um Zulassung einer Landschafts. Deputation gebes ten. Schon im Jahre 1700 war neben den willführlichen Zusammenkunften auch eine solsche jugeftanden worden. Dieses Mahl sollte die

Sier wurde daffelbe unterbrochen, das Ges fucht um jenes Recht erneuert und im Jahre 1722 wiederholt 21) und gewährt 22).

Jest mar ber Zeitpunkt gefommen, wo man biefes Recht fester begrunden konnte,

Deputation, wie es scheint, auch die Stelle jener wilkeuhrlichen Jusammenkunfte jugleich mitvertreten. Uebrigens sehe man über jene Deputation die gandrags: Acta v. J. 1699. N. 96. Bewilligungsschrift u. N. 108, Resolutionies.

- 21) Canbrage, Meta 1722. N. 98. ,, Der Canbffanbe v. Ritterf. u. Städten Memorial um Geffattung Derer außerorder lichen, Landschafel. Bufammen= funfte v. 27. Mai 1722. - Sier murde ber fimmt, baf bie vorgeschlagene gandes ; Des puration m lleubriche Bufammenfunfte balten, übrigens aber jener im Jahr 1700 vorgeschlas genen perveturlichen Deputation in Rucficht auf Organifation abul ch fein folite. Den baber auf Demfelben gandtage 1722 nur pier Derfonen der Mitterfchaft und bie vier Gradte, Leinzig, Wirrenberg, Dreeben, Swickau, ju Mirgliedern ber Deputationgemablt, mabrend Die millführlichen Bufammenfunfte nach der Merordnung v. J. 1661 von zwei rit: terschaftlichen Deputirte naus jedem Rreife nebft ber vorsigenden Kreisftadt, nach der Abandes rung v. 3. 1663, von drei ritterschaftlichen Deputirten eines jeden Areifes und benfelben Stabren gehalten merben follten.
- 22) Landtage, Acta 1722. N. 119. Deoret die gebetenen Nerfigteung einer Landes, Deputation betreffend, v. 11. Jun. 1722.

wenn man es dahin brachte, daß es feinen Plat in der Land: und Ausschuftags. Orbe nung erhielt, die auf dem Landtage 1722, den Ständen im Entwurfe mitgetheilt wurz de 23). Allein dieses ist unterblieben, und seite dem das Recht abermahls in Vergessenheit gesrafhen.

Jene willschlichen Zusammenkunfte mögen wohl ben Hoffnungen nicht ganz ents sprochen haben, die man sich von ihz nen gemacht hatte; woran vielleicht die Schuld an den Ständen selbst lag. Uebris gens ist der Nuzen solcher Zusammenkunfte an und für sich weder zu behaupten noch zu verneinen, weil alles darauf ankommt, in welches Verhältniß sie zur übrigen Organisation des Staats gestellt werden können. Wose sie aber auch eingeführt werden, so ist jederz zeit worzügliche Vorsücht dabei anzuwenden, daß sie nicht den rechtlichen Gang der Negierrung zu hindern oder zu sieren im Stande

²³⁾ Landings = Acta. 1722 N. 5. Proposition,

find. Bo biefer Fall hingegen eintritt, da wird der Ruhen nur hochst einseitig oder wohl gar icheinbar sein, ber Schaben aber allgemeiner und bald bemerkbar werden, ja Gefahr bem Staate brohen.

is a fine commented of famenciality

Steuer bes Ritterlehns und Donativ.

Das sechzehnte Jahrhundert ist in Rücksficht der Besteuerung eine eben so merkwürdige Epoche als in vielen andern Dingen. Eine Menge von Berhältnissen hatten sich sehr gesändert, eine Menge von Begriffen waren im Umlauf gekommen, die man vorher nicht gestannt harte; veränderte Berhältnisse hatte das Lehnwesen erhalten, und neue Begriffe waren über die Besteuerung entstanden. Beide Ereignisse hatten Berührungspunkte.

Do die Ginfunfte von den Lehngutern bei ben Beten bes funfzehnten Jahrhunderts

in Betracht gekommen waren, last sich nicht ganz bestimmt entscheiben. Wenn ich meine Meinung sagen darf, so glaub' ich, daß in allen den Fällen gewiß von den Einkunften der Lehngüter etwas entrichtet worden ist, wo Ersparnisse des Ritterdienstes eineraten; daß in allenübrigen Fällen aber, wo Nitterdiensse geleistet wurden, oder eben geleistet worden waren, und zu Bezahlung der Kriegsstofen noch Gelder aufgebracht werden mußten, die Lehnhuse nicht in Inschlag kam.

Gefest aber auch, das Einkommen der Lehnhuse ware bisweilen in ruhigen Zeiten in Berechnung zum Beitrage stillschweigend übergangen worden, so war dieses immer feine sehr auffallende Ungleichheit der Abgaben, weil erstens einiger Auswahd auf die Ritterdienste gewisser Maßen immer fortwährte, und zur Zeit des Kriegs, obsehon Wahl und Kutter gereicht wurden, damahls noch oft die Stenern der übrigen Stände nicht ganz unbeträchtlich übertrossen haben mag, und dann zweitens die Zinsen, die der Lehnsber

figer von feinen Unterthanen erhielt, be: fteuert maren.

Auf diese Weise war noch an keine Steuerfreiheit der Rittergüter zu denken. Allein bald änderte sich die Art der Besteues rung, man legte die Beiträge nicht mehr auf die Einkünfte, sondern auf das Eigenthum, es mochte nun in Grundsücken oder anderm Eigenthume, z. B. Capitalien, damahls werz bende Barschaft genannt, bestehn. So hörten die Zinsen auf ein Gegenstand ders Abgaben zu sein. Zu derselben Zeit wurde noch dazu der Auswand auf die Ritterdienste geringer, weil sich das Kriegswesen änderte, sie nicht mehr so brauchbar waren, ja im Dienste selbst so gar verhältnismäßig besträchtlichere Aussösung 1 als ehemahls em

¹⁾ Auf bem Landtage zu Chemnis 1546 wurde dieses näher bestimmt, es sollten auf jedes Pferd Nacht und Tag 10 Gr. gegeben merden.

S. Landtaus: Arren Chemnis 1546. Der Aratacen, Autterschaffs und Städte Answertzt off S. F. G. gethane Replica, — und dassels be wiederholt im Landtage, Neveral intervisingens kommt auch in diesen Landtage, Neven der Umstand zuerst vor, das der Aurfürzt dienenlich

pfingen, und man baher lieber Solbrenter annahm. Unter biefen Umftanben erhielt ber Lehnsbesitzer vor bem Besitzer eigenthum: licher Guter einen Borgug.

Jest war es teine Unbilligfeit, wenn man forderte, bag der Lehnsbester, nach, bem der Staat teine Bortheile mehr von der Lehnhufe hatte und dem Lehnsheren Steuern geben mußte, um Goldner auszurüften und zu erhalten, zur Beiftener von dem Werthe feines Lehns angehalten werben follte.

In der Salfte der Regierung Doeistens waren bie Umftande ju diefem Grade

versprechen mußte, der Airterschaft für keibes, und Pierdes Schaben zu siehn. Es sollte dieses nicht sowohl eine Kolge bedinger Landtags Bemilligung, sondern eine bloße Anerkens nung des Heritagung, sondern eine bloße Anerkens nung des Heritagung, sondern eine bloße Anerkens nung des Heritagung in den Ersten Jahren seiner Regierung nach der Aitterschaft Meinung hatte vernächläsigen wollen. Es wird sich auf seine vorheraes dende Bewillisung bezogen, deren Bedingung es gewesen sei, sondern es heißt solgender Nassen, in den Acken, "doch daß S. Kürftl. Gnassien, in den Acken, "doch daß S. Kürftl. Gnassien, den Ihnen von der Anlage, vor keides undt "pferdre schaden vorm seinort, wie geder eine keide. Nederschaft und diese ist dem Aeverse einweiteide. Nedigenstrugen solch Forderungen immer mehr dazu bei, die Mittervienste uns nun für den Staat zu machen.

auffallender Misverhaltmisse gediehen. Dies
ser Kürst hatce zu oft die Ersahrung gemacht,
daß ihm die Ritterdienste immer unbraucht
baver wurden; allein er wagte es doch nicht,
einen Antrag zu ihrer Bestenerung unmittelt
bar zu machen, ob er gleich durch Winke
seine wahre Meinung deutlich genug zu er:
kennen gab. Indessen mag doch sehr bald in
derselben Periode manches über die Ungleich:
heit der Abgaben in dieser und anderer Mücksicht damahls zur Sprache gekommen sein;
nur schade, daß zu vieles mündlich 2) verhan;
delt oder auch bisweilen nicht zu den Acten
gegeben wurde 3).

3) Dieß war 4. B. mit einer, andere Gegenstan-De betreffenden Schrift auf dem Landrage 1546

²⁾ In ältern Zeiten geschah bieses sehr bäusig. Auch unter Af. Moris sindet man Beiseile bavon; so bat auf dem Landtage 1548 zu Leipzig eine blose mindliche Unterhandlung der Stände mit den Dischöfen Statt gegabt, und nur am Ende derselbigen serrigten die Blichöfe eine Schrift. Auf dem Landtage 1550 ließ perselde Auffürft nach seiner Duplica den Anzieg die Stener betreffend nur mündlich mazchen. Selbst noch im Jahre 1561 wurde die Neplica und Duplica des Aufürsten durch D. utrick Mordeisen mändlich gegeben.

Da indeß auch bieweilen Ritterdienste geleistet werden mußten, so hatten die Lehnse bescher immer nech einen scheinbaren Word wand, sich der Grundsseuern zu entziehn, wobei auf die Nachsicht des Fürsten gehoffe wurde.

Miller biefer Umftande jeboch ungeachtet wurden jest gar bald die Klagen über bie Bei steuerung laut, und veranlaften unangeneht me Neugerungen auf den Landiagen.

für einen Augenblick die Tranksteuer in dem der Kurkust. Morik auf dem zu Leipzig, 1547 gehaltenen Landtage fagte 4): ih. Run, ist die Steuer vom getränke nor dieser Zeit, newilligt, dieselbe wirdt von krembden undt "einlendischen, von den Ferru undt unter, "thanen, vundt also von männiglich gegeben, "vundt würdte das Bolck damit nicht zu hoch

den Che mnischer Fallid Amnichtimmer orbentliche Protocolle geführt wurden, in wweiß man es oft gar nicht, ob Schriften feblen oder micht.

⁴⁾ Det Churfurften anber vorbalten. in den Landtago. Leten v. 3. 1547.

"befchweret. Darumb wir in feinen Zweifel "fellen. Ihr werdet Diefelbige långer willis "gen." Diefes billigten auch bie Stabte 5). Allein man wollte mehrere Gleichheit der Steuern , und fand im gunchmenden Diffe vergnugen, bag man fich im Beifalle ber Erantfteuer geiert hatte. Daher außerten Die Stadte auf bem Candtage ju Leipzig 1 548 ber Steuer wegen folgendes 6): - "Sie "bitten auch um erflarung wie die abnlage "burchaus unter ben Stanben biefer Churs und Fürftenthumb und jugehorenden ganden, "bie fich unfere gnabigfien herrn fchuzes ge: "brauchen, foll gefchehen, bann ba bie Stabe "te die beschwerung ber begehrten Steuer "abermahle alleine tragen follen, bas were. ihres eradtens von wegen bes gemeinen Bermantnus aller

⁵⁾ E. Landrage Acten 1547. Der Lands ftande andere Antwortt: §. "So bes michten auch bie infonderheit von Steb-

⁶⁾ S. Landrage, Acten 1548. "Der Siedte er"fies Bedenten auf die andere proposition die
"meiche, Creuer velangende" 36.

Stande ond gemeinen fcuges, "ber allen franden darque gue gleich foll erfolgen, ongleich wnd der billigfeit ungemes" sc. Alls hierauf nach bem Bunfche bes Kurfurg fen von der Mitterfchaft bie Tranfftener gu Bewilligen vorgeschlagen wurde, antworteten Die Stadte 7): - "fo wieden boch bie Stad. Ate badurch abermahls alleine an bem großs hten befdmeret, die andern Stande aber blei. "ben aller beschwerung fren, daß ift ihres ers achtens ungleich und were gar nicht gu vers ,antwortten , ju deme bas auch bie Erant: Mener eine große Bngleichheit in fich batt, , benn ein armer Sandwergemann, ba mitt hviel gefellen und gefinde belaben, muß mehr poder ia fo viel tragen, ale ber allerreich: Afte" ic. - Dachdem fie jedoch endlich eine gewilligt hatten, fo machten fie nuch folgens ben fonderbaren bie bamaflige Stimmung tonnte man immer nicht lange warten. Man

⁷⁾ Landings : Acten 1548. "Der Städte Ant: "wortd auf der Rieverschaffe bedenken, daß die "große Trankftener zwog Jahr zu bewilligen."

aber genauer bezeichnenden Vorschlag 8): "Und "dieweil zu besorgen, daß unser andster Herr "diese Hülffe vor gnug nicht achten möchte, "so bedenken die Städte, daß es billich, daß "die andern Stände von ihren Sätern sich "in andere Wege auch anlegen ließen, als "wehmlich vom school 4 Pf. damit gleicht "heit gehalten würde." 2c.

Ruch dieses Mahl ging alles noch der Ritterschaft nach Wunsche. Der Kursürst hätte sie ohne Zweisel gern besteuert, weil die Nitterdienste nur halb zu brauchen waren und der Kriegscasse nicht eben sehr viel mehr ersparten: allein die Lehnsbesiher mußten eingewilligt haben, ehe von ihren Vauern Steuern gesordert werden konnten; und das war ein mächtiger Bewegungsgrund sie zu schonen. Es war nicht zu übersehen, ob man augenblicklich die Sache durchsehen warz bezund auf die Bewilligung neuer Steuern konnte man immer nicht lange warten. Man

¹⁸⁾ Canbrage Actem 1548: "Der Ctabte Ant-

bebiente fich baher lieber der Ritterbienfte, so gut es ging, begnügte sich mit der fleinen Ersparnif und suchte die Lehnsleute nur ims mer dahin ju bewegen, bas reichlicher als Stellvertreter zu thun, was sie als Ritters gutsbesitzer verweigerten.

Unter folchen Umffanben wurde ber Landtag ju Torgau im Sabre 1550 eroffnet. Bier beschäftigten die größten Entwurfe Do: ritens raftlofe Geele. Die ihm vom Rais fer aufgetragene Bollgiehung ber 2fcht gegen Dagbeburg leitete ihn jur Musführung eines großen Dlans. Roch maren die babei no: thigen Summen aufzubringen; und ba er von feinen gewohnlichen Gintunften faft nichts barauf verwenden fonnte, fo mar er genothigt, auch diefes Dahl gu feinen Stan: ben feine Buflucht ju nehmen. Er trug bie Mothwendigfeit feines Bugs vor: Die Stande wiederriethen; er beharrete, und die Stande bewilligten. Daß diefes Dahl bie Mitters Schaft Doribens Rachficht genießen und fret von Albgaben ber Mitterguter bleiben rumg der Steuer.

Geblente fich baber lieber ber Rifterbienfig, warbe, fann man, felbft ofne bie Berhand, lungen jenes Landtage naber ju fennen, bloß aus ben vielen zusammentreffenben Umftans Reder Berfuch Moribens ben Schließen. gegen die Ritterschaft murbe bie Unterhand: lung verlängert haben , und es war Befahr beim Berguge. Much, und biefes gereicht bem Rurfürften jum rechtlichen Bormande ober vielmehr Entschuldigung feiner diegmabligen fonnten Die Ritterbienfte Balb Schonung, geforbert werden muffen. Die Stabte mochten es wohl auch einsehn, daß jest ber Beitpunkt nicht mare, um gludlich ihren 3mecf ju erreichen. Gie wiberfprachen bas her nur ben Umffanden gemaß, bas beifit, um gefprochen gu haben und unter gunftigern Umftanden an ben Widerfpruch erinnern gu Gie wiederholten, daß die Tranti fonnen. fener bruckend fei, und alfo jest feine weitern Steuern auferlegt werben tounten ; "ba aber Denotace, Acten 1550. Der Stebte Be-

urung der Steuer."

"mehr Hulffe von nothen, so wehre es nicht "unbillig, das sich die andern Stende, als "die Herren Bischöffe, Grafen undt die von "der Nitterschafft mit ihren unterthanen anz "legen undt ben S. Churfl. In. auch das "beste thetten, damit die Stedte alle Burden "dieser Lande nicht allein tragen dörfften."

Muf dem Landtage ju Torgan 1552 verlangte btr Rurfurft von feinen Stanben ben damable von den Reicheftanden bewillige ten Gemeinen Pfennig; von jedem 1000 fl. bes Bermogens follten 5 fl. entrichtet werben. Diefes fchlugen erft bie Stabte, und fobann nochmable mit ihnen bie Ditterfchaft ab. Auch die befihalb wiederholten Borftellungen maren fruchtlos, und im Abschiede felbft gab ber Rurfarft ben Borfat auf. Deffen unges achtet mochte boch aber mittelbar auf bie Ctande gewirtt worden fein, fo daß fie fich noch fchnell nach bem ertheilten Abfchiebe entschlossen, von jedem Schocke 2 Pf. gum Turfentriege ju bewilligen. Sier hatten ble Stabte einige Beranlaffung gehabt, ihre

vormahligen Ansprüche auf den Beitrag der Lehnsbescher zu eineuern; allein die Schnels ligkeit des ganzen Vorgangs, die im Abschies de anbefohlene Bereitschaft der Nittterpferde und vielleicht mancher uns unbekannte Umsstand bewirkte dieses Mahl ein Stillschweigen, das auf dem nächsten noch in demselben Jahre gehaltenen Landtage in desto lautere Klasgen überging.

Gs mochte über diesen Borgang viel ges sprochen worden sein, und nachher um so auf; fallender geschienen haben, daß die Ritters schaft nichts dazu beigetragen hatte, da der gemeine Pfennig oder jene Turkensteuer der Reichsbewilligung nach von allen Ständen ohne Ausnahme erlegt werden sollte.

Monath August des nehmtichen Jahres du Dresiden gehalten wurde, trug Mor is neben andern Forderungen nochmahls auf den Beistrag jur Türkenhülse au. Dort waren auf dem Mothsall 2 Pf. nom Schoek, die Lehn: giter ausgenommen, bewilligt worden, hier

Werffanbofich bie Mitterfchaft fogleich in berte ti fen Amtwort auf bie Proposition ju 3 Pf. soon ben Gittern und übrigem Bermogen ihrer Unterthanen; von ihren Lehngütern und mers benben Barfchaft aber ju 2 Pf. Diefe fchnelle Umftimming mochte wohl burch die bem Cands tage worhergegangenen Heußerungen; Schos nung ber offentlichen Meinung und bas viels feicht auf folche Borfalle fcon vorbereitete Betragen der Stadtifden Deputirten wel ches fie etwan bei ber Eroffnung bes Landtags Beigten, bewircht worden fein, Die bierher gehorigen Borte jener Ochrift 19) find ju mertwurdig, als bag ich fie nicht hierher felsem follte: , Ob wohl auf jungft gehaltenem Banbtagegu Torgaw mur von einem undt bo nigestbenfelbigen nicht genng of alsbannongch 1 32 von einem Difennigauft jebes Schock ign le: angogen Chrit retlicher magen di devedt worben. and the design of the property of the the moch adje eini Difennige gelegt ovnot alfondurche die uns aniard Rambthad-Mitten Bredtben itsbe Wor non per Mitterschaft erfte Antwort auf Die Aropos getenthanen in gemein von jeden fehlu 3 Df. Man biefer Batffe gereicht foll werben, munbe Jamit bie Burbt vinde Laft berfelben nicht alleine obliegen, Condern wir von ber Ditt: Deterfehafft felbft auch ju folchen etwanigen Gr Chriftlichen weret vnfer vermogen ithun, (Co wollen wir von ieben fchock bes werths De unferer Lehngutter (boch nach abziehung ber Spritterdienfte) auch unferer werbenden Baffre Infchaft Zwene pfennig geben " ze. ny Darne: ben bitten wir unterthenigft, weil wie wns bierinnen fo gutwillig zu erzeigen, undt vn-Berer felbit rittergutter undt bahrichafft obbe: wihrter geffaldt angugreiffen erbotigt, uG. Sie Chueffe G. nvolle ihr genedigft nicht entge: og, gen fein lagen, bas einen leben wnter uns has geldt fo ernin & Churft & abmegen al, auf die Ritterbienfte entrichtet an folther feiner antage Sten geläßen ober by boch von ber abermaß wiebergegoben moge in, werden, angefehn, bas es geringfdegig gelbt non undt gleichwohl vons auf funftige Beitreine , befdwerliche einführung gebeeren wolle, bas ", vns auch derwegen zu verhüttung folcher ", einführung, wie anderer anlagen halben ", herkommen, ein nottürfftiger reners geges ", ben werde "2c.

Go willig zeigten fich jest bie Gadfi: fchen Lehnsbesiger, einen Beitrag, wie es bil: lia war . jur Turtenbulfe geben ju wollen; allein Die einmahl von ben Ibeen gleich ju ver: theilenben Abgaben eingenommenen Burger maren bamit noch nicht gufrieden. In Dificts ficht bes geringern Beitrage von ben Lehngu: tern fonnte Die Mitterschaft fo wie überhaupt, alfo auch biefes Dahl ju ihrer Entschuldigung und Rechtfertigung anfuhren, daß ihr bie Mitterpferbe noch nicht erlaffen maren, und vielleicht ber offentlichen Gicherheit wegen febr bald tonnten geftellt werden muffen; baß Diefe Mitterschaft aber Die Capitalien oder wer: bende Baufchaft gleich ben Lehngütern gerins ger verftenerten, diefes war Unrecht. Da: ren die Lehnsbesiter blog babei fieben geblieben, von ben Lehngutern geringere Abgaben Ju bewilligen, und hatten fie von der werbens

den Barfchaft sogleich ohne Weigerung bas dem Burger und Bauer auferlegte auch ent: richtet: so ware die Sache nicht so sehr aufges fallen; man wurde zufriedner gewesen und der unangenehme diesen Landtag auszeichnen; den Zwift nicht entstanden sein.

Die Mitterfchaft hatte ber Stabte Unts wort mit der ihrigen, aus welcher ich jene Stelle angeführt habe, jugleich in einer Schrift, wie es gewöhnlich ju gefchehen pfleg: te, übergeben wollen; allein ba bie Ritter: Schaft fich nicht mit ben Stabten ju gleicher Berwilligung vereinigen wollte, fo antwortes ten die legtern in einer befondern Schrift, wo fich folgende auf bie Mitterfchaftliche Schrift Bejug habende Stelle findet: ,, Die Stebte haben die geftellte antwort boren lefen, , lafen biefelbige gefallen, bis auf ben Wrtis "efel ber Turtenhulffe, barinne bedachten "fie, bas gleichheit gehalten, undt bie 3 Df. , von ben Bervon undt Ritterfchaft fo mobi, , als von ben andern ffenden gegeben werden, "in anfehung bas die fahre biffals gleich Misterichaft unter ber Bedingung ber zu will ligenden drei Pfennige bas für die Ritters bienfte entrichtete Getb abstehen könnte.

Beibe Theile legten ihren Intworten Odriften bei , um bem Rurfürften bie Urfa: chen ber Spaltung anjugeigen, und bemfelben bie Grunde ihrer Berechtfame vorzutragen. Die Schrift der Mitterschaft führt ben Titel: Der Mitterschafft nebenschrifft der Brrung halben fo fich der anlage halben jugetragen. Die Schrift ber Ctabte ift überschrieben: Der Stebte bericht der Zwifpalt halben gwi ichen ber Mitterschafft und ihnen ber Turtenanlag Balben. Beide Odriften find feine Deifterftute ihrer Ber: faffer; Die ritterschaftliche etwas wentaes grundlicher als die andere. Das Sauptmo: ment ber erftern beruht barauf, baß fie Rits terdienffe thun mußten, und in den Rothfals ten allgemeiner Beiftener belinegen nie fo hoch angefest worden waren, als Burger

und Bauern, die von jenen frei lebten; for fei es unter andern im Jahr 1529 und danu ¹¹), 1542 gehalten worden in Diese Sase sind mit einer Menge unnüßer Worte burchwebt. Die Ochrift der Stadte berief sich auf den Reichsschluß, worin der gemeine Pfennig allen Ständen auserlegt wird, und begegnet noch der von den Ritterdiensten herr

Die Geneffe ber Mitterfichaft führt 11) Auf dem ben 18. Movember und folgende Das ne des Sabres 1541 ju Dreffden gehatrenen Musichuftage forderte Moris Surfenfleuer. Der Quefchuß erwiederte: Er fonne hierbei nichts thun, es muße ein allgemeiner Landtag ausgeschrieben werben, wolle jedoch schon im voraus einen Borfchlag machen, wie jene Steuer fonne aufgebracht werden. Es folle ein jeber bon ber Mitreifdaft, neben feinen Rite terbienften, von allen feinen werbenden Gue it fern, ale ausgenommen Barfchaft, fo nichts wirbt, Retten, Cleinobien und Gefchmeibe, von einem Caufend to ff. Die Gradte aber und ber Bauer feber bon einem Caufend 15 fl. neben G. Ausschuftags : Acten 1541 des pofition. Diefen Borfcblag nahmen Die Delle balb am 29. December beffelben Jahres ju Leingig perjammetten Grande an , mie befrinnnen fie noch naber, bag bierron ausgenommen fein folleen Gilbergefchirr, galvene Sterfen, Ctelibe Dien, Ruffung und der armen leute Zuepieb. Nitical watt und Stadte Antworked geleiteten Befreiung burch die Bemerkung bes Umftandes, bag ber Ritterfchaft , fo bald fie gefordert fei, von Saus aus Futter und Dahl ober Befoldung gegeben werde. 12). Sierbei war nun mohl ein und ber andere Umffand überfeben worben, als die Queruffung und mans der andere auf die Borbereitung und felbft mabrend bes Dienftes ju machende Mufwand. Wenn man biefes mit in Unfchlag bringt, fo maren die Unspruche ber Mitterfchaft auf ge: ringere Beffeurung ber Lebnguter , aber nur ber Lehnguter, nichts meniger als unbillig. Eine grundlichere Schrift ber Stadte wurde gegen das Ende des Landtags übergeben, Der Stedte Bedingunger Gdrifft, mo manches in ber erften überfebene nachgeholt wird. Go wird jum Beifpiel noch gefagt: "Go leiften fie (bie Lehneleute) auch von ans "bern ihren werbenden guthern, bie nicht Mitterlehn feindt, feine Ditterdienfte, ber "halben fich auch biefe angegebene Freiheit

12) Diefes fagen eigentlich die Stadte in ber bes fonbern Antwort felbft; allein es wird in diefer Schrift vorausgefest.

"der Nitterlehn auf werbende Sahrschaft zundt guther, die nicht Nitterlehn, nicht ersstrecken fonnte". Hierauf erklären sie: "Dieweil dann den stenden ganz beschwerlich, "die dinge also in ruigen brauch kommen "zu laßen, wie es den auch auff gehaltenen Lands "tage gemeiniglich allwege angesochten, darin "geredt undt die vngedult an tag gelegt ist "worden, Derhalben haben die stedte nicht "unterlaßen können gegen E. Churs. Sin. "die se ihre einrede undt prote"fin tion diffentlich in der Nitterschafft ges

Es blieb alfo dabei, daß die Ritterschaft zwei Pfennige vom Schocke des Werthes ihr ter Lehnguter und werbenden Barschaft, ber Burger und Bauer aber 3 Pf. von seinen Gutern und Bermögen zu geben hatte 13).

terfchaft bas auf bie Ritterbienfte bejahl

¹³⁾ Ein anderer Befchus des Landtags seine test, bas, wenn diese 2 pf. und 3 Pf. nicht aus reichten, vie Gurger und Gauern noch 2 Pf. bie Niererichaft aber 1 Pf. susulegen verbunden sein sollien.

te *4) von der Türkensteuer abziehen konnte. Es wird in einer Schrift das Pferdegeld ges

14) Dier entficht Die Frage, maren Die Mitters Dienfte bagegen einstweilen erlaffen worden, ober war Diefes eine unbedingte Abgabe, Die nach bem Berhaltniffe ber Ritterpferbe aufgebracht merben mußte. In ber Chat tokt fich biefes nicht aang aus ben Meten bestimmt enticheiben. Allein einige Umfiande icheinen hieratti boch ju antworten, bog es allerbings fur Erfparniffe im Ritterdienfie ift gegeben worden. Erftlich neigt Diefes ichon ber Ausbruck an, auf Die Ritterdienfie entrichtet; in jedem ans bern Falle batte man bamable gewiß Die Abgabe bom Werthe ber Lebnguter beffimmer. 3 we is tens icheint die Rlage ber Gradte auf Dems gen, bag, mahrend die Graves 3 Pfennige vom Cood, Werth ihrer Guter gaben, die Mit-terfchaft nur 2 pf. entrichten, und boch gleichwohl von berfelben Stener ibs te Ritter bienfie absiehen molle; ges Techter wurde es fein, fprachen bie Gtabte meis ter, weun bie Ritterfchaft, gegen 21bnabe me ber Nitterdien fie, ebenfalls 3 Diens nige ju tablen bewilligte. Aller Wabts fcheinlichkeit nach maten die Rifterdienfte ins asne beg nicht femabl auf eine befimmte Beit, als mand piclmebr für einen beffinimten Sall ertaffen, auf alle andere Eretaniffe aber porbehalten wors ben. Allem Unfcheine nach ift fenes Gelb ein Beitras jur Burfenbulfe gemeien; benn bas Lendes Dienen ju burfen, mar bier nicht anger wendbar. Auf andere gatte jener friegerifden Beit nuifte Die Mitterfehaft hingegen beffen un: Beachtet, obgleich ungern, in Bereitigiaft fein. nannt 15); und man fieht aus einer andern Berhandlung 10) beffetben Landtags, bag es

6. Gulben betragen hattels tallim mie (41

Dienffe bagegen einftweilen erlaffen morben, ober Daburch läft fich eine Stelle erklären, die man in den Landrags Acten 1553, Antworr auf die Proposition — findet, wo de Actierickait flagt, Daf fie "neben bem, baf fie in Bereiffchaft in, babe figen niuffen, von ibren Pierben jenes "Gete eifegt habe " — Der Gegenffant einer Bie tweiten Untersuchung tonnte bie 2hrt fein, auf welche ber Ruffarft jene Steuer von ben Ritz terpferben erlangte, ba wr in ber Bewilfaung bes vorbergebenben Lanbtags nichts bierüber finden. Es muß entweder eine munbliche Hes bereinkunft bes ganbrags ju Torgau 1552 ges und Lemtern berhandelt worden fein. 3ch el o mochte mich falt fur bas legeere erffaren; benn auf Diefe Art murbe mehreres Die Mitterfchaft betreffenbes bieweilen ju bamabliger Beit betries 203 ben: und so mogen die Aurfurften von Sache erhalten haben, ehe daffelbe in bem erfien Biertheil bes fiebtehnten Jahrhunderte ein Gegene fand formlicher Bewilligung auf Landtagen murde. Freier Bille der Nitterschaft war es auf ieden Jall; daher saate Moris in jenen Accen von 1552, es sei ihm auf sein Begehren mis gereicht worden.

15) S. Landtags - Acten, Deefben, 155213, Der in Mitterschafft wid Stedie Antworth auf des Mchurfarffen Miederschrifft.

16) Canbrack , Aleten , Dreften , 1552. Des Churfuepen weiter undt andere fchriften Go wurde ber lette wichtige Candtag 47)
geendigt, den Sachsens Morits gehalten
hat. Ein Jahr darauf regierte schon sein
Bruder August, der ohne von Heldenruhm
gequalt zu werden, ungleich mehr Herschers
politik besaß.

Es war eben zu berselben Zeit des Jahr ves 1553, als Rursurft August seinen ers sien Landrag hielt. Da er die Finanzen nach dem Tode seines Bruders nicht in den besten Zustande fand, und also anfänglich auch noch nicht lange auf Bewilligung der Steuer warzten konnte; so war dieses Grund genng, die Ritterschaft ebenfalls mit Nachsicht zu behand deln. Da er aber für die Folge keine so koste

¹⁷⁾ Der leste Landtag, welchen Moritz zu Leipzig zu Anfange ves Junius 1553 kurz vor dent lesten Keldinge gehalten haf, wird von Weck ganz überaangen, und ift auch in feiner Landtags. Tabelle besindlich. Dogel, Leipz Annal, erwähnt seiner bestimmer, und ich habe ihn in meine Ladelle aufgenommen, weil mit seine Eristen durch niehere ättere handschristliche Paartichten bestärigt worden ist. Moris schein aber michte auf demselben erlangt zu baben, und deshald ist er ganz unwichtig für die Staatskunde.

fpieligen Entwurfe wie jener hatte, fo durf. ten es auch bie Lehnsleute nicht fo weit toms men laffen wie unter Dovis, und beffels ben Schuts nicht in bem Grade von ihm er: warten. Es ging baber auf biefem Landtage ungleich friedlicher als auf bem porjahrigen 30. Muguft eroffnete ihn mit bem Hufges bote ber Ritterdienfte und ber Forderung bei tradtlicher Gummen ju Unterhaltung ber übrigen Milig. Durch erfteres wurden bie Lebuguter Diefes Dahl gewiffer Dagen fille fdweigend fur frei erflart; mas aber die Steuer von den übrigen Bermogen ber Mitterfchaft betraf, fo willigte biefelbe in eine ben ubrit gen Standen gleiche Befteurung 18). Es heißt baber in der leften vor dem Abschiede von Ritterichaft und Stadten übergebenen Schrife 10) :, Go willigen wir hiermit un: "tertheniglich - baß gu - Geche Pfenni: "ge auf bas Deue Schock geleget, - boch

¹⁸⁹ Ster teint fich der Einfluß, den die Meinung, wiche man den Augu fien batte, bewitte.

19) Sie führt in den Landenge, Acten 1553 die Ueberschrift: Quadinplica.

"ausgeschlossen die von Abell Ihrer Tische "güther halben, welche damit verschot "net bleiben sollen."

der Abschied ertheilt, in welchem sich unter andern folgende Worte besinden: "Belans gend die Steuer von der von der Nitterschasst Tischgüttern, Achten wir, das darinnen vneterschiedt zu machen sey, was für Alters Lehns gütter sein, — Waß aber von Neues von Muchlen und Pauergüttern außkaufft, auch werbendt Geldt, heußer in stedten undt derz gleichen, das dasselbige gleich andern, die nicht tischgütter sindt, noch dassür geacht wert den, tonne versteuert werden.

Olicht schonender war Kurfürst August gegen die Ritterschaft auf dem zu Leipzig, Ostern 1554, gehaltenen Landtage. Schon in der Proposition machte er bei dem Ansuchen um Stener die Vemerkung: "zuvorsicht "tig, weil dieses alles zum frieden gereichete, "und sie sich vernehmen hetten fasen, mas "sie zum frieden geben geben solten i das sie dazu

"willig fein wolten, es wurde fich tein "fandt vor bem anbern abziehen, "Sondern fambtlichen wurden es an Ihrer "anfehnlichen bulffe nicht mangeln lagen." Deutlicher fonnte mohl der Rurfurft feine Deinung nicht außern. Die Mitterfchaft beus tete es auch gleich auf fich, widerfprach beffe halb und mare gern fur alle Befigungen und Guter gang von ber Steuer befreit geblieben, indem fie nur for ihre Unterthanen willigen wollte; allein bie Stabte festen fich biefem Beginnen entgegen und brachten fo die Lehns: leute fehr bald jum Entichluffe, wenigftens von ihren Erbgutern und werbenden Barfchaft eit ne mit den übrigen Standen gleiche Steuer au verfprechen. Diefes, fprach Die Ditter: Schaft, thue fie, um bes Friedens nicht allein vergeblich zu genießen. Die Lehngater blieben alfo von der Steuer den "m Steuer Die Bemerfung : " guvorniert

Die nachste und lette Demilligung, well che in nieser Ruckat mertwurdig ist, gefchah auf dem Landtage be 5 572 Es wirke wieder

Türkensteuer geforbert. Die Städte, einges benk des zweiten Landtags vom Jahre 1552, sorderren die Beisteuer der Ritterschaft; diese aber wünschte nichts eifriger, als ihre Lehnz güter wenigstens davon befreit zu sehen. Als lein am Ende vereinigte man sich; es wurden von den Städten 5 Pfennige bewilligt, weldes auch die Ritterschaft sür ihre Erbgüter und ihre Unterthanen that, von den Lehngüstern verstand sie sich nur zu 2 Pfennigen. Dabei blieb es.

Bef ber barauf folgenden Bewilligung im Jahre 1561 wurden die Lehngüter von der Besteurung ausgenommen, welches man bis jest beibehalten hat. Um aber boch die Ritterlehne nicht gant frei von dem Beitrage zur Staatsunterhaltung zu lassen, da die Ritterdienste immer undrauchbarer wurden, und sich also die Lehnsverfassung immer mehr und mehr von ihrer Bestimmung entsernte, sorderte Af. August abermahls etwas wernigs für die Ritterdienste gegen einstweilige

Erlaffung berfelben, von bem Pferbe 5 bis 6 Gulben 29) mou sparone? werten 250 theod

Bon diefer Zeit an ift bie Steuerfreiheit ber Mitterguter burch feine Thatfachen unter: brochen und nur bisweilen, als 1595, 1631 und mehrere Dable, angefochten worben. Gin fleiner freiwilliger Beitrag, Donativ genannt und nach bem Berhaltniffe ber Ritterpferbe berechnet, ift indeffen in jenen Zeiten gewiß oft gegeben worden, und wird jest feit einer langen tief im vorigen Jahrhundert 21) fich

20) Codex August. P. I. p. 2293. lich fcheint biefee Refeript bloß auf Die Lebn= pferbe ju gehn, wie Zacharia, Chursachft. Lebnrecht, S. 147 schon bemerkt bat. Allein es laft fich vorausseigen, bas eine folche Abfing bung mit Geld nur ben Lebnpferben jugeffan: ben muide, nachdem es mit ben Ritterpferben norber geschehen war. Dit jenen ift gewiß ber Alnfang nicht gemacht morben. Hebrigens rechts an fertigen ben Goluf, auf Die Ritterpferbe erftens die bamabligen Berbaltniffe und Umffans slo beyf; meinen's bie liebereinftimmung ber Gume me bon 5 bis 6 Gulben mit jenen von ben Mirternferden im Jahr 1552 entrichteten 60

Salben Der Alteffen eigentlichen auf Landtagen! gefchehener Bewilligung Des Donatins giebt Bach gria a. a. D. bas Jahr 1612 an, und ich habe noch fein alteres Beifviel finden tonnigs für die Nitterbienste gegen einfichellige

verlierenben Periode fast ununterbrochen von ben Mitterlehnen Statt ber Dienste auf ben Landtagen bewilligt.

Es wurde diefes Donativ feiner Natur nach als ein Theil unfrer jum Bedurfniffen bes Staats bewilligten Steuern betrachtet. Diefes beftatigt Rf. Doris, als er jufagte, baß jenes im Commer 1552 ihm voraus entrichtete Pferdegeld wieder von ber Steuer abgezogen werben follte, welche bie bamahligen Ritterautsbefiber auf dem nachften im Monath Muguft 1552 ju Dregden gehaltenen Land: tage bewilligten. 2fus biefem Gefichtspuntte betrachteten es auch bie Dachfolger Dorits gens. Man fah es als eine Gumme an, bie ju einer Staatsausgabe angumenben mas re, moju außerbem eine andere Steuer hatte bewilligt werben muffen. Go bachte Rf. Johann George I. im Jahre 1639, als er 36 Thaler auf jedes Ritterpferd ausschrieb; und fein Ausschreiben 22) unterftust meine pedeigens ift die Pervilles

22) Befehl Churf. Joh ann Georgens bes I. iu Sachsen, von jedem Ritterpferde innerhalb

Behauptung. Much noch fpat im vorigen Sahrhundert badyte man eben fo hieruber; und um diefes mit einem Beifpiele gu erlautern, will ich die vorzüglichsten Stellen der Bewils ligungefdrift bes Donative 23) v. 28 Febr. 1689 auführen: - "Domohl die anwer fenden Ausschuß: Perfohnen von Ritterichafft und Stadten höchlich gewunschet, daß auf E. Churft. Doll. in Dero Replica enthaltenen gnadigften Unfinnen, wegen fernerer Miligs Bedürfnis Gie mit einem ergiebigen quanto uber daß bereits in der unterthanigffen Bewilligungs, Schrifft enthaltene, fich in ihrer Duplica gehorfambst herauslagen ton: nen, So zweiffeln wir bennoch nicht, es werden E. Chl. Dall, dafienige, Baf bie anwefenden gefambten Unsichuß: Perfohnen auß mahrer Beschaffenheit von bem elenden

³ Menathen 30 Athl. zu erlegen, den 3. Dec. 1639. Im Cod. Aug. I. 2305.
23) Nicht alle Bewilliaungeschriften sind so besseimmt abgesaßt, und scheinen sich mehr auf die damahls bierüber alleemein angenommenen Regriffe zu beziehen. Uebrigens ist die Bewillis griffe zu beziehen. Uebrigens ist die Bewillis gungdschrift des Donativs v. 18. Märt 1673 dass fast ziechlautend.

und burfftigen Landes : Buffande und wie ba: fielbe unmöglich mit weitern Abgaben gu be: fchweren, umftanblich und Wehmuthig anges führet, beherzigen und mit ber gehorfambften Bewilligung in allen goft. jufrieden fepn" 2c. -Rachdem hierauf bie Ritterschaft ihre Treue und Ergebenheit gerühmt, dann aber die Ber: fclimmerung ihres Buftanbes geflagt hat, fahrt fie weiter fort: "Go wollen Wir ben: noch in Soffnung bag Unfere Mitftande hier: mit zufrieden feyn werden, guforderft unfere aufrichtige Liebe und devotion gegen E. Chl. Dol. als unfern wertheften Landes : Bas ter, wie auch fo bann Unfer gegen bag 2fr: muth tragendes mabres Mitleiben ju begen: gen, ju beren sublevation eine Summe von Gedrig Taufend Gulben hiermit uns terthft. offeriret haben." Doch fügten fie aber folgende Bedingungen bingu, "baß 1) dies fes nicht anders alf ein freimilliger Beitrag ju Erleichterung bes Urmuths angenommen, 2) ju einiger consequenz nicht gezogen, 3) nach dem modo berer Ritterpferbe und

Lehnguter, 4) burch etliche ihres Mittele eine Bubringen verftattet, 5) und niemand, wer ber auch fei, Die Stiffter,24) Graffen, Beren, fo Mitterpferbe und Lehnguter hat, bavon eximiret ober befreiet, 6) bie Ginnahme auf biefes und bas funftige Jahr in zwei Ter: minen, jeden gu Johannis diefes und funftis gen Jahres nach proportion vertheilet, 7) bas Gelb gur Dber : Steuer . Ein: uahme eingebracht, 8) bann ber Rrieges Casfa jugeftellt, 9) ju feiner anbern als Milig: Bedürfniß würflich an: gemendet, 10) binnen biefen beiben Sah: ren auf feinerlei Art und Weife, felbft wenn fid ber Feind ben Grengen hiefiger Lande nahern follte, Die Parat: Salt ung ober Ges fellung ber Ritterpferbe von ihnen geforbert und 11) beffen in bem Landtage : Abschiebe und Revers absonderlich versichert werde". Der Rurfürft ertannte auch alle biefe Bebin: gungen im Mbichiebe an; nur in Rudficht auf

⁽²⁴⁾ Sierin weichen ebenfalls bie neuern Donative Bemilligungen ab.

die Zehente machte er folgende Einschränkung:
, es sey dann die äußerste Gefahr vorhanden,
und dergestalt beschaffen, daß niemand von
des Vaterlandes und sein und des feinigen eis
gener und natürlichen Desension und Rets
tung sich eximiren könnte."

In unsern Zeiten bewilligt die Nittere schaft dem Aursürsten gewöhnlich gegen einste weilige bedungene Erlassung der Nitterdienste ein Donativ, ohne dessen Berwendung zu bestimmen. Es wird erst von gewissen dazu von der Nitterschaft ernannten Personen eins genommen, von diesen dann an die Obere Steuer: Einnahme abgeliesert und von derzsselben dem Kurfürsten undestimmt übergesben 2.5).

Was ich über die Besteurung der Rit: terlebne bente, hab' ich in bem ersten Theile

²⁵⁾ Menn baber künftig ein größeres Oppativ bewilligt werden follte, so müßte werinstenn dies jenige Summe, um welches das größere Dora; riv das dieber gewöhntiche übersteigt. ju befrimuren Ausgaben angewiesen werden, damit bie burch dem Steuer, Rergtio andere Summen erspatt wurden.

Diefer Beitrage 26) Geite 92 - 96 erflart, und ich muß betennen, bag ich noch eben bers felben Meinung nach öfterer reiflicher Heberles gung geblieben bin. Gine auf einmahl gu bewirs tenbe Besteurung ber Mitterguter mare im bochften Grade ungerecht, weil bie Umffanbe, welche fle rechtfertigen follten, nicht fo brin: gend find. Allein langfame Schritte nach jenem Biele ju thun, ift, glaub' ich, febr beil: fam ; es bringt eigentlich niemanden Dach: theil, und tann für bie Folge manche Unan: nehmlichkeit erfparen. Die Ibeen, welche man fich von diefer Steuerfreiheit madt, find größten Theile, wie ich überzeugt bin, unge: grundet, und bie beffhalb erhobenen Rlagen übertrieben und wurden bisweilen ohne mab: re Ueberficht der Berhaltniffe angestellt. 211: lein dieselben find zu allgemein verbreitet und

³²⁶⁾ Ich muß überhaupt birren, bas, was ich bort sie aber Steuerfeetbeir gesant babe, mu dem in biefem Theile bierzher vorgettagenen ju verzusteinen, weit ich, nin Nebelerholungen ju verzusten, manche bort bestioliede Bemerkung biet, sphalbeit es ohne ann duntel ju werden gesichehen konnte, vorausseige.

hangen mit andern fo febr aufammen, baß man hoffen barf, burch ben Unfang gur grund; lichen Sinwegschaffung Diefer Ibeen Die mit ihnen zusammenbangenden mertlich zu fcmas chen; und hierdurch, halt' ich bafur, wird in unfern Zeiten viel gewonnen. 3d zweifle, bag burch bloge Bieberlegung jene Ibeen im Gangen auszurotten find, weil die Dartei, welche fie erhebt, ju gablreich , und die Beit, in der wir leben, ju febr bagu geeignet ift, fie ju pflegen und ju erhalten. Dan bat im fechgebnten Sahrhundert gewiß alles gethan, um jene Meinungen gu wiederlegen; Die Um: frande machten jenes Zeitalter unendlich wenis ger für bergleichen Begriffe empfänglich : ber Streit ging 1547 an; und boch mabrte bas Murren noch am Ende beffelben fort, fo bag im Jahr 1595 bie Stabte fich folgender Das fien außerten 27): "Alls verhoffen die Gtab: te, wollen fich auch begen ju ber loblichen Ritterschafft genglich verfeben undt getroften,

²⁷⁾ Landenge, Acten 1595. Erellerurg der Stade, 1e uf Die propolition ben 12. February, Ans no 20, 95.

das sie in gegenwertigen obstehenden nothfall, auch vonn Ihren lehen, Nittergüttern, undt Barschafft — neben Ihren Unterthanen dem Herkommen undt vermögen nach, obangerege tes Neichs Abschiede nach gleiche anlage und bürden mitt tragen zu helssen keineswegs vers weigern noch beschweren werden". So wes nig hatte die Wiederlegung gefruchtet; und so lehet die Erfahrung, daß in manchen Fällen und unter gewissen Umständen die Beredsams feit, wenn sie auch das Niecht bedingt auf ih: rer Seite hat, nur wenig wirkt.

Der Lehnsstaat ist gegenwärtig ein Glieb unserer Landschaft und unsers Staatskörpers, und von denselben unzertrennbar; er hat also Pstichten gegen den Staat auszuüben. Der vollkommenen Erfüllung derselben in ihrem ganzen Umfange stehen aber Hindernisse ents gegen, denen eine Periode von mehr als zwei Lahrhunderten eine solche Beschaffenheit gez geben hat, daß es zur Psticht wird, sie schonend anzugreisen. Nur durch allmählige Näherung zu jenem Umfange kann daher die Ausschung bieser Collision vollbracht merden.

he rea ibren gewöhnlichen Einfänften niche beitreften konnten. **III** . Ob sie der teder steinen sen siner siner

Bubulben, ober zu Ausgabeit zu erhalten, Die

Landtags = Mebers.

Das Alterthum der Reverse gleicht dem Ale terthume der Forderungen von Dingen, die außer dem Herscherkreise unsver Fürsten lagen. Sobald der Fürst im Wittelalter etwas fors derte, wozu er nicht berechtigt war, so ließ man sich, wenn man es verwilligte, die schrifts liche Versicherung geben, daß er dieses für eis ne freiwillige Handlung erkläre und niemahls ein Recht daraus machen wolle; und hatte man vielleicht gar nur unter gewissen Bedins gungen verwilligt, so ließ man ihn diese Bestingungen seierlich anerkennen.

Was ich hier im Allgemeinen gefagt has be, gilt vorzüglich von den Reversen unsver Fürsten. Diese waren genothigt, schon sehr frühzeitig ihre Zuflucht zu ihren Landschaften ju nehmen, um Beiffeuern jur Tifgung ber Schulben, ober ju Musgaben ju erhalten, die fie von ihren gewöhnlichen Ginfunften nicht beftreiten konnten.

Ob sie bei jeder kleinen von einer eine zeln Stadt, erlangten Bete allemahl einen schriftlichen Revers oder so genannten Res vers Wrief haben ausstellen mussen, oder ob sich die Geber nicht oft mit einer bloß munds lichen. Wersicherung begnügt haben, läßt sich weder mit Gewisheit bejahen noch verneinen. So viel kann man aber behanpten, daß bei jes der großen von einer Landschaft zu außerordents lichen Bedürfnissen entrichteten Bete oder Stener ein Revers ausgestellt werden mußte. Es war dieses nicht sowohl Mistrauen gegen den Fürsten, sandern vielmehr eine bloße Sischerstellung für künstige Zeiten.

frabzeitig ihre Jufluhr gu ihren Landichaften

¹⁾ Die kleinern Stadtbeten, welche fich biemeilen nach und nach in Jahrrenten vermandelien, mos gen mahrscheinlich um des willen dieses Schiefs fal erlieten haben, weil man fich hier und da in den altern Zeiten mit mundlichen Bernicheruns gen begnügt hatter

Von ben altern bei bergleichen Gelegenheis ten ausgestellten Reversen ist wenig bestimms tes auf unfre Zeiten gekommen. Theils sind sie mit vielen andern Urkunden jener Zeit vers loren gegangen, theils liegen sie vielleicht hier und da im Dunkel ber Archive am unrechten Orte verborgen.

Durch Unton Beck 2) wissen wir, daß im Jahr 1350 der Lehnsstaat und die Stadte, jede derselben einzeln, Reverse über eine vers willigte Steuer erhielten.

Der Revers vom Jahre 1438 wegen ber Land: Accife ift bekannt, und nur neuerlich vom Herrn Professor Arndt vollständiger als vorher ben Forschern des Sächsischen Staatsrechts mitgetheilt worden 3).

2) Dreeben. Ebron. S. 437. — Daß eine jebe Stadt damabls einen eignen Nevers erhielt,
kam baber, weil jede noch ihr einnes Berbaltniß jum Jürsten batte, und weder mit dem Lehnsstaate der Jürsten noch mit den übrigen Stadten in demjenigen Berbaltnisse fand, in welchem wir sie iest jeden. Erft spacer vereinigten fich iene sehr abgefenderten politischen Corporationen zu einem Staate.

3) In ber uon mir fcon mehrere Mable angeführten Schrift de origine accifae provincialis Den Revers vom Jahre 1458 liefert ber von Schrebern herausgegebene Schriftsteller im Auszuge 4).

Gewöhnlich schrenkte man sich barauf ein, die Bewilligung als freiwillig anerkennen und dann bisweiten noch alle und jede bisher erz worbene und sonst hergebrachte Gerechtsame im Allgemeinen bestättigen zu lassen; allein über die Grenzen jener Gerechtsame war man eben nicht immer ganz einig. Die Regierung bile

4) G. 73 (3. Muff.) Diefer Schriftsteller liefert ion nur fo weit, als er in ber von mir im 1. Th. Diefer Beitrage G. 112 angeführten Schrift, Die fich bei ben Musschuftage : Meren v. 3. 1663 befindet, eingerückt ift. Der Berfaffer Diefer Schrift, ob ihm gleich bas landschaftliche Mrs chiv ju beren Ausarbeituung offen fand, bat ienen Cheil bes Reverfes boch nicht aus bem Originale, fonbern nur aus einer Beilage, Die fich in ben ganbtage : Acten 1570, ju Kurfurft 21 ugufte Replica befindet, genommen. 3ch habe daher große Urfache ju glauben, daß er vielleicht gar nicht mehr im landichaftlichen Urchive, wie manches andere, vorhanden fein Es faun Diefes auch nicht anbere fein, benn die Reverse murben oft bier und ba nies bernelegt. Go murde noch im Sabre 1546 Der Devers vom merfmurdigen Landrage gu Chemnik Dem Rathe ju Leipzig jur Bermabrung übergeben, fann fich alfo ebenfalls nicht im landich felie chen Archive, bas überhaupt feiner gegenwärtis Werfaffung nach neuern Urfprunge ift, finden. bete sich mehr aus, und fing an ein und das andere Recht auszuüben, in dessen Besibe sich die Stände entweder ganz allein glaubten oder wenigstens doch bei dessen Ausübung mitwirsten wollten. War der Fürst besonders unterziehmend, so gab dieses zu manchen gegenseitisgen, nicht allemahi ganz angenehmen Erklärunsgen. Gelegenheit.

Dieses war hauptsächlich ber Fall während der kurzen aber thatenreichen Regierung des Rurfürsten Moris. Der geistvolle Moris und seine eisersüchtigen Stände strebten wecht selseitig nach der Erweiterung ihres Wirkungstereises, oder beibe Theile hielten vielmehr den ihrigen für zu eing, und den gegenseitigen für zu weit. Moris nahm daher mehrere Mahte seine Zusucht zur List; nur Schade, daß es gewöhnlich missang. Mit der vollen Versammlung der Stände hatte er daher nur ungern, desto lieber mit einem Ausschusse der selben zu thun, weil er auf wenige besser zu wirken glaubte als auf viele.

Mis einft bie Stande mit feinen weitausfe henden Unternehmungen nicht zufrieden waren, und diefes Mifvergnugen auf die Bewilligung der Steuern einen nachtheiligen Ginfing hatte, fo forderte er auf bem Landtage ju Chemnis 1 5 4 6 von ber Landschaft ihm feche Derfonen an die Geite ju fegen nach beren Rathe er in ben wichtigften Ungelegenheiten ber Regierung handeln wolle. Die Urt, wie Dorig bie Stande barum bat, ift eine mabre Gelbftver: laugnung, und zeigt beutlich, bag er irgend ei: nen andern 3meck baburch zu erreichen glaubte. Die Worte ber Landtags Proposition find fols gende: "Alls auch, wie gemelt, die Leuffte forglich, begehren Bir ihr wollet Uns Gechs Derfonen 5) ju ordnen, die Bns in folder Leuff: tigfeit benrathig fein, Dann weil Wir ein Junger Gurft, Go wollen Bir in biefer

⁵⁾ Daß er gerade nur feche Aersonen erbat, man wohl daher kommen, weil der nächst vorsbergehende enge Ausschuß 1541 auch aus 6 Personen bestanden batte. Auf dem gegenwärtigen Landtage 44 Chemnis 1546 bar es, so wiel ich weiß, nur einen Ausschuß gegeben, den 26 Personen bilderen.

bodwichtigen fachen mit raft verfahren, Undt an Bns, ob Gott will fein Dangel fein laffen." Bierauf antworteten die Stande: "Grfennen Und auch ichuldige - Much die begehrten Geche Derfonen von ber Landtichafft unterthas nigt zu beneunen, Derfelbigen E. Fürftl. Gnd. in biefen Rriegsleufften ihres beften Berftan: bes in allen behnen fachen, wie fich bie gutragen mochten, es fen off befehl, Mandirung oder bez forderung der Raufl. DR. ober Churft. Gud. Freunde ober andere, oder wie fich baf fonft bes geben oder waß in Diefen leufften vorfallen mochte benrathig ju fein, boch baß fie feine . Gemeine Landtfteuer, noch fonft) ohne Borwifen gemeiner Landts fchafft darzu zu willigen macht haben, baburch E. Fürftl. Gnd. ober die Landt: Schafft in einen Unnbiigen Rriegt geführt wers den modite."

Beide Theile glaubten Bortheile von dies fer Anordnung gu heben; und beide taufchten

⁶ In der zweiten Schrift der Stande heißen piese Morre: "ohne Bewilligung gemeiner "Candelchaft."

personen seicht in sein Interesse ziehen und sie für seine Unternehmungen gewinnen zu könznen; auch mochte er nicht vermuthet haben, daß jene Personen selbst eine so eingeschränkte Wollmacht erhalten würden: die Stände aber glaubten, auf solche Weise Moriken sraschem Geiste Hindernisse in den Weg gelegt zu hat ben. Beide irrten sich. Morik konnte jene Männer nicht gewinnen, und diese konnten nichts für das allgemeine Beste thun. Es kam daher schon drei Monathe darauf zu einer allgez meinen Landes: Versammlung, die auf Verlanz gen jener Personen angestellt wurde, weil sie nicht weiter rathen wollten.

Dis jest waren die Reverfe so ziemlich das geblieben, was sie ehemahls gewesen waren, das heißt, Bersicherungen, daß diese oder jene Steuer nicht aus Schuldigkeit, sondern nur aus gurtem Willen bewilligt worden sei, daß dieses zu keiner Einführung gereichen solle, und die Stänz de nicht wider ihre Psicht gehandelt haben sollen, wenn sie ihm dergleichen oder andere Forz

derungen einst nach Ablauf der Verwilligung abschlagen wurden. Nachstdem ließ man noch die Aufrechthaltung der Verfassung im Allger meinen versprechen.

2(uf den Landtagen 1546 und 1547 wurs ben durch Moribens Klugheit und gunftige Umftande die Sachen beim alten gelassen.

Indessen sing man boch schon jest an, neue wichtige Zusäse vorzubereiten. Schon auf dem Landtage 1547 wurde der Kursürst in der Stände Untwort auf die Proposition solz gender Maßen gebeten: "Demnach bitten wir zum unterthänigsten, E. Churst. G. wolten sich in kein bundtnuß oder Kriegsrüstung oder andere sachen, daraus Land und Leuthen nacht theil entsiehen nöchte, begeben, 7) noch auch mit

7) Berhandlungen hierüber kommen sehn früher in den Assen vor. S. Landrags Acteu 1539, derer von der Mitterschafft und Eredte Bitten und Beschwerungen. — 1, § 4. Keine wichtige 1, sach danche geben und vorderts geschlegen, ohne der Stände vorwisen und Aaht 1, augustangen. § 5. Sich in kein verbändenüß, 1, darzu die Anterthanen gebraucht werden müstem, ohne rabt, wisen und wilken gemeiner 1, stände zu begeben, damit den Landen nicht uns 1, wisent, oder ohne noht krieg, oder Last zuges

frembben Kriegsvolk beladen, ohne Vorwift, sen und Raht ihrer kandstände." Er versprach dieses in der darauf folgenden Schrift; jedoch verlangte er einen Ausschuß, welchen er in den Fällen, wo es die Zeit nicht erlaubte, die Landsschaft zusammen zu berufen, um Nath fragen und darnach handeln könnte. Diesen Ausschuß betreffend erwiederten die Stände in der zweit ten Antwort folgendes: "Den Ausschuß ber langende, ist es denjenigen, so hierung darzu geordnet worden, gegen der Landschaft also misslungen, rede und nachtheil entstanden, und

"togen werbe." Geiner Fürfflichen Gnaben Er-Befchmerungen und Birten, ad 4 v. 5. Was diefe Arrickel an-langeten, weren G. F. G. nicht gemeint, icht-mas fo ben Landen nachtheilig, vorzumehmen. - Daß auf Dem Landrage ju Chemnif 1546 ben feche Derfonen bet ihrer Bevollmachtis gung ausbruffich unterfagt murbe, in nichts gu millinen, moburch ber Furft in einen Ameg bers wietett werden tonne, mußte Morinen fcon bes benflich fein. Inbef mar diefes noch feine etgentliche Einfdranfung bes Furften, weil jene Derfonen als Bevollmachtigte ber Stanbe banbeiten, und biefe legiern fürchteten, burch Dergleichen Balle Die Derbindlichkeit ju erhalten, alle Dadurch verurfachte Roften, ohne meiter befragt werden ju durfen, aufbringen ju muffen. 150 - 201 - anna 26.43. In

baß biefelben verordneten nicht haben grundte lich bericht geben können, umb viel sachen, dars umb sie geordnet, daß also der Landtschafft eie nen Ausschuß anzuordnen, hochbedenklich." Der Kurfürst erklärte sich über den Gebrauch des Ausschuses und daß es immer so gehalten worden wäre, bat nochmahls und zwar zu Berz minderung des Mistrauens um einen großen und kleinen Ausschuß, konnte aber nichts ers halten.

Noch war indes Moris glücklich genug, daß die zugestandene Mitwirkung der Stände zum Kriege nicht dem Revers einverleibt wurs de; und so billig auch die bisher von ihm verstangten Reverse waren, so zögerte er doch ges wöhnlich mit deren Ausstellung auf eine aufsfallende Art. Die Stände sahen sich daher genösthigt, am Schlusse des nur erwähnten Landtags vom Jahre 1547 eine Bemerkung 8) hierüs

⁸⁾ Landtage Ucten, Leipzig, 1547, ber Landts fchaffe beitte Antwortt: ", den Reversbrieff bestangende, ist unfer unterthänigste birt, E. S. wollen uns Copen deßelben forderlich zustellen, auch in E. S. G. Canzlen befehlich thun laßen, bas wir mit Bollziehung der Reversbriefe hius

ber zu machen, ihn zu bitten, nicht wieder wie mehrere vorhergehende Mahle zu handeln und die Ausstellung des Neverses zu verschieben. Bon einigen Landtagen wären sie abgereist ohne den Nevers vor der Abreiste mpfangen zu haben; und von dem vor neun Monathen zu Freiberg gehaltenen Landtage 1546 hätten sie den damahls versprochenen Revers sogar jest noch nicht eingehändigt bekommen.

Solche und mehrere Umftande vermehrten bas Misvergnügen ber Stande sehr merklich; und es war baher kein Wunder, daß es sich auf dem zu Leipzig 1 5 48 gehaltenen Landtage ziems lich lebhaft außerte. Man sah, daß weder Vorsstellungen noch Vorkehrungen im Stande was ren, den Fürsten in seinen Fortschrittenaufzus halten. In die Wahl eines Ausschusses war

fürder unvorzäglich gefertigt, damit wir ohne dieselbigen, wie siche zuvorn mehrmahls jugestragen, nicht abreifen dürsten, welches der Landschaffe beschworlich, Bud nachdem wir den Neversbrief, metcher E. E. G. auf den nechst gehaltenen Landsage in Rrendergt gewilligt, noch nicht bekommen, Bitten wur untershänigs, E. E. G. wellen und den nochmahls versetttegen von dustrillen lagen.

jest gar nicht mehr ju benten. Er bat gwar barum, befam aber ahnliche voer vielleicht gar noch hartere Untworten als auf bem vorherges henden ganbtage. Dan verlangte nun auch bie Wiederholung des 1547 geschehenen Berfvrechens, fich ohne ber Stanbe Einwilligung in feinen Rrieg einzulaffen, ließ es aber jest nicht beim Schriftwechfel auf bem Landtage bemen: ben, fonbern machte es gu einem Gegenftanbe bes Dieverfes, und schaltete bie Worte ein: "Und Uns ohne gemeiner Landtschafft bewillis gung in feinen Rriegt einlagen." ABollte Morit bie Stener haben, fo mußte er jest ben Revers unterschreiben, ber ihn in feiner vorzüglichften Lieblingsibee befchrantte, und an ben er mohl zu Freiberg 1546 nicht mochte gebacht haben, ale er fich befann, einen billigen Revers auszufertigen. der sim sich ibred

Die Stånde glaubten nun die einmahl gluetlich betretene Bahn nicht wieder verlaffen zu durfen, und verlangten daher auf dem Land; tage zu Torgan 1 5 50 die Bestätigung des vor rigen Neverses in dem nagen. Er bewilligte gwar benfelben mabrend ber Landtagsverhand: lungen; allein nach ortheiltem Abschiede weis gerte er fich benfelben ju unterzeichnen. Es be: gab fich baber am nehmlichen Tage noch eine Deputation der Ritterfchaft gu ihm, bat um ben Revers und erhielt gur Untwort : ber Res vers binde ihm gu febr die Sande, er wolle ihn aber bem Gerkommen gemäß vollziehen laf fen. Sierauf erwiederte der Oprecher jener Des putation, Otto von Diestau: ber Res vers bindet E. C. G. nicht. Bas wir verfpro: den haben, ift bedingt, aus guten Willen, und nicht aus Pflicht gefchehn. Wir wollen es hals ten und die auf bem Landtage gewechfelten Schriften werden Beugen ber gemachten Bebingungen fein. - Ich fann mich unmöglich enthalten, bas fleine Actenfluck vaterlandifcher Wefchichte, wie fich's bei ben Landtags : 2lcten vom Sabre 1550 befindet, hier einzurucken : Megistratur Was uf bonn abel fchiebt ervolget." our nobine

"Auf ben abichiedt, fo mein gnedigfter Gere ber Rurfarft In Bepfein m. guft. heren Ber

Boos Mugufts, bes Bifchoffe von Deifen undt bes von ber Maumburge, gefamtter Graf; fen, Berren, von der Ritterfchafft undt Stedte, fo viel der allhier blieben, mundtlich durch den Canbler vortragen und bann auch fchrifftlich ber Landtschafft zu ftellen laffen, Sft Berr Dtto von Diffau of finfterwalda, herr Chris froph Daubenheim gu Bedra, Bere Wolff von Ende zu Sicheplin, alle Rift ter, undt Seinrich von Bana ber altere ju Droffige ju hochgemeldten Churfürften. meinen gnebigften Beren, gangen, undt fein Churft. G. bes Mevers halben von wegen ber Ritterschafft angelanget, barauf fein Churff. quad. gefagt, er wehre ju hoch gefteldt undt wolle G. Churfl. G. gang ; win gen, aber ben alten Brauch nach wollte G. Churft. G. benfelben gnedigft vollziehen lafen,"

Darauf hat herr Otto gesagt, ", der Revers würde S. Churfl. G. nicht zwingen °), dann was wir thetten, das thetten wir aus gutwils

⁹⁾ In einer zweiten handschrift, die ich verglichen babe, beift es: bringen. Der Ginn bieibt indeg ber nehmliche.

figfeit undt nicht aus Pflicht, bas Sein Churfl. G. wir bewilligt undt fonften zu thun schuldig, Das wolten S. Churfl. G. wir trevlichen leis fien, undt wurden die schrifften, so darinne ergangen, reden."

"Actum Dinstags Martini Anno 50."
Ob der Kurfürst nachher den Revers noch unterzeichnet habe, 10) weiß ich nicht, wenigs stens sind' ich ihn nirgends in den Acten mit der Unterschrift. 11).

Auf dem Landtage ju Dresten 1552 bes freite das glüfliche Zusammentressen von eis ner Menge günstiger Umstände den Kurfürssten von einem ähnlichen Reverse. Der gegens wärtige glich dem vom Jahre 1547, und ents hielt jene Mori hen so verhaste Bedins gung nicht.

10) Er findet fich, so wie er dem Aurfürsten war vorgelegt worden, mitten unter den Berhandslungen, und ist von dem Neverse des Jahres-1548 eigentlich gar nicht unterschieden.

11) Ein Beripiel, wo auch tein Nevers ausgesfielt wurde, bietet bas Jahr 1631 bar. Est ging alles jehr eilig damable ju, und im Absfchiede wird erflact, bag ber Nevers vom Jahre 1628 in allen feinen Bedingungen, auf biefe Landrage Berhandlungen angewender, in Guttigsteit und Straft bleiben folle.

Diese Bedingung, sich ohne gemeis ner Landschaft Bewilligung in keis nen Krieg einzulassen, wurde abet nicht nur im Jahre 1553 in Kurfürst Aus gust & ersten Nevers wieder ausgenommen, sondern sogar noch solgender Maßen vermehrt: "Und wir wollen Bus ohne gemeiner Landts schafft bewilligung In keinen Kriegk, Bund: nus ader andere sachen, darauß Bus oder In: seen Landen und Leuthen schaden und nachtheil ersolgen möchte, einlaßen."

Andere Einschränkungen dieser Art wurden im sechzehnten Jahrhundert noch nicht in den Revers gebracht; sene Einschränkung aber blieb darin 12), und erhielt im siebzehnten Jahrhundert eine zahreiche Gesellschaft.

Es folite mir nicht schwer fallen, die nach und nach hinzugesügten nöthigen und unnnös thigen Bedingungen in chronologischer Ordshier aufzuzeichnen, wenn ich nur die Schrift nicht badurch zu sehr zu vergrößern fürchten

12) Murde erft ju Anfange bet Regierung Friebrich August 6 II. aus ben Landtage , Reverfen wieder hinweggelaffen. mußte. Die Aufhäufung der Bedingungen und Einschränkungen erreichte auf dem Lands tage 1660 — 1661 ihre größte Sohe. In dem damahls entworfenen Neverse machte man deren, alte und neue, so viele, als es nur möge lich war, und der der Steuern höchst bedürft tige Kürst mußte unterschreiben.

Im Sofe des Rurfürften mochte hierüber febr viel gefprochen, und unter andern von eis nigen baran gezweifelt worden fein, ob bie Stande wirklich bas Recht hatten, bergleichen Bedingungen ju machen, und im Fall, wie fie endlich glaubten, biefes nicht mare, ob bann noch der Revers den Rurfürften verbinde. Da-Diefe Urtheile immer lauter murben, fo uns terließen es die Stande auch ihrerfeits nicht, Darüber ju fprechen. In ber Praliminars Schrift bes Musschuftage 1663 nahmen fle bei lebergabe ihrer Bollmachten, Die gang im Beifte des Landtags von 1660 abgefaßt was ren, Gelegenheit, Die Sache vor ben Rurfure ffen felbft ju bringen. Gie rechtfertigten ben Revers, fagten, er enthalte nichts als Bebing

gungen und Ginfdyranfungen, Die theils in ber Befchaffenheit ber neuen Bewilligungen lagen, theils fcon einzeln vorher zu verschiedenen Beis ten in den Reverfen und andern Landtagsfchrif: ten gemacht worden maren. Um biefes zu erweis fen, legten fie als Beilage eine Schrift bingu, worin man den Revers von 1661 Puntt für Dunte durchgeht und burch Belege jene De: hauptung zu ermeifen fucht. Ihr Unfang ift baber folgender : ,,Daß alles und jebes, waß in "denen Churff. Landtags reversalien de dato ben 9. Aprilis 1661 enthalten, Jin Bormahls ausgestellten Chur: u. Burft: "lichen Reverfen ober Landtags : Sandlungen "gleichfalls begriffen u. alfo barinnen nichts ,neuerlich s, erfdeint auf nachfolgenden ac. Die Schrift ift in meinem Evemplare ungefahr funf Bogen fart und ihres Gegenfrandes wer gen fchabbar; nur mare ju wunfchen, baß fie ihrem Zwecke noch beffer entfprache, und bier und da etwas mehr Genauigfeitzeigte. Rennt: niß ber Werfaffing und ber Landesverfamm: lungen bes fedzehnten Jahrhunderts, Diefes faft unumgänglich nothige Erforderniß zu eis nem folchen Unternehmen, scheint bem Berfast fer nicht fehr eigen gewesen zu fein.

In der auf die Praliminar: Schrift der Stande ertheilten Antwort 13) erklarte fich der Kurfurst über diese Sache folgender Magen:

nerung bahin vornehmlich gerichtet, baß Ihr den in ao. 1661 Unierer getr. landtschafft gbst ertheilten Landtags: Revers mit weitz läufftiger Borftellung, wie solcher denen, von Unsern töbl. Borfahren von langen Zeiten u. Zahren hero denen Landt. Ständen mit beschez hener Bewilligung außgestellten Reversalien gar nicht ungleich, justisieren daß solcher anz ders u. dahin, als ob Unsere Chur. Fürstl. Hoheit ungebührender maßen eingeschränket worden, außzudeuten, Niemandt verstattet werden möchte, sorgfältigst verwahren wollen:

— Run dann Ung unentsunken, wie wir von

¹³⁾ Ausschuftage : Acten 1663. Churstrstliche guadigfte Resolution auff der Ausschuff Stäns de Untherth. Praeliminar : Schrift (ergans gen den 4 August 1663).

Unfang Unferer geführten Churff. Regierung bif babero, nach bem Exempel Unfer in Gott ruhenden Lobl. Borfahren Unferer getr. Landt: fchafft gegen berofelben freywilligen und er: giebigen Gulffen undt Bewilligungen, nicht ale lein daß folde ju feiner Consequenz undt Schuldigfeit gezogen, undt aufgedeutet wer: ben folte, fondern auch vornehmlich, Gie ben ber Wahren Evangelischen Religion, Mugsbur= gifden Confession, bem herkommen u. Ihs ren Privilegien, fo wohl durchgehenden fchleu: nigen Administration ber luftiz zu schüten, ben Friede und Rube ju erhalten u. Sandt ju haben, wie auch fonft jum öfftern Churft. unbt aft befestigt, bem wir auch verfprochener mas fien, wie einen Lobl. Chur; u. Landes Fürften gebühret, nochmable nachzufommen undt es unverrückt baben bleiben gu laffen beftanbigft resolviret undt entschloßen: anabigst 11. tonnen wir Ung nicht wohl einbile 00 baß fich Leute gefunden haben folls den Die über folch Lobl. Berbringen einige ten, rthel gefaget, vielweniger bie Reverlalien außer Landes u. an frembbe Orthe traduciret haben folten, Wollen babero Enren giemenden fuchen nach, ju gebührender Dach: forfdung forgfältige anftalt machen u. im Kall Wir deffen grundliche Rachricht erlangen ober biefelbe von Euch erftattet werben tonnte, eis nen folden Ernft bagegen Bernehmen u. feben taffen, baß ihr u. eine gefambte Landschafft bas von ein fattfam gnugen u. barneben gu erfens nen undt abzunehmen haben follen, welcher geffalt Wir an bergleichen Bornehmen feinen gefallen tragen, nach dem Ung auf dem Erem: pel Unfer Lobl. Borfahren undt ben mahrens ber Unfer Churft. Regierung felbft erlangter Erfahrung gnugfam befandt, wie viel Berrn u. Unterthanen baran gelegen, baf bie von lans gen Beiten eingeführten vincula nebft Eren u. Glauben, als die Rechten Grundtfeften Chrifts lider Megimenter ungefrantt undt unaufgelößt erhalten, gutes Bertrauen gwifden Saubt u. Gliedern nicht getrennet, vielweniger die fcho. ne Harmonia ber von Gett anbefohlenen reciprocirenden Landes : Baterl. Liebe undt Bors forge u. dargegen schuldigste unterthänigste Treu und Gehorsam, durch genaue Bes obachtung desen was zwischen Landes: Kürsten u. Landtschaft einmahl verglichen jemehr u. mehr befestigt undt fortgepflanzet werde" 14).

Auf ben barauf folgenden Ausschußtagen wurde dem Kurfürsten nur ein die Berwillts gung betreffender und allgemeine Bersicheruns gen der Aufrechthaltung der Berkasiung ent; haltender Revers vorgelegt.

Der Nevers des nächsten Landtags v. J. 1666 aber war im wesentlichen die Wieder: holung des von 1661, und so alle übrige Lands tags: Neverse des Kursürsten Johann George II.

Ein ahnlicher ober vielmehr berfelbe Res vers wurde auch bem Rurfürsten Johann George III. zugeschickt 13), als er bie Stande,

ficherungen ausdrücklich bezogen.
15) Der Kurfarst befand fich der Pest megen nicht am Orie der Verfammlung gegenwärtig, fondern zu Baugen.

¹⁴⁾ In bem Ausschuftags - Abschiede mird fich unter nochmabliger Befatigung auf diese Ber- ficherungen ausbrucklich bezogen.

ober vielmehr ber Deft megen nur eine Depus tation berfelben, ju Deifen im Sahre 1680 nach angetretener Regierung zum erften Dable versammelt hatte. Er überfdickte bierauf ben fdriftlichen Abfdied, aber feinen Revers, und erflarte, daß diefes gefchahe, weil eines Theils ein Praecedenz - Streit unter feinen im Gin; gange bes Reverfes mitzunennenden Bettern obwalte, und andern Theils ber überschickte Dievere felbft ,, von ziemblicher Beitlaufftigfeit , und barinne unterschiebene Umbftanbe und "Claufeln befindlich, deshalb bem Rurfürften "gnugfame Information und hierzu nothige gin feiner ordentlichen Refideng vorhandene "Acta vor izo ermangelten." Sierauf antwors teten bie Stande: Im Reverfe mußte erfflich die Ordnung der Erbfolge beobachtet werden, und alfo tonne fein Praecedenz - Streit vor: fallen; und bann enthalte berfelbe zweitens nur das, was fein Bater Rf. Johann Ge: org II. im Sahr 1661 und folgende Land, tage auch bewilligt hatte. Gie legten hierauf Die von mir vorher ermabnte Ochrift v. 1 663

biefes Mahl wieder bei , begegneten übris gens noch allen feinen minder wichtigen Gruns den und Entschuldigungen, und baten nochs mahls dringend um Ausstellung des Reverses; worauf der Kurfürst ihre Wünsche befriedigte und benfelben unterzeichnete.

Der Revers von 1661, welcher bisher als len Haupt, Reversen 16) zum Grunde gelegt worden war, wurde auch, wenn man geringe, burch Bewilligungen, deren Bestimmung und neue Umstände veranlaßte Zusäse, Abandes rungen und Abkürzungen ausnimmt, bis in bieses Jahrhundert beibehalten. 17).

- 16) Ich habe schon vorber im Norbeigehn bemerkt, daß die Neverse der Ausschuss Versammlungen oft kürzer waren, und außer den wesentlichsten Bedingungen der Bewilligung nur allgemeine Wersicherungen enthielten. Der Grund lag derzin, weil größere Neverse nur immer bei Hauptbewilligungen, also gewöhnlich bei Landztagen gegeben wurden. Jene Deputations Berfammlung von 1680 war zwar noch weniger als eine Ausschuß Berfammlung; allein es geschah hier eine Hauptbewilligung, also gehörte sich auch nach damahligem Gebrauch ein größerer Revers.
- 17) Der erfte Reverd biefes Jahrhunderts vom 17. Mars 1700 mar nuch fehr gleichlautend.

Dögleich feitdem viele einzelne Versicheruns gen wieder aus dem Reverse weggelassen wors den, und nur einige wenige Zusätze hinzugekommen sind; so kann man doch dessen ungeachtet behaupten, daß der gegenwärtige den Bedürfs nissen unsver Zeit entspricht.

Der Revere von i völf, welcher bioher ale

worken was, wurde auch menn man geringe,

vurch Bewilligeingen , beien Vostimitung und reue Unifdude veraniskle Zahlas. Absubes

ringen nab Abfürzungen quenimme, bis in Dieles Jahrbundert beibehalten, 77)

as Sich babe schen ungber im Varbeigehn bemerkt, bag die Neuerla der Lückehuß Versammlungen unt kieler naren, und außer den wesentlichken Dedmanungen der Versätlichen Der Krund lageneine Weistschertigen der das das Merikanstellen. Der Krund lag das in weil arökere Neuerle mur einemer der in weil arökere Neuerle mur einemer der konnerweillegungen, alse pewöhnlich bei gande fanerillung von eines das den erner die konnerlung von es derschaft den eines Ausklauf der eine Ausklauf der eine daniehnung, alle gebeite film nuch nach daniehnigen Gebenuch ein größerer und nach daniehligen Gebrauch ein größerer

17. Welt erste Reverd' dieset Jahrhunderte bein 17. Matg 1700 war nuch sehr gleichlamende in eddiction beignbein. VI pie aboils neben and

Chronologisches Landtags; Verzeichniß.

Da ich mich bisher in diesen Beiträgen mit Betrachtung der Kursächsischen Landtage ber schäftigt habe, so wollte ich doch, wie schon von Andern vor mir geschehen ist, auch meinen Les sern eine mit Notizen begleitete Uebersicht uns ster Landtage mittheilen. Ich sehe die mans cherlei Mängel, welche von meinen Borgängern noch nicht hinweggeschafft worden sind; allein ich sühle zugleich dabei mein Unvermösgen, dieses Unternehmen so zu vollbringen, wie ich gern wünschte. Meine Borgänger has den gesucht, alle Landtage der Besichungen des Markgräsich: Weisprischen Hauses, Thüringen ausgenommen, die zur berühmten Theis lung von 1485, und von dieser Periode an

die Landesversammlungen der Staaten Als bertinischer Linie aufzuzeichnen. Es sei mir erlaubt, hier eine kleine Erzählung der Schriften beizubringen, die theils neben ans dern Zwecken die Landtagskunde bereicherten, theils dieselbe zu ihrem Hauptaugenmerke machten.

Ohne hier die Verdienste George Fas brizens, Andreas Mollers und meht verer Andern zu verkennen, mache ich der Kurze halben den Anfang mit einem Manne, dessen Mame Sachsens Geschichtsforschern immer ehrwürdig bleiben muß.

Anton Weck, Archivar zu Dresten, und also im ungestörtesten Gebrauche bes Archivs, mit Kenntnissen ausgerüstet, wie man sie bei manchem Archivar vergebens sucht, unters nahm es, eine diplomatische Geschichte Dress dens mit Rütsicht auf die Staatskunde Sacht sens zu schreiben. Die vielen zu Dresten ger haltenen Landtage leiteten ihn bald zur allger meinen Untersuchung derer Landtage über; haupt, von denen im Archive Nachrichten zu finden waren; und so entstand die vortrefssiche Episode seines Aberks von Seite 434—453.

Ab eich schrieb nichts, wovon er nicht im Archive Beweise gefunden hatte; und also kann man sich darauf verlassen, daß er von jedem ältern Landtage oder placito provinciali Urkuns den, und von den spätern Landesversammlungen Werhandlungen gesehen hat. Nur archivalisso Machrichten, aber keine Schriftsseller leit teten ihn bei seinem Geschäfte.

on wäre, einen Schritt weiter zu thun, wenn er nach Anleitung der vor ihm vorhandenen Schriftsteller im Archive noch sorgsättiger ge: sucht hätte, will ich unentschieden lassen. Ein Beispiel scheint der Landiag zu gewähren, welt cher im Spätjahr 1437 gehalten wurde. In Poisar Lipha und Schneibers Leipz. Chronif (Leipz. 1655, 4.) wird berselbe ers wähner und bied get Welt die Actenstücke, welt die der jestige Archival Hoff der Uctenstücke, welt die der jestige Archival Hoff der Uctenstücke, welt die der jestige Archival Hoff der Candiage mitgetheilt hat, eine

neuere Erwerbung bes Archivs? Ich kann mich bieses bei aller Achtung für We chen nicht überreden, sondern bin vielmehr geneigt anzus nehmen, daß er diesen Landtag so wie mehr rere, z. B. 1529, 1553, 1572, 1574, und manche andere, von denen Actenstücke oder wenigstens doch Protocolle vorhanden sein müsten, übersehen habe, weil sie vielleicht nicht am gehörigen Orte lagen. Indes hat We ck so viel vorgearbeitet, daß er dieser geringen Mängel ungeachtet immer den größten Dank verdienen wird.

Mehrigens muß ich auch erinnern, daß ders selbe in einigen wen ig en Källen von seinem Plane abgewichen ist. Die Landtage Thürins gens lagen außerhalb desselben; und doch sühre er einen ziemlich unwichtigen zu Gorha gehaltenen Landtag vom Jahre 1428 an, der in keis ner genauern Berbindung mit den Neihnischen Landtagen als alle übrige Thüringische sieht. Wenn er einmahl einen solchen einzelnen nicht in seinen Plan gehörigen Landtag ausühren

wollte, so ware es weit zweckmäßiger gewesen, ben seiner Befchlusse wegen ungleich merkwür: bigern zu Weißenfee im Jahre 1446 gehalt tenen Landtag zu nennen.

Eine zweite Abweichung vom Plane ist die Erwähnung einiger aus ihrer Reihe gerissenn Landtage, welche das Ernestinische Haus in seinen Meißnischen Bestsungen gehalten harz Wenn er die Landtage, welche dieses Haus in jenen Ländern vom Jahre 1485 bis 1547 hielt, in seinen Plan ausgenommen hätte, so würde sich dafür manches saegn lassen; allein nur einige wenige, z. B. 1514, 1525, 1531, 1534 auszusühren, bringt ein Misverhältnis in die Nachrichten.

Die von Beck in bem genannten Werke gelieferten Nachrichten find nachher in folgent der Schrift von einem Ungenannten wieders holt worden: Der in dem Chur; und Kürftenthum im Lande zu Meißen und deßen incorporirten Provinszen eingeführte Landtag. 1699, 4:4 Vogen.

Mit Rufficht auf die Landesi Bufammenfunfte Schrieb ber beruhmte Archivar zu Weimar 3 02 hann Gebaftian Muller ein Mert une ter bem Titel: Des Chur, und gurffe liden Saufes Gadfen Ernefting und Albertinifder Linien, Anna. les, von 1400 bis 1700. Weymar, 1701. Fol. - Er giebt viele Radyrichten über bie fcon burch We eten befannten Landtage, aber ergangt nur ein einziges Dahl beffeiben Land: tags. Bergeichnif. Es betrifft biefes den im Sahre 1446 ju Leipzig gehaltenen Landtag, welchen Dect übergangen ift. Alle übrige von Diul. lern genannte im Weck nicht befindliche Landtage find Erneftinische, ben vom Sabre 1697 ju Dreften gehaltenen Deputationstag ausgenommen, welcher junger als bas Weckis fche Wert ift. innenalt mapes man iging Serve

Mit Benugung der Weckischen und vielen andern Nachrichten schrieb M. Johann Jase cob Bogel, Pfarrer zu Panissch, Sommers feld und Althann in der Gegend von Leipzig, solgendes Werk:

Leipzigisches Geschicht, Buch ober Annales—alle zum theil ans glands wärdigen alten und neuen, beydes gedruckten als geschriebenen Chrosnicken, bewährten Historicis, uhrt alten Urfunden und Documenten, zum Theil auch aus eigner Erfahrung verfaßet. — Leipzig, 1714. Fol.

Hier sind eine Menge von Landtagen theils aus Schneiders Leipz. Chronik, theils aus andern oft unbekannten Ovellen enthalten, die man in Wecks Werke vergebens sucht. Allein ich habe gefunden, daß Vogel nicht immer in Vestimmung eines Landtags gewissenhaft zu Verte gegangen ist, vielmehr sich bisweilen sogar auf Muthmaßungen gründet, und bin dadurch so furchtsam in Annahme seiner Landstagsnachrichten geworden, daß ich auch nicht einen einzigen Landtag auf Wogels alleinit ges oder durch neuere Schriftseller veraulasztes des Zeuguis, in weine Tabelle aufgenommen habe. Die Landtage von 1155, 1255, 1288.

1200 find gwar nicht unmöglich, aber laffen fich, wie fchon Schottgen von den brei lettern geurtheilt bat, nicht biplomatifch erweifen. Daffelbe gilt faft in gleichem Grade von ber auf Kabrigens Beugniß aufgenommene Lans besversammlung des Jahres 1473 und von ets nigen andern. Doch find auch Landes: Bufams mentunfte vielleicht genannt worden, was eis gentlich Bufammenkunfte von fleinen Deputas tionen waren, welche mehr die Beforgung ein niger auf Landesversammlungen schon beschloffes nen Ungelegenheiten jum Gegenftanbe hatten, und aus diesem Grunde nicht wohl in die Reihe ber Landtage verfett zu werden verdienen. Go hab' ich jum Beifpiel ju bem von Bogeln ans geführten Landtage vom Jahre 1551 nicht die geringften Belege finden tonnen; es ift baber entweder der Landtag ein Unding oder traend eine Berfammlung ber Steuerdeputirten.

Ich mußte alle biefe Erinnerungen machen, um meine Grunde anzugeben, warum ich nicht die vielen in Vogels Annalen befindliche Landtage meiner Tabelle einverleibt habe, Das Abschreiben hatte mir eben nicht schwer werden follen; allein aller Demahungen ungeachtet konnte ich feine Beweise dazu ausfündig mat chen, und aus biefer Ursache überging ich sie.

Wenige Jahre nach der Herausgabe des Bogelischen Werds kam eine sehr wicht tige Handschrift in Umlauf, die vorzüglich schätzbare Nachrichten enthält:

Ausführliche Rachricht von des nen Chur, und Fürflichen Gachfis ichen Land, und Ausschuß, Tägen.

Rrensig in der histor. Bibliothek von Ober: Sachsen ic. hat Sect. II. Cap. LXII.

n. 4 das Jahr 1718 dieser Handschrift beis gesetzt; und ich habe in einigen geschriedenen Nachrichten gesunden, daß der berühmte und um unser Vaterland sehr verdiente Sachsische Staatsminister Vernhard von Zech ihr Versassensieller sein soll; welches ich hier weder bejahen noch verneinen will, weil mit zu dem einen wie zu dem andern die gründlichern Veweise mangeln. Es ist diese Schrift init Benutung der Wecklischen Nachrichten und der Lands

würdiges, nur Schade, daß es über dreißig Jahre ungedruckt geblieben ift, und so durch Bescher und Abschreiber manche Veränderung, manchen unnüßen und zwecklosen Nachtrag und, welches auf diese Art unvermeiblich war, mans chel Kehler erhalten hat. Der Freiherr Kries drich Karl von Moser hat diese Schrift dem ersten Theile der Diplomatisch Gistorischen Belustigungen S. 185 im Jahre 1753 eins verleibt, während zur setbigen Zeit D. Daniel Gorift einen besondern Abbruck zu Leipzig veransstatete. Sie erschien daselbst 1554, 8. und wurde 1769 und 1793 wieder ausgelegt.

Jeht gewann man immer mehr Geschmack an diesen Dingen; und sowurde veranlast Berdeich niß und Tabella derer im Churs fürstenthum Sachsen binnen 100 Jahren und zwar von Anno 1622 bis mit dahin 1722 gehaltenen alle gemeinen Land; auch Ausschuß und Deputations Tage 20. — Diese Tabelle

erschien auf 2 Bogen in Folio mahrend bes Husschuftages vom Sahre 1725, und ihr ges ringer nur ein Jahrhundert enthaltender Ums fang erweckte bald ben Dunfch nach einer Es folgte baber Bergeichniß ardfern. und Tabella aller im Churfurftens thum Sachfen von a. 1185 an big 1731 gehaltenen allgemeinen Land: Musschuß: und Deputatios ; Tage, ingleichen freywilligen Bufammen: Bunften. Dresden, 1731. Fol. - Diefe Tabelle verdankt eigentlich, nur wenige fehr unbedeutende Bufate und bie Fortfegung ber Landtage von 1680 bis 1731 abgerechnet, ihr Dafein ben Beckifchen Rachrichten. Es gilt alfo von ihr alles, was ich über 2B ect ge: faat habe, und De et's fparfame aber doch vor; handene Jerthumer find in ihr trenlich wieders holt. Ochreber hat fie feiner Musgabe ber Musführlichen Rachrichten ze. von ber ich furz vorher gesprochen habe, beigefügt.

Es mögen damahle aber mehrere mit Ver: faffung folcher Tabellen nach Wrce beschäftig, gewesen sein. Daher hat Prosessor Leons hardi in einem Erempsare ber Landtagsacs ten vom Jahre 1728 ein ähnstiches nur wenig abweichendes Verzeichniß der Kursächsisch. Lands tage gefunden, und dasselbe mit nüßlichen Besmerkungen und Zusähen unter dem Tittel: Ehronologische Uebersicht der Sächsischen Land; und Ausschußtage vom Jahre 1185—1787 im Deutschen Zuschauer, Heft XXV. S. 64—93 heraussaczeben.

Noch ist auch der Erwähnung die Bemüs hung eines Mannes werth, den Sachsens Sezschichte und Staatskunde so manche Aufklärung verdanken. Es ist Christian Schöttgen welcher in seinem Inventario Diplomatico Historiae Saxoniae Superioris etc. (alle 1747) Vorrede §. 54—87 viele von Wecksältern Landtagen erwiesen und mehrere in Urztunden und Schriftstellern aufgefunden hinzusgefügt hat.

Endlich ift noch eine gang neue Schrift gu nennen übrig, die der vielen vortrefflichen Nachs

richten wegen, welche über mehrere Landtage in ihr enthalten sind, hier einen vorzüglichen Platz verdient. Ich meine Das Erabmat des Leonidas. Der Werth dieser Schrift und die Verdienste ihres Verfassers sind über mein Lob erhaben, und Sachsens dankbare Nach; kommenschaft wird ihnen die verdiente Bewuns derung nicht versagen.

Nachdem ich so den größern Theil bes Vors züglichen, welches bisher in unser Landtags. kunde geseistet worden ist, vorgetragen habe, gehe ich zu einigen Vorerinnerungen der von mir auszustellenden Tabelle über.

Die bekannte im Jahre 1731 herausgeges bene nachher aber von Schrebern ben Ausführlichen Rachrichten beigefügte Tabelle und das Leonhardische Verzeich; niß liegen ihr zum Grunde; und ich habe mich bemüht, mit Hülfe vieler Nachrichten und Landrogs: Acten, die ich benufte, sie so vollständig, als mir es möglich war, zu machen. Ich habe die von Weck en aufgezeichneten nicht in den Plan gehörigea Landrage zwar bei: behalten, allein nicht eine einzige heterogene Landesversammlung neuerdings hinzugefügt, so viel ich mir auch über die Thüringischen und Ernestinischen Landtage Nachrichten gesammelt habe.

Die Anordnung meiner Tabelle gleicht dere jenigen vollkommen, welche die schon vorhande denen Tabellen hatten. Sie besteht aus sechs Abtheilungen.

Die Er fe enthalt das Jahr der Versammlung, Die 3 weite den Ort,

Die Dritte die Art derselben. Hier sins det sich manche Schwierigkeit, die ich, so gut es mir möglich war, zu überwinden gesucht has de. Eigentlich gab es dis zu der Periode, wo die Ausschüsse bleibend waren, keinen Untersschied zwischen Ausschuß; Versammlungen und Deputationstagen. Allein dessungeachtet hab' ich eine Versammlung vom Jahre 1550 so genannt, weil Kurfürst Moritz eine Auswahl aus den Ausschüssen des vorigen Landtags wills kührlich machte. Das Widerrechtliche dieser Sandlung könnte keinen Sinstuß auf die Ver

nennung haben; und ich nahm mir daher die Freiheit, eine Benennung des siebzehnten Jahre hunderts auf einen nur wenig verschiedenen und namenlosen Gegenstand des sechzehnten Jahrhunderts der ähnlichen Organisation und der Deutlichkeit wegen überzutragen.

Die Bierte Abtheilung enthält die Ramen bererjenigen Fürsten, welche bie Stande zus fammenberiefen.

Die Fünfte bestimmt den Unfang des Lands
tags. Hier herrscht in den handschriftlichen und
gedruckten Nachrichten oft Verschiedenheit. Ich
habe, so viel ich nur konnte, gesucht, den Tag der
Eröffnung aussündig zu machen, an Statt daß
bisweilen Weck und viele handschriftliche Nach.
richten den Tag dafür angenommen haben, der
im Landtags. Ausschreiben bestimmt wird. Dies
fes bedeutet aber die Ankunft der Stände, und
nicht die Eröffnung des Landtags. Beides war,
wenigstens seit dem sechzehnten Jahrhundert,
gewöhnlich wie jezt um einen Tag verschieden.
Die Sech ste Abtheilung giebt das Ende der
Bersammlung an. Dieses ist nur erst seit der

Mitte des sechzehnten Jahrhunderts mit mehrerer Gewißheit zu bestimmen, weil ber den
vorhergehenden Landtags. Abschieden die Tage
nicht beigesetzt sind. Auf den Tag des Revers
ses kann man sich hierin nicht allemahl verlass
sen, weil dieser selbst noch in der zweiten Hälfte
des sechzehnten Jahrhunderts bisweiten an eis
nem vom Abschiede verschiedenen Tage ausges
stellt worden ist.

single of the description of the companient of the countries of the countr

Jahr	Art der Versamml.	Berfamillung.
1185	Landing.	Colmen. 1)
1197 1198 1200 1205 1207	Landtag. Landtag. Landtag. Landtag. Landtag.	Ehlen. 2) Eylmen. 3) Eolmen. 4) Eolmen. 5) Deig. 6)
1218 1218 1219 1220 1220 1222	Landtag. Landtag. Landtag. Landtag. Landtag. Landtag. Landtag. Landtag.	Colmen. 7) Schöden. 8) Colmen. 9) Schöden. Colmen. 10) Delig. 11)

- 1) Unton Weck. Befchreibung von Dresden.
- S. 435. 2) Becf. a. a. D. S. 435. Menckenii Scriptt. R. G. I. 449.
- 3) Bed. a. a. D. S. 435. Schlegel de Cella Veteri, p. 35. - Ludewig Rell. I. 15. Menckenii Scriptt. I. 451.
- 5) Beck. a. a. D. S. 436. Den Ort Belg betreffend vergleiche man was Beck a. a. D. Schettgen im Inventario Diplam. Borrede &. 80. 3 und ich im erften Theile Diefer Beitrage G. 20. barüber gefagt baben.
- 7) Beck. a. a. O. G. 436.
- 8) 23 e ck.ja. a. D. S. 436.

Ber die Berfammt.	Anfang.	Abschied.
Markgraf Otto ber Neiche. Markgraf Dietrich. Mkg. Dietrich. Mkg. Dietrich. Mkg. Dietrich. Mkg. Conrad v.d. Laufik; Otto's Bruders Sohn. Mkg. Dietrich. Mkg. Dietrich.	6. Jun.	attring of a same of a sam

9) Beck. a. a. D. S. 436.
16) Schoettgen et Kreyfig Diplomatoria et Scriptt. Tom. II. 175 - 176
Sier ist die Urfunde in sinden, auf die sich Schöttgen in der Borrede zum Inventario Diplom. §. 59. che sie noch gedruckt

war, berief.
11) Ein Diplom, welches diesen Landtag besweckt, deht an mehrern Orten abgedruckt, als: in Schöttgen & Wurmischer Geschichte S.
200. Hornii Henrico p. 294. — Allein nachber erst dat Schöttgen das Original vergleichen können und ienen Abdruck sehr sehlerhaft besunden. Es muß bald nach dem Ansanae gelein werden: Deltz in Orientali Marchia placito, provinciali tyraesederemus, und gegen das Ende Bedelli

Jahr.	Art der Berfamml.	Bersammlung.
1228	Landtag.	Colmen. 12)
2 0 1	music .	to be some enjoyen the

Marc. d. i. Marchionis, statt Martii. S. Schoettgen Inventarium etc. Borrede §. 60. n. o. und § 78. — Was den Ort Delh betrifft, so gilt hier dasselbe, was ich beim Landtage v. J. 1207 erinnert babe.

12) Leonbardi's Chronologische Uebersicht ber Sachil. Land und Ausschuftage vom Jahre 1165 — 1787, im Deutschen Zuschauer, Hoft XXV. S. 68. (Nur muß 1228 statt 1223 geschrieben werden, welches lettere ein Drucksehler iff, wie nich Herr Professor Leonbardi selbst belehrt bat.)

Diefer Landtag ift fo, wie ich ihn bier uns ter dem Jahre 1228 aufführe, ohne alle bin= jugefügte Beweife in dem gefchriebenen Berzeichniffe des herrn Professor Leonbardt enthalten gemefen, murbe alfo eigentliely hier feine Aufnahme verdienen. Allein die Er-wähnung eines Landtags, den Herzog Al-bert von Sachsen, als Bormund Beinrich & gehalten haben foll, ift ein gu mertwurdiger Umftand für unfere Craatsgefebich= te, als daß ich nicht durch die Aufnahme die= fes Landtage ben ober jenen Gefchichtefor= fcher aufmertfam machen, und fo vielleicht Doch entweder die Widerlegung ber Berfamm= lung und ber Bormundschaft Albert's ober Die Beftatigung Diefer Punfte bewirfen foute. Es war nicht unsalich ; dag 3) einrich nach dem Tobe feines Bormunds, des Lands

Wer die Versammt.	Anfang.	Abschied.
5. Albert v. Gach- fen, Heinrichs Borm. n. Ludwigs Tode.	1,0893940	24894 24894 2651 4004

grafen Ludwig (ft. 11. Gept. 1227, nicht 1228, wie man in mehrern Schriften finbet) die Regierung allein führen konnte, indem er bamable das gebnte Jahr noch nicht jurudgelegt hatte. Was überhaupt auch horn in f. Henrico p. 45 von der frubgeitigen Regierung Deinrich & fagt, und fich babet auf ein im Jahre 1230 ohne Erwähnung eis ne felltes Diplom beruft, fo barf man biefer Bebauptung an und fur fich widerfprechen, weil Kinder von zwolf bis dreizehn Sahren noch nicht regieren fonnen. Roch beftunms ter lagt fich diese Meinung durch eine Urfunde widerlegen, die ebenfalls ohne die geringfte Erwähnung eines Wormunds zwei Sahre früher, am 18. Januar 1228 ju Grims me ausgestellt murbe. E. Schoetigen et Kreyfig Diplomataria et Scriptt. etc. Tom. II. p. 177. Auf diesen Fall fann man ben Schlug unmöglich anwenden, den 3 orn auf Beranlaffung Des Diploms b. 1230 obne allen Grund waster Eine Vormindschaft muß es also mehrere Jahre nach Endwigs Tode noch gegeben baben; und baber ift es möglich, bag Albert nach bes Landgrafen Lode biefelbige eine furze Zeit goführt und dann freiwillig ober gezwungen anbern überlaffen babe, die nicht weiter in den Diplos men genannt werden, mist soos nied ihner

Jahr.	Art der Versamms.	Ort der Versammlung.
1233 1245 1253 1254	Landtag. Landtag. Landtag. Landtag.	Colmen. 13) Colmen. 14) Colfolen. 15) Cylmen. 16)

Der erfte, welcher von Alberte Bors mundfchaft etwas gefagt bat, ift ber berühmte Michael Deinrich Gribner, Er führt in einer Schrift, die er im Jahr 1726 beim Antritte Des Ordinaviats ju Leipzig, Do titulo Comitis Palatini Saxoniae in li-teris Henrici Illustris, schrieb n. 9. eine ungedrufte Urfunde an, worin Heinrich im Jahre 1228 ju Borne mit Einwillis gung feines Bormundes, bes Serjoge Albert von Gachfen, bas Dorf Meinardig dem Kloffer Mablberg gueignet. Rachber bat Sorn felbft, ber im Henrico fein Bort bavon faat, in ber Gachfifchen Sand-Bibliothek G. 857, und in feiner Ausgabe von Birkens Gachfifthen gelben Gaale (Murnberg , 1755) G. 212 auf jene Urfunde Rufficht genommen. Rury muß Alberte Bornundfchaft , wenn ne anders gegrundet ift, gewefen fein. Wer aber nachher Die Bormundschaft geführt babe, und warum beffen ungenchtet fein Wormund in ben Arfunden weiter genennt wird? Diefes find Fragen, De-ren Untersuchung micht hieher gehort. Es lagt fich aber manches darauf antworren.

13) Beck, a. a. D. S. 437: In Con. Fried. Reinhardi Prog. de ritulo Comitis Palatini Saxoniae in lit. Henrici Illustr. (Halae Magdeburgicae 1725) p. 10, 11 wird pd. auf eine Urfunde desselben Jahres bern-

Wer die Versamml.	Anfang.	Abschied.
Mfg. Heinrich. Mfg. Heinrich. Mfg. Heinrich. Mfg. Heinrich.	19. Sept. 19. Sept. 19. Sept. 13. Janner.	16021

fen, welche fich endigt: Datum XIII. Cal. Oct. Ind. VI. in provinciali placito Cu lmae. Facta funt haec coden loco et die, Episcopo Conrado Hildesheimensi verbum crucis contra Cattaros promovente. - Weck hat entweder daffelbe Diplom gefebn, ober bem feinigen bat man gleichfalls bie Bemerkung jenes umfan-Des einverleibt gehabt; denn er fagt, "daß auf Diefem Landtage Difchoff Conrad von Silbesbeim jugegen gewesen fei, und bas Streng Chrifti für Diejenigen Chriften , welche fich jum Dienfte gegen die Beiden , die Sartarn wolten gebrauchen laffen, überbracht habe." Entweder hat er Tattaros fatt Cattaros gelefen, oder das lette für Tartarn er: flarte Schottgen im Inventario Diplom. Borrede 6. 61, wendet nach Unleitung bes Catalogi Episcoporum Hildesheimensium in Leibnitii scriptt. etc. T. 1. p. 751, et T. II. p. 794 bagegen mit Recht ein, bag der Krieg den Albigensern gegolten habe, welthe man damable Cathoros nannte.

14) Reinhard. a. a. D. S. 14. - Schettgen Invent. Diplom. Borrede, §. 61.

15) G. Gobtt gen. a. a. D. 5. 62/ und bie bafelbit angeführten Schriftfieller.

de tit. Com. Pat. Sax in tit. Henr. Ill. n. 40.

Jahr.	Art der Versamml.	Ort der Verfammlung.
1255 1256 1259 1267 1271 1278 1308	Landtag. Landtag. Landtag. Landtag. Landtag. Landtag. Landtag.	Colmen. 17) Schölen. 18) Colmen. 19) Commatsch. 20) Lommatsch. 21) Dresden. 22) Erfurt. 23)

17) Schöttgen. a. a. D. §. 63. — Reinhard de tit. etc. p. 18.

18) Schött gen. a. a. D. §. 64. — Das Displom, woraus derfelbe den Landrag erwiesen bat, sieht in Buders Sammlung verschiesener Schriften und Urkunden, S. 439.

19) Bect, a. a. D. G. 437. - Gribner, de tit, etc. n. 46.

20) Su diesem Landrage, den We est wie manche andere dieses Berzeichnisses noch nicht gestannt hat, ist noch seine Beweis. Urkunde entdeckt worden. Es wird aber in zwei zu Tarant im August 1267 ausgesetrigten Urstunden von einem Landrage zu Lommatsch gesprochen, der kund vorder muß gedalten worden sein. S. hierüber Schöttgen a. a. D. §. 66. u. Gridner de tit. C. P. S. in lit. Henri. Ill. v. 53. a. auch desselben Progr. de tit. Com. Pal. Sax. in lit. Alberti Degener. v. f.

bat eine Urkunde im Ausinge beseffen, woburch dieser Landtag in erweisen ift. G. des-

fen Inv. dipl. Borr. \$, 66. 22 Mcct. a. a. D. C. 446. — Gribner de tit. Com. Pal. Sax, in lit. Henr. n. 63.

Wer die Bersamml.	Anfang.	Abschied.
Mis, Heinrich. Mis, Heinrich. Mis, Heinrich. Mis, Heinrich. Mis, Heinrich. Mis, Heinrich. Friedrich i. (m. d. geb. Wange)	24. Nov. 13. Nov. 27. Nov. (Julius) 4. Nov. 27. Julius. gegen Fa	stnacht.

Schöttgen. a. a. D. §. 67. — Eine vollsftändige diesen Landeag erweisende Urkunde findet man in Wilkii Ticemanno, Cod.

Dipl, XIV. 23) C. m. Beiträge, erften Theil, G. 21 Chronicon Sanpetrinum in Menckenii Scriptt. R. G. T. III. p. 317 fq. - "Anno Domini MCCCVIII Fridericus dictus Marchio Misnenfis post mortem fratris sui Theodorici Iunioris Landgravii fingulos advocatos Terrae Thuringicae et Orien-talis multosque alios Nobiles Terrae ad le literis petitoriis convocavit, cum quibus aute Carnispriuium placitationem habuit Erphordiae iu monte S. Petri, eos fingula cafira et munitiones sui fratris contraderent, cos fibi confoederaturus, cuiliber ipforum quodliber damnum fuum et expensas refundere pollicens ad perfectum. Quibus omnibus fibi annuentibus, omnia cafra et munitiones recepit, fibique confoederatos Advocatos, ficuti antea fuerant fratris fui, conflituit in eisdem." Briedrich f. (m. d. geb. 28ange) erhielt alfo auf diefem enildinge die Lander feines ermov-

Sahrens	Art ber Berfammi.	Berfammlung.
1350	Landtag.	nofini des 6 divid
1376	Landtag. or	Meißen. 125) 2 mMeißen. 126) 400
1411	Städtetag. Landtag.	Alltenburg. 27) Eripzig. 1289 . 181
1428	Landrago	Gothe. 29) 1869

deten Bruders mit Uebergehung seines Baters Albert. Hiermit stimmt auch überein
Anctor de Lantgravits cape LXXXII.—
Ich wurde diesen Landsag nicht in wein Berzeichnis aufgenommen haben, wenn nicht die
Erände des Oft er fandes baran Theil genommen hatten.

nommen batten.
(24) Es wurde den Fürsten zu Bezahlung ihrer Schulden Steuer bewilligt, und jede der vornehmsten Städte bekann einen Neuers hierus
ber. We et Beicht v. Dresden ze. S. 437.

25) Dier bewilligten Berren, Atter, knechte, and Ataffen, Kloker und Burger jenen Aurften 2dla einen balben Zind von allen ihren Gutern zur 3chen Bete. 28 ed a.a. D. G. 43720 podal.

26 Dieselbe Seeuer mis 1376. Noch erwähnt om 2Bect 31. S. 437 eines in dem darüber ausan postelicen Revers enthalcenen Bersprechens, daß die Landschaft nicht wieder um derzieichen

baß die Landichaft nicht interet und genan, daß annenangen merden follter, es mare denn, daß er inden Maertarat, im beibe eine Riederlage

Wer bie Verfamml.	Anfang!	Abschied.
Die Sohne Fries briche bes Ernften.	Landing.	1350
Dieselbem isse	10. Jan.	1376
Mitg. Withelin d. Einaugige.	7. Nov.	6861
Derfelbe.dusting	Stabbeing	1 star
Rf. Friedr. II. u.	Oftern.	1428
Ebgr. Friede, von Thuringen.	Sonnt. n. Barthol.	8541
A STATE OF THE PARTY OF THE PAR	(29. Aug.) 1	

27) Bas eine jede Stadt aegeben hat, will ich hier nicht erst aus Weck. 437 s. wieders holen. Auch sinder man dasselbe in dem von Schriebern berausgegebenen Schriftseller Aus führliche Nachricht v. S. 55, 56, (3. Aus.) und im Grab mahl de s Leon is das S. 88-90.

iten berarbschlagt. Die Stände bezeigten sich willig und erlangten bageger von dem Landstygrafen das Berforechen, odas weinen einer oder ber andere in folchem Zunge bliebe, und er and ber andere in folchem Zunge bliebe, und er and gehnnier, aber feine Sohne, die solche has ben könnten, hinterließe, so sollten solche Lehen den Söchern, oder da diele auch nicht ind perhanden, keinen Brüdern oder Nertren, den welche gleiches Geftlechte, Schildes und die gleiches Geftlechte, Schildes und Delnistaten, gelieben werden. Wiese a. a. noch D. El 439.

1297 Ruf Diesein Landtage murbe verzuglich über Bei bie Gefamt ? Lebne und die Battimonial . Gerichte von ben Ctanden unterhandelt.

Jahr.	Art der Versammt.	Det der Berfamminng
1438	Landtag.	Leipzig. 30)
1440	Landtag.	Grimme. 31)
1445 and	Freiwillige Busamment.	Leipzig. 32)
1446	Landtag.	Leipzig. 33) Grinune. 34)

- 30) Diefer Landtag feblt in Weck und Schreber ganz. Die Leonhardische Tabelle zeigt ihn an, iedoch wird die Zeit daselbst zu undesstimmt angegeben. Den Montag nach Trinitatis sind die Bewilligungsschrift und der darüber ausgestellte Nevers ausgesertigt und also der Landtag wahrscheinlicher Weise beschlossen worden.
- 31) Was We ct E. 439 vom Jahrer458 sagt, gilt von diesem Jahre. Erstens soll dieser Landtag gleich nach dem Tode Friedrichs don Thürinsgen angestellt worden sein, dieser stad aber nicht den 4.Mai 1458, sondern 1240; Zweitens stellten im Jahrer458 die beiden Brüder keine gemeinschaftliche Landedversammelungen mehr an, sondern ieder versammelre die Etände seis nied Untdeils besonders? Drittens war die Beswilligung dieses Landrags eine blose Korrses und der 1238 versprochenen Erener, die jest eis nige Vermedrung bestämt, Es sollten alles fremde und einheimische Kursmanns Eur, anch gedragten Vier mir einer Startmanns Eur, anch gedragten Vier mir einer Startmanns Eur, Migleichen Startmanns Flutzen, Mies

Wer die Versamml.	Anfang.	Abschied.
Rf. Friedr. II. und H. Wilhelm. Rf. Friedr. II. und H. Wilhelm.	nagang - 1918an - 2018an - 2018an - Inaganga	Mont. n. Erin. (9. Jun.) Mont. n. Eatbarin.
Af. Friedrich II.	Junius. 4. Febr.	(29. Nov.)

mer, Wollweber und alle andere Sandwerfer, fo cewas zu verfaufen, ben 30ken Pfennig vom gelöffen Etuck zur Sife erlegen."

- 32) Das Diplom, welches diesen Landkag erweist, sieht an niehvern Orten eingebruft, als: in Lunigs Neichs Archiv, Part. Spec. Cont. II.

 6. 225. S. Schöttgens Inv. dipl. stc.

 6. 406.
 - 33) S. App. Chron. Vet. Cell. in Menck enii Scriptt. Rer. Germ etc. Tom. 11. 423 u. Mull etc Annal. 1446.
 - 34) Es wurde dem Kurfürsten auf fünftige Nothfälle eine Steuer bewissigt, iedoch daß ein Ausschuß der Stände darüber die Aussicht führ ren und ohne derselben Borwissen von dem zu Leipzig niedergelegten Gelde nichts verabsolich werden solle. Dieser Ausschuß beständ aus zwei Geistlichen, zehen ritterlichen Personen und den sechs Städten Leipzig, Dresden, Wittenberg, Lorgan, Zwikau und Pegau. — E. We c. 6. 439.

Sanrand	Aronderle Versammt.	Ammedreckbert war Verfalmintung.
1454	Landtagioste	ALECiptig 3508 AR
11458 ti	Candtag.	Srimme. In & .192
1466	Landtag. 31	Meißen 369 37
1469	Landtag.	Leipzig 579
1487	Landtag.	Leipzige 3800 462.
1495 1498	Landtag.	Leipstg. 399 (7)

ten und auf dem Lande 2 gr. bewilligt! der die Aufsicht über diese Steuer sübrende Aussichuß bestand, wie Weck St. 430 meldet, aus acht Personen des Altterstandes; das Geld aber sollte beim Nathe zu Leinzig niederzelegtwerden. Diese Gleichheit der Steuer war die aröfte Ungelichheit, wie der Verfasser von des Eronidas sehr richts urtheilt.

36) Dier bewiltiaten "Pralaten Dumberren, Alöster , gemeine Priesterschaft , Ritter und Mannen einen ganzen Jabres Ins, so sie von ihren Unterbanen einzunehmen batten : die Erabte aber gemisse Summen, Wordt must ich bemerken, daß Wogel , Leigg Annad in Rufficht des Orts von Western & 440 ab-

Wer die Berfamml.	Ampairs Abschied
Af. Triedwich II.	Mont. nich 1881
Rf. Friedr. II.	(23. Sept.) Freit. n. St.
Rf. Ernft und Di.	16. Nov. (26. Mai.)
Rf. Ern ft und Hz.	7. Detina
St. Albert.	Woche nach Quafimo-
Si. Albert	(3m. 13. — 20. Apr.) 20. Santo Font Dienst. m. 80at
201111111111111111111111111111111111111	Rilian.

geht : erferer nennt O fch ats, lesterer Dei = Br n; und ich glaube daß diefes Das richtigere

fein mas, 1(37) Burde die Bierzehende auf 6 Jahre bewilligt. 28 ect S. 440. 38) Pfeifer, Lipf. S. 251 und Bogel, Leip; Adnal. fprechen von diesem Landiage, und Sid Dofrath Gunth er im Privileg. de non appellando etc. G. 93 f. hat einige Actenstücke wor abbrucken laffen. Die vom bem Fürsten ver-eine langte Steuer sehlingen die Stände ab.

1 39) Dorgog G ent g bielt diefen Landtag mit 3uann S. Landtage-Acten 1495, und Beck S. 440. Landtag angeführt hattel fo murbe ich ibn gar

Tank de	Perfammi.	Berfamulung.
1499	Landtag.	A Proping 21.
1499	Landtag. Stådtetag.	Leipzig, 41) Dôbeln. 42)
1509	Landtag.	Loipsig.
1514	Landtag.	Altenburg, 43)
1516 1523	Landtag. Landtag.	Leipzig. 44) Leipzig. 45)

nicht aufgenommen haben, Aberriagne foll ihn 511 Georg Statt feines Daters gebalten haben.

41) Beide Landrage hielt St. E'e o ra Statt seines Tarres H. Albert et Auf leiterm Landstage erschien zwar Dr. Albert en familieh, verließ thm aber sehr balb des Kiederlandischen Friege wegen. Nebrigens ertiferte er im Ausschreiben, daß er der Landschafe einiges ge erzählnen dabe, was sich m Schriften nicht wohlt bun lasse, war sich mehr dentlich sebt, daß sehr wieles mündlich verhandelt worden ist. — Be e E. 440.

42) Der Bergen erhielt bier bem Bierzehenden inuf be Jahr von den Grabtend We est S. 440, warmen beite Amnali S. 610 Wahrscheinlich ift eine abmliche Zusanzmenkunft von Stadten zu Leip-

Wer die Berfamml.	Anfang.19	Which ind.
H. Albert	Mont. n. Quafimod.	6641
Hi. Allberting	Catharina. (25. Nov.)	1499
H. Georgia	Mitwoch n. Deuli. (2. Märt.)	1502
Hi. Georginis	Dienst. na	3 6091
Rf. Friedr. III. und	Mont. n. Aff. Mar.	9 4564
St. George	(21. Aug.) Dienft. nach	19. Nov.
Sis. George	Viti. (16. Jun.)	1523

dig 1504 von H. Georgen verankaltet wors den. Allein da ich weiter feine Auche als Bogels Annal. habe, so trage ich Bedenz fen diese Zusammenkunft in die Tabelte auszunehmen. Zwar beruft üch Bogel auf Peiferi Lipl. allein aus den daselhst besindlichen Worz

ten erhält man feine Gewisbeit.

143) Geborteigentlich nicht in diese Tabelte; da
diese ergler in der dem Schreberischen Schriftsteller
beigesügten und in der Leonhardrichen uch bes
findet, so babe ich ihn stebn tallen.

44) Dier murbe dem Berioge eine jahrliche Cumme auf acht Jahre versprochen. Reck. C. 440. f.

45) Die Johann harre der Diefebese Johann von Derfen it. Aboloh v. Morfeburg nebff einigen Rachen gur Griro. En murde Lutfenhulfe be-

Jahr	R Art, ber 12 Berjamml.	Verfammlung.
1525	Ausschuftag.	3eig. 46)
1527	Ausschußtag.	Dresden. O
1527	Aneschuftag:	Dresden, 47)
1529	Landtag.	Leipsig. 48)
1530	Landing.	Dresben, 49)
1531	Landing.	Tougau. 159)
1534	Landtag.	Leipsig. 1) 🔞 🔞

der Stande eingenommen. We & S. 441.

46) Bag ich von bem Landtage 1514 erinnert habe a gilt auch bier.

47) Beide Berfammlungen giebt We E an; allein der Borfertiger ber Dabelle vom Jahre 2731, hat den einen überfehn.

48) Nier haben Nitterschaft und Städte Türkenbulfe bewilligt. Dieser Landrag wird zwar in keiner Tabelle gefunden : allein thells wird sich auf ihn in den Acten des zu Bresden 1552 gebaltenen Landrags berufen, theils kenne ich ihn auch dus andern handschristlichen Nachrichten, so daß ich fein Bedenken gekragen habe, ihn in die Tabelle auszunehnen

49) We et ergablt, baf auf bigfem Canbinge bie Ritterfchaft ben oten Theil aller ihrer Binfen

Wer die Versammil.	Anfang.	20	bschied.
Rf. Friedrich III.	3. Mars.		
H. Georgiana	Mont. n. Valentini. (18. Febr.)		7:44
hi. Georg.	Mittw. n. Mar. Geb. (11. Sept.)		1581
Hi. Georg.	Dienft. n. All. Heil. (2. Det.)	2	1529
5%. Georg.	9. Jan.	2	1150001
Rf. Johann.	Reminife.	1	1981
H. Georg.	Mont. n. Voc. Iuc. (11. Mai.)	299	17408 W

gur Türkenhulfe bewilligt babe. Ich vermuthe, daß dieser Landtag iraend einer Schwierigkeit wegen eine bloße Wiederhulung dessenigen ist, welchen ich unter dem vordergebenden Iahre bemerkt babe. Ich wünsche kohr, daß femand, der Artenstücke davon in Ikanden bat, etwas für oder gegen meine Vermythung sage. 1800 Bas ich bei den Jahren Istau. 1825 angemerkt babe, ist anch hier anwendbar. Vielleicht ist er noch dazu gar unrichtig. Den darauf folgenden von West hemeekten Landtag von 1833, welcher aush in die gewöhnliche Tabelle aufgenommen worden ist, dad ich weggelassen, weit er nur ausgeschrieben, aber nicht zu Stande gekommen ist.

Landtaas teine Ronntnig befommen fonnen,

Jahr)	Berfammt.	Ort ber Versammlung.
1534	Landing.	Grimme, 2)
1537	Landtag:	Meißen u. Oschan. 3)
1537	Landtag.	Leipzig. 4)
	Fig. 10 Shings	Di. Wito # 8.

vermuthe aber, daß der vorzäglichste Gegenstand besselben bie Borkehrungen gegen die bamah. ligen Religionsstreitigkeiten gewesen find.

2) Was ich bei den Jahren 1514, 1325, 1531 ge-

3) Bas Beck S. 441 von dieser Versammlung fagt, muß folgender Nassen beriehtige werden. His Georg berief einen Theil der Etände auf den Dienstag nach Dorothea nach Meisten, den andern auf den Donnerstag nach Dorothea nach Oorothea nach Oorothea nach Oberation den andern auf den Donnerstag nach Dorothea nach Ofehas. Er schieste der Sernhönis wegen, die er über den Verligt seines Sohnes empfand, Commissarien Eratt seiner das din ab. Beide Theile der Etände deschwerzten sich über diese Neuerung; daher der ichtigten die Commissarien an den Harvog, dass die Stände, so achen Meisten ersordert, nicht wenig beschwerdt gewesen, daß wan sie also, den alten Gebrauch, derkommen und gewohndet stander von einauder sersennt, und sie nicht alle sambtlichen auf einen Lagt zu dauff beschreben, mit biet, sie binsübro dannt zuversihonen." Ferner zute zu Ost al. an beisammen gewesenen Landsstände häeren sich

Wer bie Versamml.	Ansang.	Absehied.
Rf. Johann, H. Georg.	18. Nov.	18688
(Sylving Colt Bullions	Donnerst. n. Doroth. (6.u.8.Feb.)	Special Const
Hi. Georg.	Mitew, n. Phil. Jac. (2. Mai.)	7601

"gleichergestaldt der fonderung beschweret,
"und entlichen gewilliget, was sich die zu
"Meisen verglichen, sich deutselben gemes
"zu verbalten, do aber von denselben nichts
"gewiltigt, wollten sie derzleichen fhun."
— Uebrigens entbielt die Proposition zwei
Punfte, 1. Be siungen im sech Eadote
anzulegen, und dazu Steuer zu erhalten.
2. Diange. Ob geringerer einzusübren mach dem
Beisele des Kursussen Johann Friederich & Ersteres wurde zuspfanden, lezteres seidernathen. Landtags Arten. Meisen
und diehas 1557.

4) Das Berkwirdigste dieses Landrags war die im Bbrans auf dem Todesfall Georgens nies vergerigt die kernen der Stände, als 2 Prajaren 24 Berfanen der Stände, als 2 Prajaren 22 Erafen 16 v. Abet und 4 fäderigken Deputitien, welche dem blädfinnigen Sobne dehelben zur Seite fiehn woren. Man sehe biervon Georgii Spalatini dist. de Liberis Akbent, ducts Sx. in Menck. Scriptt. R. G. II. 2134. Be & E. 441.

Jahras	Aut der Versamml.	Immal Wet der 1942 Berfammlung.
1538	Landtag.	Leipzig. D
1540	Ausschußt.	Peipzig. 70

5) Diefe Verfammlung wird von Wecken und mebrern gar nicht ermabnt, und ift in feiner Eas belle ju befinden. Ihre Exiften ift aber außer allem Zweifel. Georg Spalarin in feiner 21bb. de liberis Alberti Ducis Sx. in Menck. S.II. 2134 fagt: "Speriog Georg in Gach-fen ec, bat im Jahr 1538 einen Landtag ju Beipgigt mit feinen Bifchoffen ju Deißen und Derfburgt auch benen Mebten, Drobften und andern Clerifen gehalten um ben August Monath. Dierauf liefert er einige Mctenftucke beffelben , die C. 2135/ 2136 befind-tich find. Ob viel wettliche Grande babei jugenen gewesen find, fann ich nicht fagen. Es Tapt fich aber unlaugbar vorausfegen, bag me: nigftens ein Ausschuß berfelben bar erfcheinen mufen. Dogel, Annal, fpricht etwas unor-bentlich über bie Landtage von 1537 n. 1538, fonft wurde man gar aus felbigen ermeifen tonnen, bag auf legterm Die allgemeinen Grans be erschienen maren.

Dieses war der erste Landtag, den H. heinstein der Griefe Landtagt, den H. heinstein der Erbestligte der Landschaft an die Berfassing, und erhielt den Vierzehenden wurdig ist aber dere Bewillfat. Besonders merkwurdig ist aber dieser Landtag der Kirchen

Wer die Versammt.	Anfang.	Abschied.
St. Georg. T. St. Seinrich.	Nugusha Mittw. n.: Martini. (12. Nov.) Pet. Ketts. (1. Aug.)	24 A QGC 1 A Q

Reformation wegen, Die auf Demfelben fur Die Lander Ded Albereinischen Baufes gur Sprache fam. Dier baten Die Stande : "DRit dale , ben Bifthumben, Stifftern, Cloffern, Comps Al Sytorbeufern unde berfelben gugeborigen Git; on htern nochsur Beit feine enberung ohne Bor-Bangwiffen undt raht gemeiner Lanbftanbe ju machen M. Dierauf antwortete Der Burft: 2 2Bie cs mit beftellung ber Geiftlichen Gutter gebalten werden folte, bavon folten bie von Der Ritterfchaft * Rath halten !! Chwahrfcheinlich ift es ein Schreibfehler m. Acten, wiedaß bie Ctabte ausgelaffen find.) Best fehlugen Die Stande por, "baß ein Ausschuß von wer Ritterichaft undt Stadten gemacht wer: nider welche fich bif an G. F. G. verglichen, Tang, wie Die allbereit undt funfftig vorlebigten Beiftlichen Gutter anguwenden, undt gu Unmerhaltung der Rirchen undt Schulbiener gu the men hat aut legrent vie denschungden tant

7) Die Gegenstände der Verathfchlagung waren vier.: 1, des Landgrufen Philipp Berehlisch ung; 2. Bergeringerung der Nang; 3. Jerungen mit dem Kurfürsten; 4. Anwensdung Geistlicher Güter.

Jahr.	Art der Versammt.	Berjammlung.
1541	Ausschußtag.	Dredden. 8)
1541	Ausschußtag.	Dreeben. (9)

8) In ber Proposition ift von nichts als ber Mermaltung ber geifflichen Guter Die Rebe. "Rachdent" heißt es , G. F. Gn, Die Befteis lung und Berwaltung der Geifilichen Gutter, ber Landtschafft fur Gich und Ihre Erben undt nachkommen beimgeftellet undt verfchries ben, Go weren bemgufolge egliche lequeltratores geordnet, welche diefer Gutter balben befiellung gemacht. Derhalben & &. G. begebrien, ju berathichlagen ob zeit Dierauf folgen is Unfragen, welche alle bie Bermal tung und Berwendung ber geifflichen Giffer betreffen, und jum Theil git manchepled Betrachtungen hinreichenben Geoff befonbere für unire Beiten geben, - Db es Beinrich am Schluffe Diefer furgen Berfammlung ben ans wejenden Ausschuß ? Perfonen befannt ge: macht habe , bag er feinem Cohne Die Regierung übergeben wolle, welches ben Conne tag darauf ben 8. Muguft gefchab, weiß ich nicht. Muller, Gachif. Annal, fcheint Die fes ju behaupten ; allein ba man es ben Bor: ten fogleich anfieht, daß fie aus 2B ect G. 447 genommen find, fo muß ich bemerten, bag biefes in bes lettern Worten nicht beutlich liegt. 2Be d fagt nut : "darneben fam es Daguy bag Deinrich ben nachften Conntag bie

Wer die Versamml.	Anfang.19	Abschied.
538. Hoinrich.	Mittm. n. Pet. Rettf. (3. August.)	1541
H. Morit.	Freitag n. Martini. (18. Novb.)	1421

Regierung übergab." Duillers Behaup: tung fann richtig fein; aber nur baraus, wo er es nahm, lagt fiche nicht erweifen. Ich habe nichts bavon in mehr als einem verglichnen Actenftuck Diefes Musfchuftage finden Dufter fann Recht haben, nur mußte er es andere beweifen. Diefes ift im Erunde eine Bleinigkeit; aber fo ift es mit wichtigern Dins gen gegangen, Die einer bem andern ungepruft nachgefchrieben bat, und die man gang anders findet, wenn man fie grundlich unter: fuchtiberen in bond bank ban ber ber

(10) Sich bin in Rudficht bes Lages nicht gan; gemiß , ob es ber Marring = Sai, ber einen Freitag fiel, felbft war, an bem die Berjamm-Lung gehalten wurde, oder ob Diejes acht Lage fpater gefchah.

Diefes ift die erfte Landesversammlung, Die unfer Dor is eröffnete. Die beiden Gegens ffande der Proposition waren i Eurfonbulfe, 2) geiftliche Gurer. Auf Das erfto, antwortete ber Musschuß, tomie er wichts befchliegen, weit biefes für eine Berfammlung ber allge meinen Stanbe gebore ; indeg wolle er im Borans einen Vorschlag thinty wie Die von Morin verlangte Gumme angebracht werden

Jabr.	Art der Versamml.	Dersammlung.
1541	Landtag.	Leipzig. 19)
	(John Derb)	Continue 100 170

fonne. Es folle ein jeber von ber Ritterfchaft neben feinen Mitterbien: nur Barichaft, fo nichts wirbt, Retten, Rleinodien und Geschmeide ausgenommen, von einem Taufend toff. Die Burger und Baus ern aber von einem Taufend 15 fl. in brei Terminen, Lichtmeffe, Oftern und Johannis, entrichten. Richts war Morigen ange-nehmer als biefe Erklarung : fcon wollte er fie fur eine Bewilligung annehmen ; benn er meinte in feiner Reptica , , weil einem jeben Die bringende Noth unverborgen, fo bedurfe es feines Sandtage, fondern er mare vielmehr nun bedacht, jum forderlich fien ein Musibnen bebachte Dage forbern ju laffen, ba fie aber bierüber noch einen Landtag für nothig zu sein erachten, so wollte er sich ferner barauf und auf ihr Anzeigen erklaren 20.11
"Sie für ihre Person, wären wohl mit bes Herwogs Bedenken einig!" erwiederten Die Stande "weil es aber für altere in die: In sefen Landen anders bertommen, fo mollte fold altes Berkommen und der Lande Pridelm pilegien etwas machtigten, berohalben fie nochmable einen Landing anguffellen nothig grachteten." Sierbei blieb ed, und ber Sers

Wer vie Versamml.	Anfang.	Apfchied.
Herrog. Missels.	Donnerst. n. unschuld. Kinder. (29. Decb.)	The state of

tog schrieb ben Landtag auf den Lag der unschuldigen Kinder aus. — Was den zweiten
Punft, die geistlichen Guter, belangt, so ging
es dabei ungleich einiger zu; und ich finde
nichts merkwurdiges zu erinnern.

10) Che ich von ben Berhandlungen biefes Landrage etwas fage, muß ich die Beit erft berichtigen. We et a. a. D. G. 447 fagt, was auch aus jenen Actenftucken ber vorigen Berfammlung erhellet, bag ber vorhergehende Ausschußtag in Diefem Landtag übergegangen fei (ieboch hatte bemerkt werben follen, bat Diefes nur in Rudficht Des Bunfte Der Tur-fenhulfe ju verftehen fei). Jener furze Ausfchuftag fing ben 18. Novemb. felbft auch nach Becke Zeugniffe, an; und doch fest berfelbe mir beutlichen Worten ben Anfang diefes Landtage auf den Donnerstag nach Invocavit, Diefer Fehler fommt aber mahrscheinlich baber, weil in Becks Candtage Acten gestanden hat, Donnerg. n. Innoc. welches legtere berfelbe vor Inuoc. gelefen bat. Jenes beift aber innocentes (pueri). Diefer Lag, ber 28. December, fiel im Jahre 1541 auf eine Mittwoche, alfo ift ber Donnerstag nach Innocentes ber 29. December Da ber Landeng mabricheinlich fich einen ber erften Lage Des neuen Jahres 1542 geendigt bat, fo fteht in mehrern Erems

Jahr.	Art ber Versamml.	Versammlung.
1542	Enger Aus	Dreeden. (11)
1543	Ausschußtg.	Dresden. 12)

plaren Donnerst. u. Innocentes 2c. 1542; und deshalb sagt 3 ach ar i à in s. Abh, vom itrsprunge des Edurs. Seuercollegii in Weise for uns Mus, sur die Sächst. Geschichtere. B. 3. St. 1. daß dieser Landrag auf den Lag der unschuldigen Kinder 1542 zu seigen sein. Dem widerspricht aber sehon der am 16. Januar 1542 gehaltene Ausschuftag, wo sich wehrere Mahle auf diesen Landrag berusen wird.

Die allgemeinen Stande nahmen jenen Bor: fehlag ber Steuer bes vorhergebenden Hus: febuffes an, nur die Ausnahmen murben na: ber bestimmt, und follten folgende fein: "Gilbergefchire, gulbene Retten , Rleinobien und ber armen Sugvieb." Uebrigens murbe babei unter andern befchloffen : bag ein Musfchuß gewählt murbe, welcher bas Geld von ben Ginnehmern empfinge, Die Schluffel Dagu batte, bas Gelb ju nichte ale jur Bur: fenbulfe verabfolgen liefe und baruber ben Stånden Rechnung ablegte; daß aus diesem Aussichuß ein Enger von 6 Personen verords net wurde, welcher Stath balten follte, wie es mit ben geifftichen Gutern gu halten fei. - Die Ritterfchart folle ihre Guter bei ben Pflichten, Damit fie bem Bergoge pormand, auch bei übren gutem Gewiffen fchagen, Die

Wer die Verfamml.	Anfang. 10	Abschied.
H. Moris.		Sonnab. n. Fab. Seb. (21. Jan.)
Sp. Morin.	Marcelli. (16. Jan.)	D CLES

Stadte aber bie Steuer, mie guvor, bei eis nem geschwornen Gide einbringen.

11) Jener auf dem vierzehn Tage vorher gehals tenen Landrage gewählte Engere Ausschuß berathschlagte nun seiner Bestimmung gemäß über die Berwendung der Kloster Guter.

2) Mit diesem Ausschuftage schlossen sich die Namptverhandlungen über die Reformation und die geistlichen Guter. Was weiter darüber verfügt wurde, geschah auf den allgemeinen Landtagen. Die gegenwärtige Versammtung entschied daher über eine Menge von Dingen, die vorher nach und nach in Anregung gestommen waren.

Die Proposition enthält 12 Punkte, die in den Acten folgender Massen angegeben sind:
1. Geistliche Gürer, 2. Naher Berehelichung Strafe, 3. Ebebrucht Srafe, 4. Uebernehmung in Wirthshausern, 5. Kanslei Ersattung, 6. Adels unordentliche Berehelichung, 7. Nonnen, 8. Pfarr - Gürer, 9. Jülse zu den Offarr und Kirchengebäuden, 10. Der Erafen verweigerte Ereuer, 11. Schlotheims Einlösung, 12. Schwarzburgs Beginnen wes gen Schothelmischer Steuer.

Der erfie Puntt enthält viele Unterabtheis lungen, beren erftere, bie ungleich wichtigere

Jahr	Art ber Berfamml.	Verfammlung.
1546	Landing.	Chemnin (213)
dag ed	(316)	

von allen, die Stiftung der brei Furftenschus

len betrifft. Der fechfte Dunkt ift fur unfre Rechtsges Schichte nicht gang unwichtig, weil bier über Die Erbfolge der Manvelkinder in die Lehne ges fprochen wird. "Nachdem fiche auch zu mehre manlen guträget, bag die vom Adel Perfonen, fo fie gunorn beschaffen, chelichen, undt vermeinen, die in ber UnGhe erzeugte Rinder badurch elich undt Lehnfahig zu machen, wegen mann fich in folchen fallen gunerhaltten." -Dieranf antwortete Die Berfammlung : "Der Anordentlichen Berebelichung halben follte eine Conftitution ju machen fein, bag die Cohne, fo außer ber Che gezeuget, obgleich Der Bater die Mutter hernath gur Ebe nehme, nicht Lebensfebig , Auch Schildes undt Selmes und ritterlichen Wandels in fchimpff v. Ernft nicht entfebig fein folten, wie benn auch die Lebenbrieffe anders nicht, ben off Die rechte ehelich geborne Leibes undt Lebens Erben jurichten."- ,, Begen der bon der Ehe gebornen , erwiederte ber Bergog, foll junorn mit dem Lurfurften Bergleichung gefchehen, pnot algbenn eine allgemeine Constitution undt ausschreiben gemacht werden." Hierauf wurden die Mantelkinder in der Landes Ords Quints. nung v. 3. 1543, 6. 12. Bon ben aus ber Ricterfchaft, welche Rinber außerhalb ber Car. Che te. - für unfahig erflart, in die Lehne ihrer Meltern ju folgen. - 3m Jahr 1547

118,0

THE

#13111

Wer die Berfamml.	Anfang.s Immario	Abschied.
H. Moris.	Dienst. n. Kilian. (13. Jul.)	0465

banbelt der 5. Art. der von der Ritterschaft übergebenen Landgebrechen ebenfalls von die sem Gegenstande: die Ritterschaft bat, wie im Jahr 1543; allein Morth antwortete: "dieser Artikel solte auf dem Reichstage surgebracht werden, damit es mit Verwilligung aller Reichsstände geschähe 2e." Man sieht hieraus sehr deutlich, daß das Gesen nicht streng mag beobachtet worden sein, und daß die Meinungen bierüber immer sehr getheilt blieben.

13) Die Landschaft willigte 4 pf. vom Schocke, wovon nichts als die Ritterguter frei fein

follten.
Im Fall die Ritterschaft bei etwaniger Forsberung nicht mit Futter u. Mahl versehen werden könnte, so sei sie zusrieden, daß ihr auf Tag und Nacht zo gr. auf ein Pferd gegeben wurde, auch sollte der Derzog vor Leibes und Perdes Schaden wie gebräuchlich

stehen. Auf Begehren bes Herzogs wurde auch ein Ausschuß von sechs Personen gemählt, wels cher ihm in vorsallenden wichtigen Fällen im Namen der Landschaft rathen möchte, jedoch solle derfelbe feine Steuer bewilligen, oder zu etwas rathen, wodurch das Land in einen unnötbigen Krieg verwieselt werden könne. Die Namen iener sechs Personen sind: Wolf v. Ende, Otto v. Diegkau, George v. Earlowis, Caspar v. Schömberg, Christoph v.

Jahr. 61	Art der Bersamml.	Imm Ord der 2000 Versämmlung.
1546	Ausschnftag.	Freiberg. (14)
1546	Landtag,	Freiberg. 15)

Cheleben, D. Ludwig Fache (Burgermeifter

is statement to a second and in

v. Leinzig).

Rur; nach diefem Landtage hielt Moris eine Confereng mit Bolf v. Ende, Otto v. Died-fan, George v. Carlowis, Ernft v. Miltig, Chiftoph v. Ebeleben, D. George Kommerfrabt, Andreas Pfling, D. Chriftoph Burd und D. Ludw. Jachs. Es murden hieruber faft wie bei einer Landes - Berjammlung Acten gehalten: und man wurde es fur eine öffentliche Bufammenfunft bes gemahlten Ausschuffes halten durfen, wenn fie berufen gewefen waren; aber jo fchien Moris fich nur von ihnen als ftaatsflugen Mannern obne Mickficht auf ber Ausschuß-Personen Amt ras then laffen ju wollen ; und übrigens fehlte auch Cafpar v. Schomberg, beffen Mugenbleiben wenigftens bemerkt fein mußte, wenn es eine offentliche Bufammenkunft fein follte. Diefe Bewat Berfammlung wollte indeg über ben buitten porgelegten Punkt ,, mas ju thun mare, wenn ber Raifer ben Herzog neben anbern Sur u. Burften bei feinem Gide und Midicht ober bei Grafe jum Buge auffordern non follte 34 nicht im Boraus rathen, fondern g ancinten, es tome alles auf die bann eins an tretenden Umftande an, worüber fich ereigs nenden Balles ber Darjog die feche Musichuß: Derfonen und auch feine Rathe boren fonnte.

Wer die Versammt.	Anfang.	Abschied.
H. Morit.	Gonnt. n. Barthol. (29. Aug.)	0101
H. Moris.	9. Octob.	1 Net

Dierauf berief Moris den Ausschuß von feche Personen auf den Sonntag nach Bartholomdi (29. August) nach Freiberg.

- 14) Die Proposition enthält sechs Artikel, wos von der dritte u. sechste die wichtigsten sind. Exstere betraf die Maßregeln, welche die Friegerischen Umstände tener Zeit dem Derzog nothwendig zu machen schienen, der lentere die noch dazu nochigen Summen. Dieser lettere Punkt befreite die Ausschuß Personen aus iener großen Berlegenheit, weil sie dierzüher gar nicht zu entscheden hatten. Sie riethen daher dem Derzoge, die Stände zusammen zu berusen, welches den im selbigen Kabre den 9. October zu Freiberg erössieten Landzag veranlaßte; und hiermit erlosch die Bollzmacht sener Ausschuß-Personen.
- 15) Hier wiederholte Morit die beiden wichrigern Punkte, welche er den Ausschuß-Perfonen nicht gar lange vorher vorgelegt hatte,
 und erhielt bewilligt, daß von jedem Fasse
 Bier, so seehs Einer hielte, 24 gr. und voneinem Fasse von funk Einern 20 gr. gleichviel ob im Lande oder auswärts gebrauen,
 von einen Einer Landwein (nicht, wie W est
 jaar, Branntwein) 5 gr. von Rheinoder audern ausländischen Weinen aber 10 gr. über
 den Zehenden, der 1541 auf 8 Jahre war bes

Jahr.	Art ber Berfamml.	umo Ort der 1760: Verfammlung.
1547 1548 4-1548	Landtag. Ausschuftag. Landtag. Landtag.	Leipzigl. 16) 11 17). A. Leipzigl. 18) 18 Dorgaul. 19) 18

willigt worden, gegeben werde. Diefe Steuer follte von Monath ju Monath ein Sabr iang ju Unterhaltung bes Kriegs : Bolfs eingebracht, jund da fie nicht von ben Leuten geingubringen, immittelft von ber Ritters 13 auffchaft und ben Stadten verlegt werden, melniche Auslage fie alebenn wieder bekommen politen." - Die Steuer follte von einem Musschuffe eingenommen werden , Der lieber= fchug aber ber Landschaft gehoren. Im Fall fie jeboch nicht jur Beftreitung der beffimmten Musgaben gureichte, fo follten bie Mufters berren Bollmacht haben, Geld aufzunehmen. Bu Dafferherren wurden von der Landschaft vier Berfonen ber Ritterfchaft und brei fabtifche Deputirte (Leipzig , Dresden, Langenfalje) ernannt, icom mist ipaliag

16) Die Trankftener, wie sie auf vorhergebenbem Landtage war gewilligt worden, sollte noch zwei Jahre länger entrichtet werden. Uehrigens vorsprachen dierauf die Stånde einige Borschüffe auf die Tranksteuer z die Nitztersmass den halbiährigen Betrag des Bierz zehendens ihrer Untershassen, die Stådte

Noch bat Morit unt Ernennung eines Ausschuffes, den er bei kunftigen wichtigen Ereignisten Statt der Landschaft zusammen berus
fen könnte, welches aber abgefchlagen wurde.

Wer bie Berfammt.	Anfang.	Abschied.
Kurf. Moris. Kurf. Moris. Kurf. Moris. Kurf. Moris.	Gim. Jud.	23. Jul. 1. Jan. 1549 Martini. (11. Nov.

17) Db sehon kein Aussehuß für kunftige Zeiten auf dem vorhergehenden Landtage mar ers mählt worden, so berief der Kursurst doch den Ausschuß (des vorigen Landtags) nach Meißen, und wollte mit ihm über das Interim berrathschlagen; allein da dieser Ausschuß zu nichts Bollmacht hatte, so sah sich Mozzi ging genothigt, die allgemeinen Stande zu-

fammen zu berusen.

18) Der Kursürst berathschlagte hier über das Interim, und forderte zugleich Steuer. Die Eranksteuer wurde von Simonis u. Juda an auf vier Jahre bewilliget, mit der Bestingung, daß Bausteuer und Bierzehend diese vier Jahre über nicht gefordert wurden, sondern lestever auf die nachfolgenden Jahre verlegt sein mochte, so daß die im Jahre 1539 bewilligten 10 Jahre nicht abgekürst, sondern nur unterbrochen werden sollten.

19) Kf. Noris war zu Anfange dieses Landztags nicht gegenwärtig, sondern Herzog Ausgust fiche Krieg wurde widerrathen, im Hall nicht das ganze Keich daran Theil nahme. Die Ber willigungen bestanden 1) in einer Schenkung der 50000 st. die der Kurfürst von Brandensburg der Landschaft jest zurückzuzahlen schulbig war, dann 2) in 5 ps. v. Schoeke Steuer, folgender Maßen vertheilt: 2 ps. Lichtmesse,

Inhan A Argadens Serfamml.	Verjammiung.
neso Deputationst.	Hitterfeld. 20) fi
1552 Candrag.	Torgan. 21) fitti

2 pf. Simonis Juda, und bann i pf. im Jahre 1552 auf Gimonis Juda, - Go find Die Bewilligungen in ber Landschaft Antwort auf Des Burfarften Triplieg bestimmt; allein febon in der Untwort auf Die Duplica beffelben batten fieb die Crande ju noch einem Sabre Trankfteuer nach Ablauf ber vierjabnarigen verftanden : ob nun beibe Bewilligungen neben einander befranden haben ober ob Die Trankfteuer weggefallen ift, fann ich nicht mit Gewifheit fagen. Bech a. a. D. G. 443 fagt nichts von ber Tranffeuer, ba bingegen eine alte, febr genan abgefafte handfchrift. liche Machricht, welche ich benuar habet, dies felbe neben ben übrigen Bewilligungen nennt. 20) Ob es bem Rurfürften gleich auf bem furg vorher ju Torgan gehaltenen Landtage mar abgefahlagen worden, fur Gunftige Borfaile einen Ausschuß ju mablen, fo berief berfelbe

verher zu Torgau gehaltenen Landtage war abgeschlagen worden, fürrkänrtige Borfälle einen Ausschuff zu wählen, so berief derfelbe doch eine nach Wilkühr bestimmter Luswahl aus dem vorigen Ausschüffen nach Birterfeld. Ans den vorigen Ausschüffen nach Birterfeld. Ans den Vorigen Ausschüffen nach Birterfeld. Arbeiten zu seweig und Birtenberg. Drei ritterschaftliche Deputirte entschuldigten sich, so das nur 33 verselben erschlieben, welche also mit den beiden städzischen Bevollniächtigten eine Versammilang von 45 Abersonen bildeten. Der Amsschläfter zwei Commissarien, Alswus von 45 Abersonen bildeten. Der Amsschläfter zwei Commissarien, Alswus von 45 Abersonen bildeten.

Wer die Bersamml.	Anfang.	Abschied.
Kurf. Moris. Kurf. Moris:	20. Novb. Dienst. n. Esto mihi. (1. Mart.)	22. Novb.

und ben bekannten. D. Ludwig Fach e, und ließ seine Abwesenheit ausdrücklich entstehndigen. Der Gegenstand der ganzen Verschandlung betraf den Madeburgerichen Krieg und die gütliche Verhandlung mit den Mazdeburgern. Allein die erschienenen Deputieten batten keine Bollmacht zu ürzend einer Unterhandlung mit den Magdeburgern von der Schiffichen Landschaft erhalten, konnten daher auch nicht im Namen derselben hanz vein. Die ganze Versamminng ging also uns verrichteter Sache aus einander.

21) Dier wollte ber Murfurft abermable neue Steuer bewilligt haben; allein Die Landfehaft mwar zu nichts zu bewegen. Der Rarfürst fab enfich genothige, feinen Morfan aufzugeben und mertheite, ohne bie verlangte Unterftugung erhalten gurhaben ben Abschied. Naum war aber Diefor ertheitt, fo anderten, ich weiß nicht auf welche Beranlaffung, Die Stande ihren Ginn und - wer follte bas mobl glaus ben - bewilligten 2 pf. vom Schocke, Dan Grifebe in den Landrags Afteton, Torgau, 1552; Der Landflände leste Antwortt vif ben vierd arten Artifel mach dem Abschiedt gegeben ze." 20 cet an a. 10. G. 443 ermant biefes Landtage, obne der Bewilligung babei juges denken, weil er ne madescheinlich an dem ungewöhnlichen Dete nicht gefucht und bnau

Jahr.	Art der Bersamml.	Versammlung.
1552	Landtag.	Dresben. 22)
1553	Landtag.	Leipzig. 23)
1553	Landtag.	Leipzig. 24)
1554	Landtag.	Dresben. 25)

noch im Abschiede gelesen hat, daß feine geschehen sei. Indessen hatte Weck aus den
Acten des folgenden Landtags biese Steuer
boch sollen kennen lernen; allein er scheint
auch diese Acten nicht mit gehöriger Aufmertsankeit durchgegangen zu fein, weil er offenbar einiges übersehen hat.

22) Dier murde von der Landschaft folgendes

bewilligt :

1) 200,000 fl. zur Türkenhülfe: wozu die Aitsterschaft von den Lehngütern 2 pf. vom Schoek, Bürger und Bauer aber 3 pf. vom Schoekwerthe ihrer Euter geben follken. Im Fall aber dadurch die Summe nicht voll würde, so follte die Aitrerschaft noch 1 pf. Bürger und Bauer aber 2 pf. nachsiablen.

2) Zu Bezahlung von Morisens Schulden die volle Tranksteuer, außer dem noch zur vorigen Gewilligung gehörigen Jahre, auf zwei Jahre, und nach Ablauf dieser drei Jahre te die halbe Tranksteuer auf 6 Jahre.

Te die dalbe Leurspeier und am erften.
Co sind die Bewilligungen in dem am erften.
Geptember 1552 ausgescliten Landtag se Mever se und dann in der den Steuer-Einnehmern unterm 2. Sept. 1552 ausgesertigten In fruction enthalten. Hernach ist also Beck a. a. D. und alle, die ihm nachgeschrieben haben, zu verbessern.

Wer die Bersamml.	Anfang.18	Albschied.
Kurf. Moris. Kurf. Morus. Kurf. August. Kurf. August.	26. Aug. 1. Junius. 21. Aug. 29. Mårz.	31. Aug. 29. Aug. 2. April.

Die Steuer wurde burch eine Deputation ber Stande eingenommen und verwaltet

Nebrigens in dieser Landtag der Streitigkeisten wegen merkwürdig, die sich zwischen der Nitterschaft und den Städten, der Besteuesung der Aittergüter wegen, erhoden; und fast alles, was nach der Zeit über die Steuserseigeit der Mitterschaft auf Landtagen vorgebracht wurde, ist sast nichts als ein Witterschaft nichts als ein Witterschaft nichts als ein Witterschaft der Mitterschaft nichts als ein Witterschaft der Mitterschaft der Mitterschaft der Mitterschaft der Mitterschaft der Mitterschaft der Man serbandlungen dieses Landtags G. 39-49 dieser Beiträge beiges bracht habe.

23) Man fche G. 50 biefer Beitrage.

24). Es wurden zur Bezahlung bes Kriegsvolfs band pf. vom Schocke in drei Terminen zu entrichten gewilligt, "doch ausgeschlossen der von Abel Tischauter" (d. i. die Lehnhussen). So heißt es in den Landtags Acten.

25) Hier wurden 14 vf. bewilligt, als: 3 pf.
auf Mar. Geb. 3 Pf. auf Andreas, auf jes
den derfelbigen Termine des Jahrs 1555 3 pf.
und endlich 1556 die übrigen 2 pf. jedoch
daß iener auf die dem Af. Morris geschehene
Bemilligung noch schuldige 1 pf. erlassen Wis
de. Die Lehngüter blieben des bestigen Wis
derspruchs der Etädre ungeachtet von der
Greuer stei. Bon den Erbautern und der
werbenden Barschaft sahlte aber die Aitter-

Jahr.	Art der Versamml.	Ort ber Versammlung.
1555	Landtag.	Torgau. 26)
1557 1561	Landtag. Landtag.	Torgan. 27) Torgan. 28)

fchaft gleich ben übrigen Standen die bes

willigte Steuer. 26) Dier wurde die volle Tranffeuer auf 8 Sabre permilligt, jeboch bag bagegen bie ehemahls bewilligte sechsiährige halbe Tranffieuer weg. fiel. Be et a. a. O. S. 443 giebt Diese Bes willigung nicht genaugenug an. - Bu Folge Diefes Landtags murbe eine fleine Berfamm: Jung bon Standen ju Dresten gegen Ende bes Julius gehalten. Es betraf aber Dies fes Die Ausführung eines febon auf bem Landtage beschloffenen Geschäftes, und baber kann ich diefelbe nicht in die Tabelle aufnebe men. Die Actenftuete Diefer Bufammenfunft ftehn eingebrucke in M. Job. Mug. Mul-Tere, Rectors ber Landschule gu. Meißen, Berfuch einer vollftanbigen Ges fchichte ber Land ichale ju Meifen, (Leing. 1787, 8.) B. 1. G. 174-212. Beilage V. 27) Sier war Rf. August Rrantheits megen nicht am Dere ber Berfammlung anmejend, fondern schiefte für fich brei Commissarien, ben Grafen Wolf von Barbo, Sanfen von Bonifau und ben berühmten D. Ul-

Wer die Versamml.	Anfang.	था	oschied.
Kurf. August.	Donnerst. n. Iudica. (4. April.)	7.	April.
Kurf. August. Kurf. August.	29. Marg. Dienft. n.	100.00	Marz. Jun.
The second section of the sect	Trinitat.	1	

bewilligt. Die Ritterschaft verstand sich von ihren Lehngütern und werbenden Barschaft zu 2 pf. die Städte aber zu 5 pf. welches auch die Airerschaft von ihren Erbaitern und für ihre Bauern willigen nusste. Die Termine waren solgende: Somtag Mik. Dominivon gemeisner Landschaft 2 pf. auf folgenden Sonntag Trinitatis von der Ritterschaft, die bewilligten 2 pf. und dann auf Martini von gesweiner Landschaft die übrigen 3 pf.

meiner Landschaft die übrigen 3 pf.
28) Auf diesem Landtage ist die Trankseuer noch auf 8 Jabre, von der auf Simonis und Juda 1563 ju Ende gebenden ätern Bewilstigung an jurechnen, bewilligt und jugleich vom Schoet 6 pf. auf folgende Lermine zu entrichten versprochen worden, als: 2 pf. Mar. Geb. 2 pf. Lichtmeß 1562; 2 pf. Martini desselben Jahres. Die Kittergürer aber wurden davon bestimmt und ausdrücklich ausgenommen. Bon dieser Zeit an sind die Bewilligungen weit bestimmter, und werz den auch ungleich richtiger von denen angegeben, die darüber sprechen. Ich enthalte mich also ju Sparung des Raums und zur Bermeidung unnötziger Bergrößerung dieser Seitelstift dieselben fernerhin bei dieser Lasserberung unnötziger Bergrößerung dieser Seitelstift dieselben fernerhin bei dieser Lasser

Jahr. d	Art der Versammt.	Imma Ort den 1982 Versammlung.
1565	Candtag.	Corganic June
1567	Ausschuft. Landtag.	Langenfalse. 29)

belle anguführen. Ich werde mich begnügen, hier und ba nur noch einige Sauptbegebenbeiten unfrer Steuergeschichte bemerkbar ju machen.

29) Bei der Arwoosition, welche die Steuer und andre Dinge betraf, findet fich fol-

gende Setlage.

"Euch ift auch bewußt, daß nun viel Jahre her, in unfern Landen eine gemeine Klage gewesen und noch, daß in unsern Schöppenserbien. Teipzig und Wirtenberg in vielen veinlichen und bürgerlichen Sachen und Fällen auf die Rechtsfragen, auch in den Hoffgerichten, wiederwärtig erfannt und gesprochen worden, daherd allerhand unrichtigkeit unter unsern Unterthanen arfolgen mußt.

"So besinden wir uns auch insonderheit beschwert, daß dero Straff balben, so und in Renteun, und Jahren, bernach und das und

unter untern Untertouten auch insponderheit beschwert, daß dero Straff balben, so und in Neutren und das uns seintern und sonsten betrügen und das uns ser deruntrauen, du gar gelinde Urtheil gestprochen, und unsere ungetrene Diener dadurch mehr gestärekt, denn gestratt, werden.

Ferner tragt ihr aut miten, wie es ber Wildichnisen halben, welche nicht allein rottenweise in Hollsern geben, und unsere Wildbahn verderben und veröden, sondern auch unsern Förstern, so soldes in währen,

Wer die Versamml.	Anfang)?	Athenied.
Rurf. Angust.	Dienst. no. Matthai. (24. Sept.)	r. Oct.
Kurf. August. Kurf. August.	9. Apr. 27. Cept.	7081 6. Det.

von und befiellt fein, nach Leib und Leben trachten, ja wir felbst vor joleben Dieben und Wildschuten, da fie auf und schießen in unfern gehölzen, nicht ficher fein, eine Gestegenheit: bag nehmlich Diefelben von wegen ber geringen und gelinden ftraff, fo ihnen in Schoppen-Stublen querfannt wird, in ibs ren Diebifchen und morderischen Bornehmen nur frecher gemacht werden, folche Dis= bandlungen von Enge ju Tage, je langer, je mehr, überhand nehmen."

76 denmach an euch unfer gnadig Begeh-Dinge und Salle halben, euer Gutbebuncken unterthäniglich mirtheilen, burd was ernfte Straffe folchem uebel ju fteuern, und wir uns, Straffe solchem Uebel zu feinern, und vor uns, nts die Obrigseit gegen den murbwilligen Berbrechern zu verhalten, und konk in uns fern Landen ein gleichförung Urrbeitsprechen anzustellen baben mögen. Dierauf antzworreten die Stände: "So viel denn die Fälle, darinnen in E. E. F. G. Landen wies derwärtig gesprochen, belanget, bitren E. E. F. G. wir in Unterschänzleit, E. E. F. G. wollen die vorgehnisten zursten aus E. C. F.

3. Universitaten fonderlich jufginnren erfors

Dern lagen, Darbon fich nothburftig mit ein-

-	Jahr.	Art der Versamml.	Ort ber gang.
-	1572	Ausschuft. d. Ritterschaft.	Meißen, 30)

ander ju unterreden, und Landublichen Rechten gemaß, fich bierinnen zu vergleichen, bas mit hinfübro einftimmig in E. C. 8. G. Sof= gerichten und Schöppenftublen gefprochen werden moge: bon welchen bann auch, mas Bergeftalt die untreuen Diener und Bilbbeschadiger geftraft werden follen, am füglich-ften berathschlagt werden fann." - Diefes ermieberte ber Rurfurft in feiner Refolution : "Beschlieflich mas das miederwartige Ur-theilsprechen in den Juriffen - Sacultaten, Sofgerichten und Schoppenftublen belanget, haben unfre bestallten Doctores und Profesiores in beiden Universitaten ihre unterfchied: liche Bedenken in vielen gallen allbereit gus fammengetragen und gefaßt, Die wir euch forder ju untergeben und mit weiterm euern Rath allenthalben hierinnen ju fchließen, er: botig." - Diefe Berhandlung veranlagte Die im Jahre 1572 erfolgte Bublication ber berühmten Rurfachfischen Conftitutionen.

beruhiffen Achfische Staatskunde dem im dauft die Sachfische Staatskunde dem im Jahre 1796 verstorbenen Kursächsischen Hofen. Justitien-Kathe D. E. brist an Schmitzber welcher auß einer alten Handschrift der unedirten Constitutionen die von ihr dazin besindliche Nachricht in seiner ersten acas demischen Schrift: Elector Augustus Saxoniae Legislator (Lips. 1765, 4.) S. 38-39.

Wer die Versamml.	Anfang.	Abschied.
Rurf. August.	dentification of the state of t	S STEE
and the second s		

Handschrift der unedirten Coffitutionen, worin iene Nachricht nicht nur richtiger als in ber Schmibelischen abgefaßt, sondern auch noch mit einem fleinen Jusatze vermehrt worben ift. Ich will dieselbe hier wortlich einrucken:

"Berathschlagung wegen Churfurft August ju Sachsen gemachten und 1572 ju Dress ben jum ersten mahl gebrucken Berords

nungen u. Constitutionen."
"Auf des Ehursürsten zu Sachsen Augustibegehr sennd Ao. 1572zu Meisen zusammenskommen und die Nechtssälle (so Ich (1) mehrentseils gefast und zu Leupzig zusammengezigen, auch zwor ein groß Buch derowegen
nach Hoff geschieft) erwogen und berathschlagt
von Ehurt. Hoffrakhen Hanf von Bernstein (2),
Erich Batsmar von Berlepich, Oberbauptmann in Duringen (3), D. Hieronymus Kiesewetter, Eanslar, Ivbann von Zeichau, Abrabam Boet, Hoffmarschalch, Laurentius Lindemann u. David Pseister, beide der Rechte
Doctores. Bon Gelehren der Inristen Faeultaeten schnd von Leipzig gewesen der Ordinarius lac. Thomingius, Leonh. Badehorn, Sen. Ioh. Reistichneider, alle DD.
von Wistenberg aber Ich D. Match. Velenber der ich ex statutis Ordinarius senn solf,
D. Ioachim b. Beusst, D. Matth. Welenbeceius. Als num diese Persanen beisammen gewesen länger dann eine Monatssprist.

Jahrid)	Articdeus Versamml.	Derfammlung.
1574	Deputationst.	Torgan 31)1112

and so ist auch mitter Zeit der Kleine und dann eigliech der große Ausselchuß von venen von der Aisterschaft auch beschrieben gewesen, denen wird die Beissones sürgelesen a. dieto Ad 1572 am Druck (5) befordert, folgende Fälse aber, in gemeiner Zusammenkunst mit geschloßen hat, sennd von obgedachten Ehursussellen zu Sachen, Derbog Augusto denen Schöppen Schielen, dannach zu sprechen, in Schöppen Schielen, dannach zu sprechen, in Schöppen Schielen, dannach zu sprechen, in Schöppen Luckschlesse und wisentlich in Druck ausgeschloßen worden.

Die beigesesten Zahlen jeigen auf folgende Bemerkungen: (1) Nach dem Wörtchen Ich folgt dei Schmideln der Name D. Michael Teuber. (2) Statt des Namens Hernstein in siehet in der Schmidelichen Handschrift Boson genfeln. Es ist aber gar fein Tryen fie in der genfeln. Es ist aber gar fein Tryen in dern Kathe Augusts, und nahm beinahe an allen wichigen Verbandlungen sener Nesten gerung anmittelbaren Antheil Es ist das der fin Iweisel, daß die Lesaut meiner alten har kin Iweisel, daß die Lesaut meiner alten har kin Iweisel, daß die Lesaut meiner alten haupt mann in Dietnach, ließ die Schmidelische Jandschrift Wolfmelische Jandschrift Wolfmelische Jandschrift Wolfmelische Der Kinstelliche Der Kinstelliche Kandschrift Wolfmelische Der Verlebsch, Obers ist das in ihr der Kinstelliche Kandschrift Wolfmelische Kandschrift Wolfmelische Jandschrift Wolfmelische Sandschrift Wolfmelische Kandschrift Wolfmelische Kandschri

miel Diet bet Fautite Bertepfch tragen bas Be:

Wer die Verfamml.	Anfang.	Abschied.
Ruff. August.	2410 Mai.	1574

and prage best fechsehnten Jahrhunderts. Schon mans fchrift vor ber Gehmidelischen; jene wird grat aber auch noch burch Die Geschichte beffatigt. god Erich Bolf mar won Berlepfch mar 30 reiner der wiehtigften Manner mabrend der Megierung Maguft e, und wird febr oft in none bielen Daniable ausgestellten Urfunden als m abber Sauptmann von Thuringen unterzeiche This net gefunden, welches beinabe bas mar, mas Dur Cient Breis & Sauptmann genennt wird. Der: felbe mar zugleich Dber-Dofrichter ju Leipzig und farb 1589. (4) Dier fiebt burch ein Ber-febn bes Abichreibers im Schmibetifchen Das nufcript: Johann Teuber. (5) Es giebt mehr als eine Ausgabe vom Jahre 1572. Sinael chael Ger au 98 Quartblattern, das Regiffer aber auf ig enthalten; von der andern jahlt der Eert 113 Quarthlatter, die Bublication (welche bet jener fortlaufende Geitenzahl mit dem Ge bei letter fortidation de Register 20. Unter Der letten Negisterserte der erstern Ansgabe stehn mit kleiner Schrift die Worte: Gedrukt und Presben durch Matthes Stöckel und Gie ju Dregben durch Matthes Stockel vod Gismel Bergen, 1572. Diefelben Worte lieft man bingegen in sehr flarter Schrift auf der Rückleize des kenten Blattes der weiten von mir bemerekten Ausgabe. mir bemereten Ausgabe.

bei 213 Die Organisation vieses Ausschuftags ift in innie ganglich unbekannt geblieben. Er wurde in pur Americhthaltung der Lutherichen Lehre

Jahr	Art der Versamml.	Ort der Versammlung.
1576 1582 1586 1587 1588 1592	Candtag, Landtag, Landtag, Ausschuftg, Landtag, Landtag,	Torgan. Torgan. 32) Torgan. 33) Torgan. Torgan.
1593 1595	Landtag. Landtag.	Torgan. 34) Corgan.

gegen den Calvinismus gehalten, und mehrere Schriftsteller sprechen von demselben sehr bez stimmt, so daß, des Weckischen Stillsschweigens ungeachtet, seine Existenz keinem Zweisel unterworfen ist. Fo Vogel, Leipz. Annal, und die daselhe angesubrten Schriftsteller. Auch in einer alten vor mir babens den Sandschrift ist diese Versammlung mit Beisezung des 24. Mais bemerkt.

32) Da Beck a. a. D. biesen Landtag gang übergebt, auch derfelbe noch in keinem Verziechnisse zu finden ift, und überhaupt die Nachrichten von ihm selten gewarden find, so will ich die Hauptpunkte der Berathschlagung bier aus den Acten angelen. Es was ren derer vier:

1. Religion, befonders Eglving Lehre, 2. In die Angahl der Stipendiaten eingezogen, jedoch das givor dazu bestimmte Geld nicht verringert worden, auch in

Durig gewife Derfenen verordnet,

Wer bie Verfamml.	Unfang.	Restabled.
Rurf. August. Auf. August. Af. Christian I. Af. Christian I. Af. Christian I. O. Friedr. Bilb. O. Friedr. Wilb. O. Friedr. Wilb.	AND STREET	7. Cept. 29. Cept. 20. Sept. 4. Márz. 22. Febr.

- 4. Drei Affeffores zu vorigen Neunen bem Dber Dofgericht jugeordnet.
- 33) Dier wurde besendere über die Abschaffung der Mängel und Mißbräuche berathschlagt, die bei der vorber angesellten Bistation was ren entdeckt werden. Es waren auf dieser Bersammlung duggen: die drei Hochsister, die beiden Unwerstäten, ein Ausschuß der Nitterschaft, dessen Jahl mir undekannt ist, und 6 Städte: Leipzig, Wittenberg, Dreszden, Zwiekau, Torgau, Salza. Weckt dat auch diese Bersammlung nicht bemerkt. Es wird aber ihrer in mehrern dandschriftslichen Aussätzen gedacht, und Vogel, Leipz.
- 34) Weck fagt fein Bort von dieser Verstammlung. Sie wurde gegen die Calbinisten gehalten. S. Voas l. Ein alees hande schriftliches Berzeichniß einiger Landtage des sechiehnten Jahrhunderts hat mir den Tag der Versammlung angezeigt.

Jahr. di	Net der? Berfanmil.	.lmm.Orfsberd wolle Berfammelung.
1661	Landtag. 2	II Corgan. d 3. 131
1605	Landtag. OI	.11 Torgau.
£609 to	Landing.	.11 Torgan: 19 18
1610	Berfamml.	11 Leipzig. 135)
1610	Landtag.	II Dresben. 19 19
1612	Landrag.	a Torgan.
1618	Enger : Aus:	Dresben. 36)
	schuftag.	Onethan 1200
1619	Ausschußtag.	
1622 8	Landrag.T	Torgan, 42 17
1628	Landtag.	Dresden. 38)
1631	Landing.	2100011. 38)

- Annal Die Organisation biefer Berfamms lung ift mir unbefannt geblieben.
- 56) Handschriftliche Nachrichten, Bog el Annal. und mehrere Schriftfieller. Die Beranlassung ju dieser Versammlung gaben die Miltz : Angelegenheiten , vorzäglich die Werbung.

37) Sanbichriftliche Nachrichten und Boge !, Annal. 4 Diefe Infammenbunft hat mit ber vorhergehenden gleichen 3med gehabt.

Noch fand ich in einer Hanbschrift eine Versammlung unter dem to Januar 1621 angeneben. Daraber nicht die geringste weisem tere Nachricht daselbst hingugesigt wird, auch niegends andere darüber indhere Auskunft zu erkangen gewesen ist, so habt ich Bedenkent zu erkangen gewesen ist, so habt ich Bedenkent zu beste aufzunehmen

Wer die Versamml.	Unfangis Ammon 22	Albsehied.
Rf. Christian II. Kf. Christian II. Kurf. Johann Georg I. Kf. Joh. Georg I.	6. Jun. 17. Febr. 17. Febr.	19. Decb. 24. Jun. 25. Sept. 27. Mårz. 18. Mårz. 14. Mårz. 12. Jul.

Dei diesem Landtage merkt Weck S. 448 mm an, daß dieses Mabl die Stände nicht, wie chedem Herkommens sewesen, am Hose gestpeist worden wären, sondern Auslösung erstellt worden wären, sondern Auslösung erstellt werden der Allein diese if schon vorder mehrmadis derselbe Tall sewesen, wie aus eisnehmacht der Autreldaft an den Erdmarschall auf diesem Landtage unterm 23. Junius 1631 erlassen Schreiben deutlich erhellet, worm dem schreiben aufgetragen wird, von dem Ausstellssen aufgetragen wird, von dem Ausstellssen aufgetragen wird, die der Aitterschaft in wecht vor Ende des Landtagsbeck was au finnsch dassen Basische Ausliebe sehen meßig an nechst werden basische finnsch für Scholiker kein men, Ans git abgestellt werden. Am hart ihn kaber werden. Am hart ihn sie einigen fiattet werden. Am hart sie einigen ist sie schon sie ist sie Chrassian ist. Zeiten auf ist sie Chrassian ist. Zeiten auf

Jahr. e	Afre ber Berfamml.	Bersammlung.	
1635 1640 1641 1646 1653 1655 1657 1658 1659	Landtag. Landtag. Lusschußtag. Lusschußtag. Lusschußtag. Lusschußtag. Landtag. Ausschußtag. Ausschußtag. Landtag. Landtag.	Dreeden. Dreeden. 39) Dreeden. 40) Dreeden. Dreeden.	

Landtagen Auslösung Statt Autter und Mahl gereicht worden. Mehrere Gestimmung mag biese Angelegenheit aber wohl erst um die Zeit dieses Landtags erreicht haben. Hiervon an einem andern Orte ein mehrered.

Auch verlangten die Städte auf diesem Landtage einen Beitrag jur Steuer von den Lehngütern. Sie beriefen sich auf den Fall von 1552, ohne weiter neue Grunde beigus bringen. Die Ritterschaft weigerre sich, bes

willigte aber basür bem Kursürsten ein so genanntes Praesent-Gelb von 200,000 fl.

39) Im September besselben Jahres ist auch eine Deputation der Erände zu Dresden versammelt gewesen; desgleichen eine im Frühlahre 1654, deren Organisation wohl derienigen geglichen haben imag, welche die im Jahre 1653 versammelte Deputation erzhielt. Wahrleichisch sind betre Versammeltungen underrichteter Sache aus einander gegangen, und ich habe daher, um die Laskelben nicht unnätziger Weise zu verzrößern, sie daraus weggelassen. Unseachtet fein Schriftseller, so voll mit verantisch, von

Wer die Verfammt.	Anfang. Abschied.
Rf. Joh. Georg I. Af. Joh. Georg II. Af. Joh. Georg III. Af. Joh. Georg III. Af. Joh. Georg III. Af. Joh. Georg III.	14. Febr. 11. Mai.

ihnen foricht, fo ift doch ihre Exiften; aus handschriftlichen Nachrichten ju erweisen, und selbft in dem Deputationstags-Abschiede vom Jahre 1635 werden sie erwähnt.

40) Es bestand diese Deputation der Stände aus 14 - itterschaftlichen Personen und 6 Städten, als: Leipzig, Dresden, Wittensberg, Freiberg, Salza, Zwickau. Weck S. 455 niennt daher diese Zusammenkunft mit Unrecht eine Ausschusversammlung. S. den ersten Theil meiner Beiträge 20. S. 62.

41) Dieser Landrag iff einer der wichtigsten in unster Geschichte. Hier murden die befannten Decisiones den Ständen vorgelegt, die Steuerverfassung sehr verbessert und überhaust mancher für unstere Staatsverfassung

wichtige Beschluß gesapt.
Als eine Folge, iener Steuer Berordnungen ist der Unterschied zu betrachten, welcher seite dem unter den schriftspigen Gütern obwalzter. Alle, die vor diesem Landinge durch den waren, beipen altschutstäpige Güter; diesengen aber, welche seitdem die Schriftzspigseit erlangt haben, werden neusehrifts

Table of	Art ber Berfamml.	Versaninlung.
1004	Nussebustas. Lussebustas.	Oresoen. 111 Meißen. 42) † 111 Dresden. 42 121 Dresden. 42 121 Dresden. 42 121 Dresden. 42 121 Dresden. 44 121 Dresden. 44 121

die fasie genannt. — Gedoch find inebrere Güter, die nacher erft die Schriftstäßigkeit erlangt baden i besten ungeachter ingleich babei
für altschriftsäßig erkläre worden. Ein Beispiel vieter das Kittergut Ganglust. Sommern dar, welches im Jahre 1731 die Schriftmad zähinkein erlängte, und dabei ansdrücklich für
2120 altschriftsäßig erklärt wurde, so daß bessen.
Besser nun auf Aussissung auf den Land.

Wer die Versamml.	Anfang.19	Abschied.
Af. Joh, Georg II. Af. Joh, Georg III.	6. Jul. 9. Mary. 7. Gept. 5. Mårs. 26. Jan. 26. Jan. 26. Jan. 11. April. 16. Jan. 27. Det. 28. Jan. 29. Det. 21. Jan. 22. Rob. 22. Rob. 23. Jun. 24. Dec. 25. Oper. 26. Mårs. 26. Mårs.	23. Deck. 21. Gept. 6. April. 24. Gept. 17. April. 4. Mari. 16. Kehr. 30. Mari. 26. Mari. 25. April. 15. Kehr. 28. Dec. 21. Dec. 31. Dec. 31. Dec. 5. Mari. 1682 1. Aug. 4. Jun. 28. Jul. 30. Dec.
Rf. Joh. Georg III. Rf. Joh. Georg III.		5. Feb. 1688 9. Mår:

tagen Anfpruch machen konnten, S. Lands 1931, N., 32. Auch N. 24 derfels ben Accen enthält ein folches Beispiel.

42) C. Dieset Beiträge 1. Th. S. 63 – 69.

43) Die Propolition, ift batirt Schweinfurt den 131 December 1688, die Eroffnung erfolgte aber den 2. Janner 1689.

Jahr 101	Art der Bersamml.	Imm Ort der 12118 Verfammlung.
1690	Ausschuftag.	all Dreeben. da C. 18
1692	Landtag.	Dresden.
1693 1694 1694	Deputationst. Ausschußtag. Landtag.	Dresben. Dresben.
1696	Ausschuftag. Wille. Zusam-	Dreeden. 44)
1699	Landtag.	Dresden. 45)

44) Die Aufnahme biefer Landesversammlich in die Labelle ift eigentlich eine kleine Abweichung vom Plane, indem alle die übrigen milkführlichen Infammenkunfte, welche feit ides gehalten wurden, nicht in derselben befindlich sind. Allein, theils wollte ich sie nicht gern binweglassen, weit sie sich im Ledondrechen Berzeichnisse in wohl als in den altern Labellen von 1725 u. 1731 besinder, theils wird die Anomalie durch die Richtigsteit inner Jusaumenkunft einiger Maßen entschuldigt.

Diese Versammlung wurde durch den Uebergang Artedrich Angusts I, jur kastholischen Kirche verantage, und ihre Berathschlagungen baben auf das Verhalten der nathborigen größern Landesversammlungen in dieser Angelegenheit wichtigen Einfluggehabt:

Wer die Versamml.	Anfang.	Abschied.
Af. Joh. Georg III.	30. Nov.	24. Febr.
Af. Joh. Georg IV.	14. Febr.	3. April.
nf. Joh. Georg IV. Rf. Joh. Georg IV. Rf. Friedrich Ausguft I.	4. Jul. 13. Jan. 18. Nov.	23. Tul. 7. Apr. 31. März 1695
Mf. Fried. Aug. I.	15. Mårz. 27. Jul.	15. April. 29. Sept.
Rf. Fried. August I. Kon. von Pohlen.	29. Aug.	17. März 1700

45) Diefer Landtag gehort unter bie wichtigern; und mehrere feiner Befchluffe baben feinen unbedeutenden Ginfluß auf unfre Berfafjung gehabt.

Nach vielen fast feit einem halben Jahr-hundert vergebens angewendeten Bemubungen und nach wieberholten Bitten gelang es endlich ber Nitterschaft, ein landesherrliches Decret ju erhalten, modurch der Erweis einer bestimmten Anzahl adlicher Ahnen demienis gen auferlegt wurde, ber als Mitglied ber Ritterichaft an ben gandtagen Theil nehmen wollte.

Die lette und nachfte Veranlaffung biergu waren brei Danner, Ernft Friedrich von Doring, Dans George von Grun-robt und Karl Siegmund von Sa-fe, benen von der Rifferschaft die Zulass fung zu ihren Sigungen auf eine febr revos lutionare oder vielleicht mit einem noch bar-

Jahr.	Art her Versamml.	Berfammlung.
1700	Ausschuftag.	Dresden. 46)
1701	Ausschußtag.	I Dresben. 17 8 38
1704	Ausschuftag.	Dresden. 47)
1706	Berfamml.	Leipzig. 48)

tern Ausbrucke ju bezeichnende Art verweis

gert wurde.

Jeder von ihnen beklagte sich hierüber bei dem damabligen Regenten, dem Könige Kriezderich den August sie von Poblen, und die deshalb eingereichten drei Schriften enthalten bei aller ihrer Mittelmäßiskeit dech einige aute Gedanken und manche gegen die Aitterschaft sprechende Thatsachen, nur Schade, das der ren Anwendung nicht innuer daselbst richtig genug gescheben ist. Die Aitterschaft ließe es ihrer Seits auch nicht an Darseltung ihrer Serechtsame sehlen, und dat um Anerkenzung derschehen durch ein Decree. Die Nesgerung entsched indeh aleich sat ungleich inachziehen, beteigte sich aber doch letz ungleich inachziehensger, als es vormablis geschehen war.

Kandang Letten 1699, N. 77. Decret un Admission Hanns Georgens von Grünsroch, d. 35 Dec. 1699,

Die Kitterschaft glaubte nun die Amstände benusen zu muchen; und fie, die es norber dan riederzeit bei den abschläsigen Lineworten ihbiggi rer gerechten Justen batte bewenden fassen, erwiederte jest jenes erwähnte Decret mit

Wer die Verfamml.	Anfang.	Abschied.
Rf. Friedr. Aug. I.	28. Nov.	12. Jan.
Rf. Friedr, Aug. I.	31. Jul	29. Jan. 1702
Af. Friedr. Aug. I. Ag. v. P.	20. Jan.	19. Jul.
Karl XII. Konig v. Schweden.	Septemb.	Detob

einer Gegenerinnerung, welche den 9. Febr. 1700 überreicht wurde. S. derselben Acten N. 91. Der Aitterschaft Erinnerung auf ergangenes allergnädigstes Deoret wegen admission Hanns Georg von Gninrodt zu Sepfersdorf, auch andern neuen Adels, v. 9. Febr. 1700.

Aierauf erfolgte endlich noch während die ses Landrags das so bekannte und merkwürdige Deeret vom 15. Mår; 1700, morin Friedrich Aug uff 1. fessseke, das derienige, welcher auf Landragen unter der Altrerschaft Sik und Stimme haben wollte, und nicht wirklicher Geheimer Rath oder commandirender Obrische wäre, acht adliche Uhnen von Vater und Mutter erweisen sollte. S. derselben Landrags Neten N. 126. Deoret wegen des alten und neuen Adels, wie auch welchergestalt deren admission zu verstatten. — Cod. Aug. 1. 367, 46. Die Proposition ist von Warschau den 20.

November datirt. 47) hier murde nur ein Dimiffiond- Decret, aber fein eigentlicher Michied ertheilt.

48) Bon vieser landesversammtung, die Rarl XII, auf den 2. Octob, 1706 nach Leipzig

Inhrid	Art ber & Berfamml.	Berfammlung.
1707	Ausschufting.	A Dresben. 18 An
1708	Ausschuftag.	Dresden.
1711	Landtag.	h Dresbening In
1712	Ausschuftag.	Dresden.
1713	Ausschußtag.	Dresden.
1715	Ausschußtag.	Dreeden.
1716	Landtag.	Dresben. 49)
1718	Landtag.	Dresben.
1722	Landtag.	Dresben. 3
1725	Ausschuftag.	Dresben. 7 An
1728	Landtag.	Dresden. 7
1731	Landtag.	Dreeben. 18 11

ausschrieb, hab' ich die Berhandlungen nicht erhalten können. Es mögen nicht viel Standen babei erschienen sein; auch verlangte die Schnedischen Bortrage durch das Geheime Consistum der

Wer die Versamml.	Anfang.	Abschied.
Af. Friedr. Mug. I. Kg. v. P.	Janualifan	2 Jour
Af. Friedr. Aug. I.	21. Jan.	14. April.
Rf. Friedr. Aug. I.		1
Rf. Friedr. Aug. I. Rg. v. P.		
Rf. Friedr. Ang. I.		
Rg. Friedr. Aug. I. Rg. v. P.		
Af. Friedr. Aug. I. Ag. v. P.	in this to	4 000
Rf. Friedr. Aug. I. Rg. v. P.		28. Mai.
Rf. Friedr. Aug. I.	malalet ada	14. Jun.
Rf. Friedr. Aug. I. Rg. v. P.	地理社会思想	1720
Rf. Friedr. Aug. I	Windship of	Did by Your
Rf. Friede Aug. I	19. 2ug.	7. Derob.

Stånden eröffnet werden möchten. God o-neles Annal. S. 989. 49) Die Proposition ift zu Bosen den 26. Ja-nuar datire, und den 2. Febr. zu Dresden den Etänden übergeben worden.

Jahr.	Art der Bersamml.	Verfammlung.
1734	Landing.	IL Dresden.
1737	Landing.	preeden.
174213	Landtag.	presden. 40 44
1746	Landtag.	Dreeden.
1749	Landtag.	Dresden.
1763	Landtag.	Dreeden. 50)
1766	Landtag.	Dresden.
1769	Landtag.	Dreeden.
1775	Landtag. Ausschuftag.	Dresden. 1)

50) Noch ehe dieser Landtag seinen Anfang nahm, berief die Regierung einige Stände nach Dresden, um mit denselhen im Boraus über einige Punkte zu berathschlagen, Es waren 13 Personen von der Nitterschaft und 14 Stadte gegenwärtig, und die s genannten Praeconsultationes mahrten vom 11.

Mai bis 2, Jun. 1763.

1) Die größern Staatsausgaben, welche der Bairriche Erhfolgefrieg verursachte, machten die Zusammenberufung der Stände nothig.

Sier bewilligte die Niererschaft — pals einen freiwillägewiährlichen aus genordentlichen Vertragzu Vestreit

Ber die Berfammt.	Anfang.	Albschied.
Rf. Fried. Aug. 11.	27. Jun.	5. Sept.
Rf. Fried. Aug. II.	10. Mårz.	5. Mai:
Rf. Fried. Aug. II. Rg. v. P.	3. Jun.	5. Aug.
Rf. Fried. Aug. II.	19. Jun.	14. Aug.
Rf. Fried. Aug. II.	22. Jun.	14. Sept.
Af. Fricd. Ang. II Kg. v. P.	7. Aug.	20. Nov.
1 St. Zaver	11. Mat.	14. Sept.
Administrator. Af. Fried. Aug. III	. 15. Octob.	14. Jänner
Rf. Fried. Aug. III	15. Oct. 23. Aug.	25. Feb. 1776

tung des zu Unterhaltung der Armee in ihrem dermadligen nrobiten Stande erforderlischen jährlichen extraordinairen Juschusses die Summe von Einmal Hund ert Eaufen de Hater, halb bar und halb in Cassen Billets auf vier Termine, ieden der herschen zu Isono Arbl. gerechner, und zu Neuiahr, Offern, Iohannis, Michaelis geställig, dis Ausgame des 1731. Jahres—im Kall der Friede nicht eher vontresen sollte.!!

E. Ausschustige Neven 1778, N. 54. Schrift wegen des von der Mitterschaft offerirten freinistigen Wittans zu Vestreitung derer Artigs Debüsseist. v. 24. Septemb. 1778.

Jahr.	Art der Bersamml.	Versammlung.	
1781 1787 1793	Landtag. Landtag. Landtag.	Dreeden. 2) 7 11 Dreeden. 3)	

Die übrigen von den Ständen geschehenen Bewilligungen übergehe ich, da sie weiter nichts werkwürdiges enthalten.

2) Da immer so viele von der Aitterschaft, weiche Stellen in den Ausschüssen hatten, nicht auf den Landtagen erschienen waren, so seine der Aurfürst auf Ansuchung der Stände fest:

Dag in Bufunft, wenn ein Stand bes Engern oder Beitern Musfchuffes ber Ritterichaft, ber nicht in Rurfürftlichen und bes Landes Angelegenheiten oder fonft ans einer rechtmäßigen Urfache abwefend fein muß, bei ween Landtagen ober bei einem Landtage und einem Ausschuftage nach einander perfonlich zu erscheinen unterläßt und fich bei bem nachft darauf folgenden Land - ober Ausfchuftage nicht Tages vor Ertheilung ber gnadigften Proposition ober spateftens Lages barauf bei bem Erbmarschall in Perfon geborig anmeldet, felbiger fur ausgeschloffen, mithin feiner Ausschnft Grelle fofort baburch, obne baß es einer Refignation beburfe, für verluftig geachtet, und ju beren Wiedererschung ein anderer Stand Des Rreis fee von bem Engern Ausschuß - Collegio, ber Land : und Ausschußtags : Ordnung ge: maß prafentirt merde. Doch foll ein folcher Stanb, wenn er in der Folge an den Land:

Wer die Verfamml.	Anfang.	Absahied.
Af. Fried. Ang. III.	7. Jan.	18. Mårz.
Af. Fried. Ang. III.	7. Jan.	27. Mårz.
Af. Fried. Aug. III.	3. Jan.	25. Mårz.

tags Danblungen anderweiten Antheil nehmen will und annoch ein schriftsäpiges Ritztergut bestiet, oder wegen seines bestsenden Amtschäfigen Gutes von seinen Mitskänden abgesendet wird, an Six und Stimme bei der allgenieinen Ritterschaft, auch nach der sinden observanzmäßigen Aufrückung in die Ausschüsse nicht behindert werden. S Landstags Weten 1781, N. 57. Doeret an die Landskände das Ausschüssen der Stände des Engern und Weitern Ausschüsses der Altterschaft bei Land wurd Ausschüssen betr. v.

3) Aufer einem Opnativ von 150,000 Athl.

dem nacht bakan tolgenden gand ober Nuckfongerau necht Saget vor Errbeitung der gandbiegen Aufrechten ober spätelichen Taget darung der benauf der bem Erbmarichalt in Perion gestort aumeidet, selbiger für aufgedichkeiten wirden, sing fein Taget, sohne Tage es einer Naiguarion der durch, oder Tage es einer Naiguarion der burte, für verluftig geachtet, und zu deren batte, wir verluftig geachtet, und zu deren fet von dem Engern Ausfehnf Collegio der Land- und Ausfehnflage Orenung ger Land- und Ausfehnluftage Orenung gemäßen er in der Folge an dem kande Krand, wenn er in der Folge an den kand

Berbesserungen.

C. 97 3. 5 lies aufgenommenen fatt aufges nommene

G. 99 3. 14 l. 1754 ft. 1554.

S. 100 3. 23 1. Weck ft. Wrck

C. - 3. - I. beschäftigt ft. beschäftig

G. 101 3. 17 1. Salle ft. alle

G. - 3. 20 I. aufgefundne ft. aufgefunden.

C. 124 D. 3 3. 11 I. berichteten ft. berichtigten

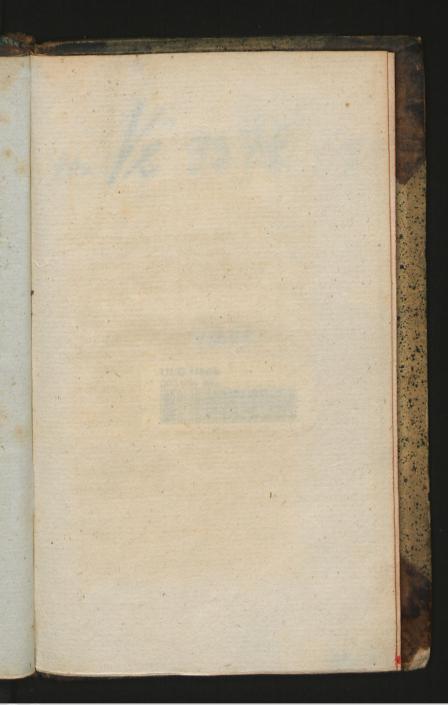
S. 128 R. 8 3. 20 I. 7. Aug. ft. 8. Aug.

S. 134, in der Note, 3. 8. 1. beschlaffen ft. bes schaffen

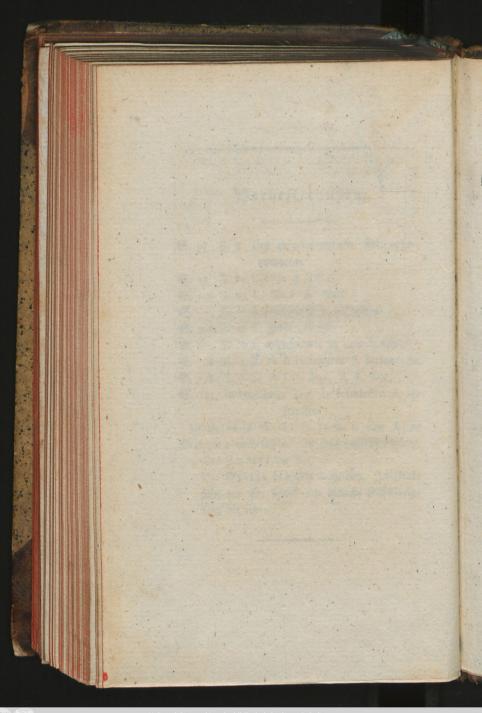
Mebrigens ift C. 103 3, 11 u. f. eine fleine Berfegung vorgefallen. Es muß dafelbft beißen :

Die 3 weit'e die Art

Die Dritte ben Ort derfelben. In Rucks ficht der Art findet fich manche Schwierig, feit, die ich ze.









pou Né 3374 (1/2)

vd 18

3

ULB Halle 003 934 993

M. K.

